

Candriam Equities L

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
Luxemburg (»SICAV«)

PROSPEKT

Zeichnungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts (nachfolgend der »Prospekt«),
der nur in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht gültig ist und darüber hinaus
mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde.
Diese Berichte sind Bestandteile dieses Prospekts.

Januar 2022

VORBEMERKUNGEN

Candriam Equities L (nachfolgend die »SICAV« oder der »Fonds«) ist im amtlichen Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend »OGA«) gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 (nachfolgend das »Gesetz«) eingetragen.

Diese Eintragung besagt jedoch nicht, dass die Aufsichtsbehörde den Inhalt des Prospekts oder die Qualität der von der SICAV angebotenen und gehaltenen Wertpapiere positiv bewertet. Jede entgegengesetzte Behauptung ist nicht genehmigt und ungesetzlich.

Es ist nicht erlaubt, diesen Prospekt zum Zwecke des Verkaufsangebots und der Verkaufsaufforderung in irgendeinem Land oder unter irgendwelchen Umständen zu verwenden, in denen ein solches Angebot oder eine derartige Aufforderung nicht gestattet sind.

Die Anteile dieser SICAV sind und werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem US Securities Act von 1933 (in der geänderten Fassung) (»Securities Act von 1933«) nicht registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, verkauft oder übertragen werden noch direkt oder indirekt einer US-Person (im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 und vergleichbarer Vorschriften und der Regulation 4.7 des »U.S. Commodity Exchange Act«) zugute kommen. Die Zeichner von Anteilen des Fonds können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine US-Personen sind. Sollten die Anteilhaber US-Personen werden, müssen sie dies der SICAV unverzüglich mitteilen und sie sind dazu verpflichtet Anteilhaber an Nicht-US-Personen abzutreten bzw. zu veräußern. Die SICAV behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum einer US-Person befinden oder befinden werden oder die von Personen gehalten werden, für die der Anteilsbesitz rechtswidrig ist oder deren Anteilsbesitz die Interessen des Fonds beeinträchtigt.

Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl von US-Personen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Zudem müssen Finanzinstitute, die die Vorschriften des Programms FATCA (»Foreign Account Tax Compliance Act« der USA, wie im »Hiring Incentives to Restore Employment Act« [»HIRE Act«] enthalten, sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden analogen Bestimmungen eines Partnerlandes, das mit den Vereinigten Staaten ein »Intergovernmental Agreement« abgeschlossen hat) damit rechnen, dass ihre Anteile bei Inkrafttreten dieses Programms zwangsweise zurückgekauft werden.

Die Anteile dieser SICAV dürfen weder einem Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen (»Employee Retirement Income Security Act of 1974« bzw. ERISA) unterliegt, angeboten noch an diesen veräußert oder übertragen werden. Des Weiteren ist es untersagt, die Anteile dieser SICAV irgendeinem sonstigen US-amerikanischen Pensionsplan oder einem individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung (IRA) anzubieten, sie an diesen zu veräußern oder zu übertragen. Auch ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung der Anteile dieser SICAV an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit einem Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als »Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen« bzw. »U.S. benefit plan investor« bezeichnet) ist nicht gestattet. Die Zeichner von Anteilen der SICAV können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sind. Sollten die Anteilhaber Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sein oder werden, so müssen sie dies der SICAV unverzüglich mitteilen, und sie werden dazu verpflichtet, ihre Anteile an Anlageverwalter von nicht US-amerikanischen Pensionsplänen zu veräußern. Die

SICAV behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines Anlageverwalters von US-amerikanischen Pensionsplänen befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Die SICAV unterliegt dem Teil I des Gesetzes und erfüllt die Bedingungen der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend die »Richtlinie 2009/65/EG«).

Niemand darf andere Auskünfte als diejenigen erteilen, die im Prospekt sowie in den darin erwähnten Dokumenten, welche dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung stehen, enthalten sind.

Der Verwaltungsrat der SICAV übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit der Informationen, die in diesem Prospekt am Tag seiner Ausgabe enthalten sind.

Dieser Prospekt kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, um wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen. Anteilszeichnern wird daher empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob eine neuere Fassung dieses Prospekts existiert.

Die Zeichner von Anteilen sollten sich außerdem über die Gesetze und Verordnungen informieren, die in steuerlicher Hinsicht und in Bezug auf etwaige Devisenvorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland in Kraft sind.

Um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und um ihre Pflichten aus den geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen, sammelt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten von Anlegern auf elektronischem oder sonstigem Wege. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie gemäß jeglicher sonstiger anwendbarer Gesetze und lokaler Verordnungen (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend die »Datenschutz-Grundverordnung«) nach deren Inkrafttreten. Die personenbezogenen Daten von Anlegern, die von der Verwaltungsgesellschaft verarbeitet werden, umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), die Steueridentifikationsnummer (IdNr.), die Bankverbindung, den investierten und im Fonds gehaltenen Betrag (die »personenbezogenen Daten«). Jeder Anleger kann nach eigenem Ermessen die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen. Jeder Anleger hat das Recht: (i) seine personenbezogenen Daten einzusehen (in bestimmten Fällen einschließlich in einem gängigen, maschinenlesbaren Format); (ii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten berichtigt werden (sollten diese fehlerhaft oder unvollständig sein); (iii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn deren Verarbeitung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die SICAV nicht länger rechtmäßig begründet ist; (iv) zu erwirken, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt wird; (v) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen zu widersprechen; (vi) durch ein an die Anschrift ihres Gesellschaftssitzes adressiertes Schreiben an die Verwaltungsgesellschaft bei der zuständigen Kontrollbehörde eine Beschwerde einzureichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt vor allem für die Ausführung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Zahlung von Dividenden an die Anleger, die Verwaltung der Konten, das Management von Kundenbeziehungen, die Kontrolle übermäßiger Handelsgeschäfte und des Markttimings, die steuerliche Identifikation gemäß den in Luxemburg oder in anderen Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen (einschließlich der Gesetze und Verordnungen in Verbindung mit dem FATCA- und dem CRS-Programm [»CRS« steht für »Common Reporting Standard« bzw. für den gemeinsamen Standard für meldepflichtige Finanzinformationen; er bezeichnet den von der OECD ausgearbeiteten und insbesondere durch die Richtlinie 2014/107/EU eingeführten Standard für den automatischen Austausch von

Informationen über Finanzkonten zu fiskalpolitischen Zwecken]) sowie für die Anwendung der geltenden Vorschriften zum Kampf gegen die Geldwäsche. Die Verarbeitung der von den Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten erfolgt darüber hinaus zur Führung des Anteilhaberregisters der SICAV. Außerdem können die personenbezogenen Daten für die Kundenwerbung verwendet werden. Jeder Anleger hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten für die Zwecke der Kundenwerbung durch schriftliche Mitteilung an die SICAV zu widersprechen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anleger um deren Einwilligung bitten, deren personenbezogene Daten zu bestimmten Anlässen, wie beispielsweise zu Marketingzwecken, zu sammeln bzw. zu verarbeiten. Die Anleger können ihre Einwilligung jederzeit wieder zurückziehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt zudem, wenn diese Verarbeitung erforderlich ist, um ihrem Auftrag als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den betreffenden Anlegern gerecht zu werden, oder wenn dies per Gesetz verlangt wird, beispielsweise, wenn die SICAV hierzu von staatlichen Funktionsträgern oder anderen Regierungsbeamten aufgefordert wird. Des Weiteren verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger, wenn sie diesbezüglich ein berechtigtes Interesse hat und die Rechte der Anleger auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht Vorrang vor diesem Interesse haben. So hat die SICAV beispielsweise ein berechtigtes Interesse daran, sein ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen.

Die personenbezogenen Daten können Tochtergesellschaften und Dritten mit Sitz in der Europäischen Union, die an den Geschäftstätigkeiten der SICAV beteiligt sind, übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Depotbank, die Übertragungsstelle und die Vertriebsstelle. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten Unternehmen übertragen werden, deren Sitz sich außerhalb der Europäischen Union befindet und die Datenschutzgesetzen unterliegen, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren. Durch das Zeichnen von Anteilen erklärt sich ein Anleger ausdrücklich mit der Übertragung seiner personenbezogenen Daten an die vorgenannten Unternehmen sowie mit deren Verarbeitung durch diese Unternehmen, einschließlich Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und insbesondere mit Sitz in Ländern, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren, einverstanden. Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Verwaltungsgesellschaft oder die SICAV personenbezogene Daten auch an Dritte, wie beispielsweise Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union übertragen. Vor allem können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, während diese in Ausübung ihrer Funktion als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die personenbezogenen Daten wiederum den Steuerbehörden anderer Länder offenlegen können. Auf an den Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft adressierte Anfrage an die SICAV erhalten Anleger ausführlichere Informationen über die Art und Weise, in der die SICAV die Übertragung von personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO sicherstellt. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten lediglich für den zwecks Datenverarbeitung erforderlichen Zeitraum gespeichert.

Dieser Prospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und gegebenenfalls mit dem letzten Halbjahresbericht gültig, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Berichte sind Bestandteile dieses Prospekts.

Jede Bezugnahme in diesem Prospekt

- auf die Bezeichnung »Mitgliedstaat« bezieht sich auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt werden die Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, jedoch nicht Mitglied der Europäischen Union sind, innerhalb der in diesem Abkommen und den entsprechenden Gesetzen festgesetzten Einschränkungen;
- auf »EURO« bzw. »EUR« bezieht sich auf die Währung der an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Länder;

- auf »GBP« bezieht sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien;
- auf »USD« bezieht sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;
- auf »JPY« bezieht sich auf die Währung Japans;
- auf »AUD« bezieht sich auf die Währung Australiens;
- auf »Bankgeschäftstag« bezieht sich auf jeden vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg. Zur Klarstellung: Der 24. Dezember wird nicht als Bankgeschäftstag erachtet.

Die SICAV weist ihre Anleger darauf hin, dass Anleger ihre Anlegerrechte (und insbesondere das Recht auf die Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der SICAV ausüben können, wenn sie persönlich auf ihren eigenen Namen im Anteilhaberregister der SICAV eingetragen sind. Anleger, die über einen Finanzintermediär in die SICAV investieren, der in seinem Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers in die SICAV investiert, können bestimmte Rechte, die mit der Eigenschaft als Anteilhaber verbunden sind, möglicherweise nicht direkt gegenüber der SICAV ausüben. Es wird dem Anleger daher empfohlen, sich über seine Rechte zu informieren.

INHALT

VORBEMERKUNGEN	2
1. VERWALTUNG DER SICAV	7
2. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE SICAV	11
3. LEITUNG UND VERWALTUNG	15
4. DEPOTBANK	19
5. ANLAGEZIEL	21
6. ANLAGEPOLITIK	22
7. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	31
8. RISIKOFAKTOREN	39
9. RISIKOMANAGEMENT	47
10. ANTEILE	48
11. NOTIERUNG AN DER BÖRSE	48
12. AUSGABE VON ANTEILEN SOWIE ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN	48
13. UMTAUSCH VON ANTEILEN	50
14. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	51
15. MARKTTIMING UND LATE TRADING	52
16. BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	53
17. NETTOINVENTARWERT	54
18. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS SOWIE DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN	59
19. VERWENDUNG DER ERGEBNISSE	60
20. TRENNUNG DER VERBINDLICHKEITEN DER EINZELNEN TEILFONDS	60
21. BESTEUERUNG	60
22. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER	62
23. SCHLIESSUNG, VERSCHMELZUNG UND AUFSPALTUNG VON TEILFONDS, ANTEILSKLASSEN ODER ANTEILSKATEGORIEN - LIQUIDATION DER SICAV	63
24. GEBÜHREN UND KOSTEN	65
25. MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER	75
26. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	77
27. HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	78
TECHNISCHE BESCHREIBUNG	79
CANDRIAM EQUITIES L AUSTRALIA	79
CANDRIAM EQUITIES L BIOTECHNOLOGY	84
CANDRIAM EQUITIES L EMERGING MARKETS	90
CANDRIAM EQUITIES L EMU INNOVATION	97
CANDRIAM EQUITIES L EUROPE INNOVATION	103
CANDRIAM EQUITIES L EUROPE OPTIMUM QUALITY	109
CANDRIAM EQUITIES L GLOBAL DEMOGRAPHY	115
CANDRIAM EQUITIES L JAPAN	121
CANDRIAM EQUITIES L LIFE CARE	126
CANDRIAM EQUITIES L ONCOLOGY IMPACT	132
CANDRIAM EQUITIES L RISK ARBITRAGE OPPORTUNITIES	139
CANDRIAM EQUITIES L ROBOTICS & INNOVATIVE TECHNOLOGY	147

1. VERWALTUNG DER SICAV

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Tanguy de **VILLENFAGNE**
Member of the Group Strategic Committee
Candriam Belgium

Mitglieder

Thierry **BLONDEAU**
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Isabelle **CABIE**
Global Head of Corporate Sustainability

Catherine **DELANGHE**
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Pascal **DEQUENNE**
Global Head of Operations
Candriam Belgium

Vincent **HAMELINK**
Member of the Group Strategic Committee
Candriam Belgium

Jean-Yves **MALDAGUE**
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Candriam Luxembourg

Gesellschaftssitz

5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Depotbank & Hauptzahlstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer, L-2520

Verwaltungsgesellschaft

Candriam Luxembourg
SERENITY – Bloc B
19-21, route d'Arlon, L-8009 Strassen

Vorsitzende

- **Yie-Hsin Hung**
Chairman and Chief Executive Officer
New York Life Investment Management Holdings LLC
Senior Vice President
New York Life Insurance Company

Mitglieder

- **Jean-Yves Maldague**
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Candriam Luxembourg
- **Naïm Abou-Jaoudé**
Chief Executive Officer
Candriam
- **John M. Grady**
Senior Managing Director
New York Life Investment Management Holdings LLC
Senior Vice President
New York Life Insurance Company
- **Anthony Malloy**
Executive Vice President und Chief Investment Officer,
New York Life Insurance Company
Chief Executive Officer, NYL Investors LLC
- **Frank Harte**
Senior Managing Director, Chief Financial Officer &
Treasurer
New York Life Investment Management Holdings LLC
Senior Vice President
New York Life Insurance Company

Vorstand

Vorsitzender

- **Jean-Yves MALDAGUE,**
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Candriam Luxembourg

Mitglieder

- Naïm **ABOU-JAOUDE**
Verwaltungsratsmitglied und Direktor
- Alain **PETERS**, Direktor
- Tanguy **DE VILLENFAGNE**, Direktor
- Pascal **DEQUENNE**, Direktor
- Renato **GUERRIERO**, Direktor

*Übertragung der Funktionen der Verwaltungs- und
Domizilstelle auf:*

CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, Allée Scheffer, L-2520

*Übertragung der Funktionen der Übertragungsstelle
(einschließlich der Registerführung) auf:*

CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, Allée Scheffer, L-2520

Übertragung der Portfolioverwaltung auf:

Candriam Belgium

Avenue des Arts 58 – B-1000 Brüssel

*Übertragung der Portfolioverwaltung für den Teilfonds
Candriam Equities L **Australia** auf:*

Ausbil Investment Management Limited

Grosvenor Place, 225 George Street, Sydney NSW 2000

Australien

*Übertragung der Portfolioverwaltung für den Teilfonds
Candriam Equities L **Risk Arbitrage Opportunities** auf:*

Candriam France

40, rue Washington, F-75408 Paris Cedex 08

*Übertragung der Durchführung von Wertpapierleih- und -
verleihgeschäften auf:*

Candriam France

40 rue Washington

F-75408 Paris Cedex 08

und

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg

Zugelassener Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
2, rue Gerhard Mercator
BP 1443
L-1014 Luxemburg

**Zugelassener Abschlussprüfer der
Verwaltungsgesellschaft**

PricewaterhouseCoopers
2, rue Gerhard Mercator
BP 1443
L-1014 Luxemburg

2. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE SICAV

Candriam Equities L wurde am 27. April 1994 in Luxemburg nach dem Gesetz und dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der geänderten Fassung) als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) nach luxemburgischem Recht auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Satzung der SICAV ist am 9. Juni 1994 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (das »Mémorial«) veröffentlicht worden. Sie wurde mehrfach geändert, insbesondere letztmalig am 6. April 2020; die entsprechenden Änderungen wurden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die koordinierte Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Diese Dokumente stehen dort zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch sind gegen Zahlung der entsprechenden Verwaltungsgebühren Kopien erhältlich.

Die SICAV ist unter der Nummer B-47449 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Die SICAV besitzt die Form eines OGAW in Umbrellaform, das heißt, sie setzt sich aus mehreren Teilfonds zusammen, von denen jeder eine gesonderte Vermögensmasse mit gesonderten Verbindlichkeiten darstellt und eine unterschiedliche Anlagepolitik verfolgt.

Die aus mehreren Teilfonds bestehende Struktur bietet Anlegern den Vorteil, zwischen verschiedenen Teilfonds wählen und später von einem Teilfonds in einen anderen wechseln zu können. Die SICAV kann für jeden Teilfonds Anteile verschiedener Anteilklassen anbieten, die sich insbesondere durch verschiedene Gebühren und Provisionen oder in ihrer Ausschüttungspolitik unterscheiden.

Zurzeit stehen den Anlegern folgende Teilfonds zur Verfügung:

- Candriam Equities L Australia
- Candriam Equities L Biotechnology
- Candriam Equities L Emerging Markets
- Candriam Equities L EMU Innovation
- Candriam Equities L Europe Innovation
- Candriam Equities L Europe Optimum Quality
- Candriam Equities L Global Demography
- Candriam Equities L Japan
- Candriam Equities L Life Care
- Candriam Equities L Oncology Impact
- Candriam Equities L Risk Arbitrage Opportunities
- Candriam Equities L Robotics & Innovative Technology

Jeder Teilfonds der SICAV kann im Ermessen des Verwaltungsrats aus einer einzigen Anteilklasse bestehen oder in mehrere Anteilklassen unterteilt werden, deren Vermögenswerte gemeinsam nach der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt werden. Die einzelnen Anteilklassen eines Teilfonds unterscheiden sich hinsichtlich der geltenden Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, ihrer Kostenstruktur, der verfolgten Ausschüttungspolitik, der Referenzwährung oder auch hinsichtlich anderer Merkmale. Jede entsprechend definierte Anteilskategorie stellt eine »Klasse« dar.

Zudem kann jede Anteilsklasse eine spezifische Absicherungspolitik verfolgen – wie jeweils in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds angegeben – und zwar:

- **Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung:** Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, zu verringern. Mithilfe dieser Absicherungsart soll eine Performance erzielt werden (die insbesondere um die Zinsunterschiede zwischen den beiden Währungen bereinigt wurde), die einen angemessenen Vergleich zwischen der Klasse mit Absicherung und der entsprechenden auf die Referenzwährung des Teilfonds lautenden Klasse zulässt. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes **H** gekennzeichnet.
- **Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt:** Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen, auf die die einzelnen Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, zu verringern. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes **AH** gekennzeichnet.

Ziel dieser beiden Absicherungsarten ist die Verringerung des Wechselkursrisikos.

Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden.

Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden Klassen getragen.

Es können folgende Klassen ausgegeben werden:

- Klasse **BF**, die OGA des Typs »Feeder-Fonds belgischen Rechts« vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden.
- Die Anteile der Klasse **C** werden natürlichen und juristischen Personen angeboten.
- Klasse **CB**, die ausschließlich bestimmten als Vertriebsstellen fungierenden Banken vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft eine besondere Genehmigung erhalten haben.
- Klasse **I**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist.
- Klasse **I2**, eine Anteilsklasse ohne Performancegebühr, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist.
- Klasse **LOCK** (auch »Klasse L«), die einen besonderen Mechanismus zur Begrenzung des Kapitalverlustrisikos bietet. Dieser Mechanismus wird ausschließlich von Belfius Banque S.A. angeboten, der exklusiven Vertriebsstelle für diese Anteilsklasse. Mit einer Anlage in diese Anteilsklasse stimmt der Anleger zu, dass die Anteile automatisch veräußert werden, sobald der Nettoinventarwert einen festgelegten Betrag erreicht (»Aktivierungskurs«). Stellt die Belfius Banque S.A. fest, dass der Nettoinventarwert den Aktivierungskurs erreicht oder unterschritten hat, wird automatisch ein Rücknahmeantrag erstellt und schnellstmöglich ausgeführt.

Der entsprechende Verkaufsauftrag erfolgt in Form eines Sammelauftrags vor dem ersten Cut-off-Zeitpunkt (Orderannahmeschluss) nach dem Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts, der den automatischen Rücknahmeantrag ausgelöst hat.

Aufgrund der besonderen Merkmale dieser Anteilsklasse sollten interessierte Anleger ihren Finanzberater bei Belfius Banque S.A. hinzuziehen und sich über die Anforderungen informieren, die mit diesem Mechanismus in technischer und operativer Hinsicht verbunden sind.

- Klasse **N**, die Vertriebsstellen vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft eine besondere Genehmigung erhalten haben.
- Klasse **P**, die nur für folgende Anleger zugänglich ist: (i) Pensionsfonds oder ähnliche Anlageformen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten errichtet wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die von ihnen zurückbehaltene Mittel anlegen, um für ihre Angestellten Ruhestandsleistungen zu erbringen. Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 15.000.000 EUR.
- Klasse **P2**, die für den Vertrieb in der Schweiz vorbehalten ist bei: (i) Pensionsfonds oder ähnliche Anlageformen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten errichtet wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die von ihnen zurückbehaltene Mittel anlegen, um für ihre Angestellten Ruhestandsleistungen zu erbringen. Bei Erstzeichnung gilt ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Klasse **PI**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist, die Anteile des Teilfonds vor Erreichen einer kritischen Größe hinsichtlich des verwalteten Vermögens zeichnen. Bei Erstzeichnung gilt ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann. Diese Klasse kann gezeichnet werden bis zum Eintritt eines der folgenden Ereignisse: (i) Die vom Verwaltungsrat festgelegte Laufzeit ist abgelaufen. (ii) Der Teilfonds hat in Bezug auf das verwaltete Vermögen eine vom Verwaltungsrat bestimmte kritische Größe erreicht. (iii) Der Verwaltungsrat hat aus berechtigten Gründen beschlossen, diese Klasse für eine Zeichnung zu schließen.
Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung an die Anleger diese Anteilsklasse erneut öffnen;
- Klasse **R** ist Finanzintermediären vorbehalten (einschließlich Vertriebspartnern und Plattformen),
 - (i) die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Teilfonds geschlossen haben; und
 - (ii) denen es untersagt ist, für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft, in Übereinstimmung mit ihren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder aufgrund von Vereinbarungen mit ihren Kunden, Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu anzunehmen und zu verwahren.

- Klasse **R2**,
 - die bestimmten von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediären vorbehalten ist, und für die bei einer Investition in diese Anteilsklasse keinerlei Gebühren an eine Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe anfallen, sofern die Investition in die Anteile im Rahmen eines Mandats erfolgt;
 - die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten OGA vorbehalten ist.
- Klasse **S**, die ausschließlich speziell von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten institutionellen Anlegern vorbehalten ist.
- Klasse **SF2**, die Feederfonds vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die per Übertragung von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden. Der Mindestbestand für diese Klasse beträgt 200.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in der jeweiligen Fremdwährung, wobei der Verwaltungsrat diesen Betrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Klasse **V**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in der jeweiligen Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Klasse **V2**, eine Anteilsklasse ohne Performancegebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten institutionellen oder professionellen Anlegern, Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediären vorbehalten ist, und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in der jeweiligen Fremdwährung gilt (wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann).
- Klasse **Y**, die ausschließlich speziell von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten institutionellen Anlegern vorbehalten ist.
- Klasse **Z**,
 - die institutionellen oder professionellen Anlegern vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Die Portfolioverwaltungstätigkeit für diese Anteilsklasse wird direkt über einen mit dem Anleger geschlossenen Verwaltungsvertrag vergütet. Daher wird auf die Vermögenswerte dieser Anteilsklasse keine Portfolioverwaltungsgebühr erhoben;
 - die OGA vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden;
- Die Klasse **ZF**, die OGA des Typs »Feeder-Fonds« vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden.

Sollte ein Anleger die Zugangsvoraussetzungen für eine Anteilsklasse, in die er investiert hat, nicht länger erfüllen, kann der Verwaltungsrat jegliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls den Umtausch der betreffenden Anteile in Anteile einer geeigneten anderen Anteilsklasse vornehmen.

Die Vermögenswerte der einzelnen Anteilklassen bilden ein Gesamtportfolio.

Vor der Zeichnung sollten sich die Anleger in den technischen Beschreibungen, die diesem Prospekt beiliegen (die »technischen Beschreibungen«), darüber informieren, welche Klassen und welche Arten von Anteilen in den einzelnen Teilfonds verfügbar sind und welche Gebühren und sonstigen Kosten anfallen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Teilfonds oder Anteilklassen auflegen, deren Anlagepolitik und Angebotsbedingungen zu gegebener Zeit durch Aktualisierung dieses Prospekts und Unterrichtung der Anleger über die Presse, wie dies der Verwaltungsrat für angebracht hält, mitgeteilt werden.

Das Kapital der SICAV entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Nettoinventarwert und wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert. Kapitaländerungen erfolgen von Rechts wegen ohne Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister, wie dies für Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen bei einer Société Anonyme vorgesehen ist. Das Mindestkapital der SICAV beträgt 1.250.000 EUR.

3. LEITUNG UND VERWALTUNG

3.1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Teilfonds der SICAV verantwortlich. Die SICAV kann eine Verwaltungsgesellschaft beauftragen.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft können jegliche Handlung im Rahmen der Geschäftsführung und Verwaltung für Rechnung der SICAV vornehmen, insbesondere den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung oder den Austausch sämtlicher Wertpapiere, und sämtliche Rechte ausüben, die direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten der SICAV verbunden sind.

Eine Auflistung der Verwaltungsratsmitglieder findet sich sowohl in diesem Prospekt als auch in den periodischen Berichten.

3.2. Domizilierung

Die SICAV und die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, haben auf unbestimmte Dauer einen Domizilierungsvertrag geschlossen.

Im Rahmen dieses Vertrags bietet die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, der SICAV den Gesellschaftssitz, die Geschäftsadresse sowie die sonstigen in Verbindung mit einer Domizilierung stehenden Dienstleistungen.

Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kann die SICAV die Funktionen der CACEIS Bank, Luxembourg Branch, als Domizilierungsstelle schriftlich kündigen, und Letztere kann ihre Funktionen unter Einhaltung derselben Bedingungen kündigen.

3.3. Verwaltungsgesellschaft

Candriam Luxembourg (nachfolgend die »Verwaltungsgesellschaft«), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (Société en Commandite par Actions) mit Sitz in L-8009 Strassen, 19-21 route d'Arlon, SERENITY – Bloc B, wurde gemäß einem unbefristeten Vertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft von der

SICAV zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV bestellt. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Candriam Luxembourg wurde am 10. Juli 1991 in Luxemburg gegründet. Sie hat ihre Verwaltungstätigkeit am 1. Februar 1999 aufgenommen und ist eine Tochtergesellschaft der Candriam-Gruppe (vormals New York Life Investment Management Global Holdings S.à.r.l.), die zur Gruppe New York Life Insurance Company gehört.

Candriam Luxembourg wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und ist zur gemeinsamen Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Anlageportfolios und zur Anlageberatung berechtigt. Ihre Satzung wurde zuletzt am 19. Mai 2016 geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden im Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Das Verzeichnis der Gesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, ist auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Candriam Luxembourg ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-37.647 eingetragen. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 62.115.420 Euro. Sie wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres.

3.3.1. Aufgaben und Pflichten

Im Rahmen der Realisierung ihres Gesellschaftszweckes verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die umfassendsten Befugnisse in Bezug auf die Leitung und die Verwaltung eines OGA.

Sie ist für die Verwaltung der Portfolios, für die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten (als Verwaltungs-, Domizil- und Übertragungs- und Registerführungsstelle) sowie für den Vertrieb der Anteile verantwortlich.

Nach dem Gesetz ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Funktionen, Befugnisse und Obliegenheiten ganz oder teilweise auf eine andere Person oder Gesellschaft zu übertragen, die sie für geeignet erachtet. In diesem Fall ist der Prospekt im Vorhinein entsprechend zu aktualisieren. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt jedoch für sämtliche Handlungen, die von ihren Vertretern vorgenommen werden, voll verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Ausübung ihrer verschiedenen Funktionen durch sie selbst oder durch die von ihr beauftragten Stellen Gebühren, die in der jeweiligen technischen Beschreibung im Prospekt näher erläutert werden.

Weitere Informationen über die Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen für ihre Tätigkeiten gezahlt werden, finden die Anleger in den Jahresberichten der SICAV.

3.3.1.1. Portfolioverwaltung

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds der SICAV verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der SICAV mit der Umsetzung der Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem befugt, im Namen der SICAV sämtliche Stimmrechte auszuüben, die mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verbunden sind.

Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten die Durchführung der Portfolioverwaltung für bestimmte Teilfonds der SICAV übertragen auf ihre belgische Tochtergesellschaft Candriam Belgium mit

Sitz in der Avenue des Arts 58 in B-1000 Brüssel. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Candriam Belgium ist eine Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen und wurde 1998 auf unbestimmte Dauer in Belgien gegründet.

Diese Vereinbarung betrifft alle Teilfonds der SICAV, mit Ausnahme der Teilfonds Candriam Equities L **Australia** und **Risk Arbitrage Opportunities**.

Mit einem auf unbefristete Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten die Portfolioverwaltung des Teilfonds Candriam Equities L **Australia** auf Ausbil Investment Management Limited übertragen. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Ausbil Investment Management Limited ist eine Société Anonyme (Aktiengesellschaft) nach dem australischen Recht, die 1996 gegründet wurde und im Besitz einer Lizenz »Australian Financial Services« (Lizenz Nr. 229722) der Australian Securities & Investments Commission ist. Sie ist seit dem 30. September 2014 eine Tochtergesellschaft der New York Life Investment Management Global Holdings S.à.r.l., die zur Gruppe New York Life Insurance Company gehört.

Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten die Umsetzung der Portfolioverwaltung des Teilfonds Candriam Equities L **Risk Arbitrage Opportunities** auf ihre französische Tochtergesellschaft **Candriam France** mit Sitz in der 40, rue Washington in F-75408 Paris Cedex 08 übertragen. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden. Candriam France ist eine Verwaltungsgesellschaft, die 1988 auf unbestimmte Dauer in Frankreich gegründet worden ist.

Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle die Durchführung von Wertpapierleih- und Wertpapierverleihgeschäften auf Candriam France mit Sitz in 40, rue Washington, F-75408 Paris übertragen. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden. Candriam France ist ihrerseits dazu befugt, ihre Geschäftstätigkeiten und/oder Aufgaben im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften bestimmter Teilfonds der SICAV vollständig oder teilweise an eine andere Gesellschaft weiterzuübertragen.

Candriam France ist eine Verwaltungsgesellschaft, die 1988 auf unbestimmte Dauer in Frankreich gegründet worden ist.

Candriam France hat ihrerseits die Wertpapierleih- und Sicherheitenverwaltungsgeschäfte mit einem auf unbefristete Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag an CACEIS Bank, Luxemburg Branch, übertragen.

3.3.1.2. Domizilstelle, Verwaltungsstelle, Übertragungs- und Registerführungsstelle und Notierungsstelle

Gemäß den Bedingungen einer zwischen der SIVAV und der CACEIS Bank, Luxembourg Branch, auf unbefristete Dauer geschlossenen Hauptverwaltungsvereinbarung (die »Hauptverwaltungsvereinbarung«) hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktionen der Verwaltungsstelle (»Verwaltungsstelle«) und der Register- und Übertragungsstelle (»Übertragungsstelle«) der SICAV auf die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, übertragen.

Die Hauptverwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch agiert als luxemburgische Niederlassung der CACEIS Bank, eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme) französischen Rechts mit Sitz in 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer RCS Paris 692 024 722. Es handelt sich um ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB) und von der französischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, ACPR) überwacht wird. Das Kreditinstitut verfügt darüber hinaus über eine Lizenz zur Ausübung von Bankgeschäften und den Funktionen einer zentralen Verwaltungsstelle in Luxemburg über seine luxemburgische Niederlassung.

Die Funktionen der Verwaltungsstelle umfassen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse, die Kontenverwaltung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Durchführung aller sonstigen in den Zuständigkeitsbereich einer Verwaltungsstelle fallenden Aufgaben.

Die Funktionen der Übertragungsstelle umfassen insbesondere die Durchführung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Führung des Registers der Anteilinhaber.

In dieser Eigenschaft ist die Übertragungsstelle zudem für die Überwachung der Maßnahmen in Bezug auf die in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verantwortlich. Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, ist dazu ermächtigt, die für eine Identifizierung der Anleger erforderlichen Dokumente anzufordern.

3.3.1.3. Vertriebsfunktion

Die Vertriebsfunktion besteht darin, den Vertrieb der Anteile der SICAV über verschiedene von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Vertriebs- und/oder Vermittlungsstellen (nachfolgend »Vertriebsstellen«) zu koordinieren. Das Verzeichnis der Vertriebsstellen ist auf Wunsch kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Vertriebsstellen können entsprechende Vertriebs- oder Anlageverträge abgeschlossen werden.

Diese Verträge sehen vor, dass die jeweilige Vertriebsstelle in ihrer Eigenschaft als Nominee anstelle des Kunden, der in die SICAV investiert hat, in das Anteilinhaberregister eingetragen wird.

Diese Verträge sehen jedoch auch vor, dass ein Kunde, der über eine Vertriebsstelle in Anteile der SICAV investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass seine so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. In diesem Fall wird der Anteilinhaber unter seinem eigenen Namen in das Register eingetragen, und zwar unverzüglich, nachdem die Vertriebsstelle entsprechende Anweisungen für eine Übertragung erteilt hat.

Die Anteile der SICAV können auch direkt bei der SICAV gezeichnet werden, d. h. Zeichnungen müssen nicht zwingend über eine Vertriebsstelle erfolgen.

Bei Beauftragung einer Vertriebsstelle muss diese die Verfahren in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche wie im Prospekt erläutert anwenden.

Eine beauftragte Vertriebsstelle muss die rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen für den Vertrieb der SICAV erfüllen und ihren Sitz in einem Land haben, in dem Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden müssen, die den entsprechenden Vorschriften in Luxemburg oder nach der Europäischen Richtlinie (EU) 2015/849 gleichwertig sind.

3.3.2. Grundsätze für die Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf die Vergütung ihres Personals Rahmenbedingungen festgesetzt und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine Vergütungspolitik (die »Vergütungspolitik«) ausgearbeitet, wobei insbesondere die folgenden Grundsätze Anwendung finden:

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos vereinbar. Sie ist diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von den Risikoprofilen und/oder der Satzung der SICAV tolerierte Maß hinausgehen. Candriam hat Konzepte zur Förderung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Manager und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsauswirkungen entwickelt.

Die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Anleger im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zum bestmöglichen Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Die Vergütungsstruktur von Candriam ist an eine risikobereinigte Performance geknüpft. Die Performancebewertung erfolgt unter Berücksichtigung mehrerer Jahre in Übereinstimmung mit der den Anlegern der SICAV jeweils empfohlenen Mindesthaltedauer; d. h. sie erfolgt in Übereinstimmung mit der langfristigen Performance der SICAV und ihren Investitionsrisiken, und die effektive Zahlung der von der Performance abhängigen Vergütungsbestandteile legt denselben Zeitraum zugrunde wie die Performancebewertung.

Candriam trägt dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter keine Anreize erhalten, unangemessene und/oder übermäßige Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, einzugehen, die mit dem Risikoprofil von Candriam und gegebenenfalls dem Risikoprofil der verwalteten Fonds nicht vereinbar sind. Da der Fonds die Nachhaltigkeitsauswirkungen mit einbezieht, achtet Candriam zudem darauf, dass ihre Mitarbeiter diese Nachhaltigkeitsauswirkungen gebührend berücksichtigen.

Folglich sorgt die Vergütungspolitik dafür, dass bei der Gesamtvergütung feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Bonuspolitik uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung eines Bonus verzichtet werden kann.

Nähere Informationen zur aktualisierten Vergütungspolitik, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees und einer Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden und wie diese Politik die Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen gebührend berücksichtigt, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über den nachfolgenden Link erhältlich:

https://www.candriam.com/siteassets/legal-and-disclaimer/external_disclosure_remuneration_policy.pdf

Auf Anfrage stellen wir Ihnen ebenfalls kostenfrei ein Exemplar in Papierform zur Verfügung.

4. DEPOTBANK

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, handelt in ihrer Eigenschaft als Depotbank der SICAV (die »**Depotbank**«) gemäß einer auf unbestimmte Dauer geschlossenen Depotbankvereinbarung, in der jeweils geltenden Fassung, (die »**Depotbankvereinbarung**«) sowie gemäß den Vorschriften des Gesetzes und der sonstigen geltenden Verordnungen.

Die Depotbank ist für die Verwahrung bzw. die Eintragung und Überprüfung der Eigentumsrechte an den Vermögenswerten des Teilfonds verantwortlich. Darüber hinaus erfüllt sie die von Teil I des Gesetzes und den sonstigen geltenden Verordnungen vorgesehenen Pflichten und Verantwortlichkeiten. Insbesondere übernimmt die Depotbank angemessene und effiziente Kontrollen der Cashflows der SICAV.

Gemäß den geltenden Verordnungen muss die Depotbank:

- (i) dafür sorgen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung der Anteile der SICAV gemäß dem Gesetz und den geltenden Verordnungen sowie der Satzung der SICAV erfolgen;
- (ii) dafür sorgen, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Verordnungen, der Satzung der SICAV und den von der Richtlinie 2009/65/EG festgesetzten Verfahren berechnet wird;
- (iii) den Anweisungen der SICAV Folge leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen die geltenden Verordnungen oder die Satzung der SICAV;
- (iv) dafür sorgen, dass im Rahmen von Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der SICAV der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zufließt;
- (v) dafür sorgen, dass die Erträge der SICAV gemäß den geltenden Verordnungen und der Satzung der SICAV verwendet werden.

Die Depotbank kann keine ihrer unter den Punkten (i) bis (v) vorgenannten Pflichten und Verantwortlichkeiten übertragen.

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG kann die Depotbank unter bestimmten Umständen die Verwahrung und/oder Eintragung der ihr anvertrauten Vermögenswerte vollständig oder teilweise an Korrespondenzbanken oder externe Depotbanken, wie jeweils bestimmt, delegieren (die »Delegation«). Die Verantwortlichkeit der Depotbank bleibt von einer solchen Delegation unberührt, soweit nichts anderes vereinbart wird, wobei jedoch stets die von dem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen eingehalten werden.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/externen Depotbanken steht Ihnen auf der Website der Depotbank (www.caceis.com, Abschnitt »Regulatorische Überwachung«) zur Verfügung. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Darüber hinaus können Sie die vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/externen Depotbanken auf Anfrage kostenfrei über die Depotbank beziehen.

Die aktuellen Informationen zur Identität der Depotbank, die Beschreibung ihrer Verantwortlichkeiten und der Interessenkonflikte, die auftreten können, eine Beschreibung der Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte, die von der Depotbank übertragen wurden, und der Interessenkonflikte, die als Folge einer solchen Delegation auftreten können, stehen den Anlegern ebenfalls auf der oben genannten Website der Depotbank zur Verfügung und sind auf Anfrage kostenfrei erhältlich.

Es existieren zahlreiche Situationen, in denen Interessenkonflikte auftreten können, insbesondere, wenn die Depotbank ihre Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte überträgt oder wenn die Depotbank andere Dienstleistungen im Auftrag der SICAV erbringt, wie beispielsweise die Funktionen der Hauptverwaltung und der Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen potenziellen Interessenkonflikte wurden von der Depotbank identifiziert. Zum Schutz der Interessen der SICAV und der Interessen ihrer Anleger sowie um den geltenden Verordnungen zu entsprechen, hat die Depotbank Grundsätze zur Handhabung von Interessenkonflikten erarbeitet und deren Umsetzung sichergestellt sowie Verfahren eingeführt, um jegliche potenziellen oder tatsächlichen Situationen, die einen Interessenkonflikt darstellen, zu verhindern oder zu bewältigen, insbesondere um:

- (a) mögliche Situationen, die einen Interessenkonflikt auslösen können, zu identifizieren und zu analysieren;

(b) Situationen, in denen ein Interessenkonflikt aufgetreten ist, zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen, wie beispielsweise:

- über die eingeführten fortlaufenden Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten, wie die Aufrechterhaltung verschiedener juristischer Personen, die Trennung der Funktionen, die Trennung der hierarchischen Strukturen, die Erstellung von Insider-Verzeichnissen für die Mitarbeiter; oder
- über die Errichtung eines Fallmanagements, um (i) geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, wie die Ausarbeitung einer neuen Beobachtungsliste, die Umsetzung neuer Schutzvorkehrungen (»Chinese Walls«), um sicherzustellen, dass die Geschäftsvorgänge gemäß den Marktbedingungen durchgeführt werden und/oder um die betroffenen Anleger der SICAV zu informieren, oder (ii) die Durchführung von Handlungen, die einen Interessenkonflikt verursachen, abzulehnen.

Die Depotbank hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer Funktionen der Depotbank und der Erfüllung der sonstigen im Auftrag der SICAV zu erbringenden Aufgaben, insbesondere der Erbringung von Dienstleistungen als Verwaltungsstelle und Registerstelle, eingeführt.

Die SICAV und die Depotbank können die Depotbankvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Allein die SICAV kann jedoch darüber hinaus die Depotbank ihres Amtes entheben, wenn innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine neue Depotbank bestellt wird, um die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Depotbank zu übernehmen. Nachdem die Depotbank ihres Amtes enthoben wurde, muss sie ihren Funktionen und Verantwortlichkeiten weiterhin nachkommen, bis die Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich auf die neue Depotbank übertragen worden sind.

5. ANLAGEZIEL

Das Ziel der SICAV liegt darin, den Anteilhabern mit den verfügbaren Teilfonds ein Anlageinstrument zur Verfügung zu stellen, das ihnen Zugang zu den Aktienmärkten verschafft.

Die SICAV bietet ihren Anlegern die Möglichkeit, sich an Wertpapierportfolios zu beteiligen, die von Anlageexperten mit dem Ziel der Steigerung des Nettovermögens aktiv verwaltet werden. Die Struktur der einzelnen Teilfonds ist auf die Erzielung einer höchstmöglichen Rendite ausgelegt.

Für bestimmte Teilfonds der SICAV kann Candriam 10 % der in Verbindung mit den betreffenden Teilfonds erwirtschafteten Netto-Verwaltungsgebühren (d. h. reduziert um alle den Vertriebsstellen, Plattformen und/oder Kunden gewährten Rabatte) zur Unterstützung von karitativen Verbänden und/oder Organisationen, anderen Projekten mit gesellschaftlichen Auswirkungen oder Initiativen in den Bereichen Forschung, Bildung und/oder Wohltätigkeit einsetzen. Wenn sich ein Teilfonds der SICAV auf diese Weise engagiert, werden die entsprechenden Informationen in die technische Beschreibung des betreffenden Teilfonds aufgenommen.

Der Prozentsatz von 10 % kann nach eigenem Ermessen von Candriam geändert werden; in diesem Fall würde diese Änderung in einer aktualisierten Version des Prospekts berücksichtigt werden.

Wenn der zurückgestellte Betrag in dem Jahr, in dem die Netto-Verwaltungsgebühren erwirtschaftet wurden, aufgrund einer Verzögerung bei der Auswahl und Genehmigung von Begünstigten bzw. Projekten nicht

ausgezahlt werden konnte, wird die aufgelaufene Rücklage ausbezahlt, sobald die Begünstigten ausgewählt und genehmigt wurden.

Candriam kann Unterstützung in Form von Spenden an Organisationen, Projektfinanzierungen und/oder Kapitalbeteiligungen an Organisationen, Unternehmen oder Fonds leisten.

Die ausgewählten Projekte und Organisationen können mit den eigenen Anlagezielen des Teilfonds zusammenhängen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der technischen Beschreibung des Teilfonds.

Nähere Informationen zu den unterstützten Verbänden und Organisationen sowie den zugewiesenen Gebühren stehen auf der Website von Candriam unter folgendem Link zur Verfügung: <https://csr.candriam.com>

6. ANLAGEPOLITIK

6.1 Die Anlagen der einzelnen Teilfonds der SICAV setzen sich ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Positionen zusammen:

- a) Anteilen von OGAW, die nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind, und/oder von anderen OGA im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Ein Teilfonds kann darüber hinaus Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden oder ausgegeben werden sollen (der oder die »Zielteilfonds«), ohne dass die SICAV die Anforderungen erfüllen muss, die das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der geänderten Fassung) in Bezug auf Zeichnung, Erwerb und/oder Besitz durch eine Gesellschaft ihrer eigenen Anteile vorschreibt, sofern jedoch gilt, dass

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds anlegt, der in dem Zielteilfonds investiert ist; und

- der Anteil am Vermögen, den die Zielteifonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile von anderen Zielteifonds desselben OGA anlegen dürfen, 10 % des Vermögens nicht überschreitet; und
 - das gegebenenfalls mit den betreffenden Anteilen verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie der jeweilige Teilfonds die Anteile hält, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
 - bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zur Überprüfung des Mindestnettovermögens gemäß dem Gesetz der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange die SICAV solche Anteile hält; und
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer amtlichen Wertpapierbörse eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes gehandelt werden;
- e) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse bzw. zum Handel an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt, wie unter den Buchstaben b), c) und d) dargelegt, spätestens ein Jahr nach der Emission beantragt wird;
- f) Sicht- oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, wobei das betreffende Kreditinstitut seinen satzungsgemäßen Sitz in einem Mitgliedstaat haben muss oder – falls dies nicht der Fall ist – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten (»Derivaten«), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt, wie vorstehend unter den Buchstaben b), c) und d) genannt, oder außerbörslich gehandelt werden (»OTC-Derivate«), unter der Voraussetzung, dass
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnittes 6.1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner jeweiligen Anlagepolitik investieren darf;
 - diese Finanzinstrumente einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und auf Veranlassung der SICAV jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

- es sich bei den Gegenparteien um Institute handelt, die einer Aufsicht unterliegen und die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter den Buchstaben b), c) oder d) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Punktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Zusätzliche Angaben zu bestimmten Finanzinstrumenten:

- Total Return Swaps

Ein Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Arbitragezwecken oder um Long- oder Shortpositionen einzugehen Kontrakte zum Austausch von Gesamterträgen (»Total Return Swaps«) abschließen oder andere Derivate mit gleichen Merkmalen (z. B. Differenzgeschäfte) einsetzen.

Bei den Basiswerten solcher Geschäfte kann es sich um einzelne Wertpapiere oder um Finanzindizes (Aktien-, Zins-, Kredit-, Währungs-, Rohstoff- oder Volatilitätsindizes) handeln, in die der Teilfonds im Rahmen seiner Anlageziele investieren kann.

Ein Teilfonds kann zu Anlage-, Absicherungs- oder Arbitragezwecken Kreditderivate (auf einen einzelnen Basiswert oder auf einen Kreditindex) einsetzen.

Solche Geschäfte werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und erfolgen im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Parteien. Sie erfolgen im Rahmen der Anlagepolitik und des Risikoprofils des betreffenden Teilfonds.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds, die jeweils in der technischen Beschreibung definiert ist, legt fest, ob ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit den gleichen Merkmalen oder Kreditderivate einsetzen kann.

6.2 Ein Teilfonds darf weder

- mehr als 10 % seines Vermögens in anderen als den in Abschnitt 6.1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- noch Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

Ergänzend kann ein Teilfonds auch flüssige Mittel halten.

6.3 Die SICAV kann bewegliche und unbewegliche Güter (Immobilien) erwerben, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind.

6.4 Berücksichtigung der ESG-Kriterien (Environment, Social und Governance) bei der Portfolioverwaltung

Der jeweiligen technischen Beschreibung eines Teilfonds ist zu entnehmen, in welche Kategorie der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR-Verordnung“) eingestuft wird:

- Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel (»Art. 9 der SFDR-Verordnung«);
- Teilfonds, der neben anderen Merkmalen ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt (»Art. 8 der SFDR-Verordnung«);
- anderer Teilfonds, der keine Nachhaltigkeitsziele verfolgt und keine speziellen Umwelt- und Sozialkriterien fördert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann – sofern dies in der Anlagepolitik eines Teilfonds der SICAV angegeben ist – Investitionen unter Berücksichtigung von Umwelt, Soziales und Governance tätigen.

Die Berücksichtigung dieser Kriterien erfolgt im Rahmen der für den betreffenden Teilfonds festgesetzten Verwaltung.

Candriam hat hierfür intern eine Methode zur Analyse entwickelt, die von den Research- und ESG-Investmentteams durchgeführt wird.

Um das Nachhaltigkeitsrisiko sowie tiefgreifende gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen, schließen bestimmte Teilfonds eine Anlage in Unternehmen aus, die

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben. Der Pakt deckt die Themen Menschenrechte, internationales Arbeitsrecht, Umwelt und die Korruptionsbekämpfung ab und/oder
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, die für jeden Teilfonds festgelegt wurden, beteiligt sind.

Nähere Informationen zur Ausschlusspolitik von Candriam sind über die Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar (siehe unten »Nützliche Links«).

Die Verwaltungsgesellschaft legt einen Rahmen fest, innerhalb dessen die Fondsmanager Chancen und Risiken aus den großen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung mit einem potenziell wesentlichen Einfluss auf die Portfolios wahrnehmen können.

So werden die Emittenten nach zwei unterschiedlichen aber zueinander in Beziehung stehenden Gesichtspunkten bewertet:

- 1) die Analyse der Geschäftstätigkeiten (Produkte und Dienstleistungen) eines jeden Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen die großen langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung angehen, darunter insbesondere den Klimawandel und das Ressourcen- und Abfallmanagement; und
- 2) die Analyse der wichtigsten Stakeholder jedes Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie Unternehmen die Interessen ihrer Stakeholder (Kunden, Angestellte, Lieferanten, Anleger, die Gesellschaft und die Umwelt) in ihre Strategien, ihre Geschäfte und in die Definition ihrer Strategie einfließen lassen.

Die ESG-Bewertung beruht auf dem Ergebnis der von Candriam intern durchgeführten eigenen ESG-Analyse. Dieser Score wird für Unternehmen oder Staaten ermittelt und ermöglicht die Berechnung eines ESG-Scores für die Portfolios. Hierzu werden die Scores der Wertpapiere, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Beitrags zum Teilfondsvermögen addiert.

Bei Unternehmen umfasst die Candriam-eigene Analyse die Analyse der Aktivitäten und des Managements der wichtigsten Stakeholder durch die Unternehmen.

Die Bewertung reicht von 0 (schlechteste Bewertung) bis 100 (beste Bewertung).

Als Beleg für die Berücksichtigung der Problematik des Klimawandels wird der CO₂-Fußabdruck der Unternehmen gemessen. Die CO₂-Emissionen eines Unternehmens werden in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂-eq) berechnet, wodurch die Treibhausgasemissionen verschiedenen Ursprungs in einem Wert zusammengefasst werden können. Für verschiedene Mengen aller Treibhausgase bezeichnet das CO₂-Äquivalent die Menge an Kohlendioxid, die eine äquivalente Wirkung auf die Klimaerwärmung hätte. Der Kohlendioxid-Fußabdruck misst die gewichteten Treibhausgasemissionen einer Anlage eines Portfolios umgerechnet auf eine Investition in Höhe von 1 Mio. Euro (ausgedrückt in tCO₂-eq/Mio. investierte Euro). Dieser Wert kann für das Benchmarking oder Vergleiche verwendet werden. Der CO₂-Fußabdruck kann auch in einer anderen geeigneten Währung berechnet werden.

Die für die Berechnungen verwendeten Angaben können von Datenanbietern außerhalb von Candriam stammen. Die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks berücksichtigt nicht die Gesamtemissionen der Unternehmen.

Die Einzelheiten der Berechnungsmethode werden im Transparenzkodex erläutert, der über die Website von Candriam abgerufen werden kann (siehe unten »Nützliche Links«)

Engagement und Stimmrechte

Das Analyse- und Auswahlverfahren von Unternehmen wird – gegebenenfalls indirekt über die zugrunde liegenden Fonds – durch aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten (z. B. aktiver

direkter Dialog mit den Unternehmen, Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen und/oder Teilnahme an Initiativen zur Zusammenarbeit) ergänzt, wie in den Grundsätzen des Engagements von Candriam näher erläutert.

Das Abstimmungs-gremium von Candriam kann beschließen, für bestimmte Teilfonds nicht abzustimmen, weil etwa diese Abstimmungen nicht relevant sind, das Portfolio einer hohen Rotation unterliegt oder weil die Abstimmungskosten gemessen am Nettoinventarwert des Fonds zu hoch sind.

Die Informationen zur Stewardship- und Abstimmungspolitik und der Bericht über die Bedingungen der Stimmrechtsausübung sind über die Website von Candriam abrufbar (siehe unten »Nützliche Links«).

Die oben beschriebenen Richtlinien im Zusammenhang mit den ESG-Praktiken von Unternehmen gelten für direkt gehaltene Positionen, für Basiswerte von Derivaten (ohne Indexderivate) und für OGAW/OGA, die von Candriam verwaltet werden.

Angeleichung für die Taxonomie

Die Europäische Taxonomie der grünen Geschäftstätigkeiten (die »Taxonomie«) – Verordnung (EU) 2020/852 – stellt im Rahmen der gesamten Anstrengungen der Europäischen Union einen wichtigen Schritt, die Ziele des Europäischen Grünen Deals und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, dar. Diese Verordnung deckt insbesondere sechs Umweltziele ab:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Diese sechs Umweltziele bilden sowohl bei den Direktinvestitionen von Candriam als auch bei den ihnen zugrunde liegenden Basiswerten den Kern der ESG-Emittentenanalyse.

Für Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel sowie für Teilfonds, die neben anderen Aspekten ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, werden die Beiträge der einzelnen Emittenten zu den großen Umweltzielen, insbesondere deren Maßnahmen gegen den Klimawandel, unter Berücksichtigung der jeweiligen Branche und der damit verbundenen heterogenen Daten sowie komplexen und zahlreichen Wechselbeziehungen ermittelt. Zudem haben die ESG-Analysten von Candriam das Inkrafttreten der von der EU festgesetzten Kriterien antizipiert und einen eigenen Analyserahmen entwickelt. Dieser ermöglicht es, den Beitrag aus den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens zu den von Candriam festgesetzten und im Einklang mit der Taxonomie stehenden Umweltzielen systematisch zu ermitteln.

Nach Veröffentlichung der technischen Taxonomie-Kriterien für die beiden Umweltziele in Verbindung mit dem Klimawandel durch den EU-Expertenausschuss hat Candriam diese Kriterien in ihren bestehenden Analyserahmen integriert.

Für eine erfolgreiche Analyse aller Perimeter der betroffenen Emittenten und die abschließende Beurteilung deren Beiträge zu den Umweltzielen ist eine zuverlässige Veröffentlichung bestimmter Daten durch diese Schlüsselemittenten unabdingbar.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen das Minimum an erforderlichen Daten bereit, um den Grad ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie effizient beurteilen zu können.

Da zu wenige Daten vorliegen, um genau zu beurteilen, inwieweit die von der Taxonomie-Verordnung festgesetzten Kriterien eingehalten werden, kann auch kein Mindestprozentsatz für eine Übereinstimmung dieser Teilfonds mit der EU-Taxonomie bestimmt werden.

Für Teilfonds, die neben anderen Aspekten ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gilt der Grundsatz »Keine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Umweltziele« lediglich für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Bei Teilfonds die kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen und die ökologische und/oder soziale Merkmale nicht besonders bewerben, werden die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen bei der Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten außer Acht gelassen.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem auf der Website von Candriam veröffentlichten Transparenzkodex (siehe »Nützliche Links« weiter unten).

Nützliche Links

- Ausschlusspolitik:
<https://www.candriam.com/siteassets/medias/publications/sri-publications---candriam-policies/exclusion-policy.pdf>
- Grundsätze zum Engagement:
https://www.candriam.com/4b0e56/siteassets/medias/publications/brochure/corporate-brochures-and-reports/engagement-policy/candriam_engagement_policy.pdf
- Abstimmungspolitik:
<https://www.candriam.com/siteassets/medias/publications/sri-publications---candriam-policies/proxy-voting-policy.pdf>
- Transparenzkodex:
<https://www.candriam.com/en/private/market-insights/sri-publications/#transparency>

6.5 Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kann jeder Teilfonds zur Kapital- oder Renditesteigerung oder zur Minderung seiner Kosten oder Risiken auf folgende Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, zurückgreifen, soweit dies in der jeweiligen technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehen ist:

6.5.1 Wertpapierleihgeschäfte

Jeder Teilfonds kann die Wertpapiere in seinem Portfoliobestand verleihen, und zwar entweder direkt an einen Entleiher oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem auf diese Geschäftsart spezialisierten Finanzinstitut

organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Die einem solchen Wertpapierleihgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.10 des Prospekts erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die SICAV muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang ihrer Wertpapierleihgeschäfte angemessen ist, oder sie muss die Herausgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen können, so dass der betreffende Teilfonds seine Rücknahmeverpflichtungen jederzeit erfüllen kann und diese Leihgeschäfte nicht zu einer Beeinträchtigung der Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik führen.

6.5.2 Echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Teilfonds sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die einem solchen echten Pensionsgeschäft zum Kauf von Wertpapieren zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.10 des Prospekts erfüllen. Während der gesamten Laufzeit eines echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren darf der Teilfonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Garantie begeben, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

6.5.3 Echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Teilfonds verpflichtet, den im Rahmen dieses echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, während sich der Zessionar (die Gegenpartei) verpflichtet, die im Rahmen eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die einem solchen echten Pensionsgeschäft zum Verkauf von Wertpapieren zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.10 des Prospekts erfüllen.

Bei Ablauf der Frist eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren muss der betreffende Teilfonds über die erforderlichen Vermögenswerte verfügen, um den für die Rückgabe an den Teilfonds vereinbarten Preis zu zahlen.

Der Einsatz dieser Instrumente darf nicht dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht oder dass zusätzliche Risiken eingegangen werden, die über dem im Prospekt definierten Risikoprofil liegen.

6.5.4 Verbundene Risiken und Maßnahmen zur Risikominderung

Die Risiken in Verbindung mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Verwaltung von Finanzsicherheiten) werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und begrenzt. Die Hauptrisiken umfassen das Ausfallrisiko, das Lieferrisiko, das operationelle Risiko, das Rechtsrisiko, das Verwahrisiko und das Risiko von Interessenkonflikten (wie im Artikel »Risikofaktoren« erläutert). Diese Risiken werden von der Verwaltungsgesellschaft durch die nachfolgend beschriebene(n) Organisation und Verfahren verringert:

i. Auswahl der Gegenparteien und des rechtlichen Rahmens

Die Gegenparteien für diese Geschäfte werden von dem Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft bewertet und müssen bei Abschluss der Transaktionen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

ii. Finanzsicherheiten

siehe weiter unten Punkt 7.10 »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.

iii. Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

siehe weiter unten Punkt 7.10 »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.

iv. Getroffene Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Interessenkonflikten

Um das Risiko von Interessenkonflikten zu mindern, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Auswahl und Nachverfolgung der Gegenparteien eingeführt, das von Ausschüssen des Risikomanagements umgesetzt wird. Um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, entspricht die Vergütung im Rahmen dieser Geschäfte den allgemeinen Marktpraktiken.

v. Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte

Die betreffenden Teilfonds erzielen mindestens 60 % Bruttoertrag aus dieser Wertpapierleihe. Die an die Verwaltungsgesellschaft und ihre beauftragten Stellen zu zahlenden Kosten und Aufwendungen belaufen sich auf höchstens 40 % Bruttoerträge, die sich wie folgt aufteilen:

- 20 % fließen an **Caceis Bank, Luxembourg Branch**, als Vergütung für ihre Wertpapierleih- und

- Sicherheitenverwaltungsgeschäfte mit den in Frage kommenden Finanzinstitutionen;
- 19 % fließen an **Candriam France** als Vergütung für ihre Interaktion mit dem Leiher sowie die Kontrolle der Qualität bei der Ausführung von Wertpapierleihgeschäften;
- 1 % fließen an die Verwaltungsgesellschaft für ihre Beaufsichtigung der Wertpapierleihgeschäfte.

Detaillierte Informationen zu den aus den Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträgen und den damit verbundenen operativen Kosten und Aufwendungen sind dem Jahresbericht zu entnehmen. Dort sind ebenfalls die Stellen angegeben, an die die Kosten und Aufwendungen bezahlt werden, sowie Informationen darüber zu finden, ob diese Kosten und Aufwendungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank in Verbindung stehen.

vi. Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren

Erträge, die aus Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren erzielt werden, fließen in voller Höhe dem Teilfonds zu.

vii. Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Im Rahmen dieser Geschäfte werden keine Erträge erzielt.

6.5.5 Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über die Bedingungen für die Anwendung solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

7. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- 7.1** a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.

Das Ausfallrisiko eines Teilfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10 % seines Vermögens und nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von vorstehendem Punkt 6.1 f) ist; in allen anderen Fällen beträgt diese Grenze 5 % seines Vermögens.

Die Gegenparteien für diese Geschäfte werden von dem Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft bewertet und müssen bei Abschluss der Transaktionen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

Die SICAV wird im Rahmen des Einsatzes von Derivaten möglicherweise Vereinbarungen treffen, nach denen unter Umständen Finanzsicherheiten geleistet werden müssen. Die hierfür geltenden Bedingungen sind nachstehend im Abschnitt 7.10 erläutert.

Weitere Informationen zu solchen Finanzderivaten, insbesondere zu der oder den Gegenparteien, mit der/denen solche Geschäfte abgeschlossen werden, sowie zu Art und Umfang der von der SICAV entgegengenommenen Finanzsicherheiten, sind dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, darf 40 % seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der vorstehend unter der Ziffer 7.1. Buchstabe a) beschriebenen Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

c) Die vorstehend unter Punkt 7.1 Buchstabe a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf maximal 35 % erhöht werden, wenn die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der nicht Mitglied der EU ist, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die vorstehend unter 7.1 a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf maximal 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen erhöht werden, die von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und dort gesetzmäßig einer besonderen öffentlich-rechtlichen Kontrolle zum Schutze der Inhaber dieser Schuldverschreibungen unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitalwerts und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

e) Die vorstehend unter 7.1 c) und d) beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der vorstehend unter 7.1 b) genannten Höchstgrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter den Punkten 7.1 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Punkten 7.1 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben insgesamt 35 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften

derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der unter diesem Punkt 7.1 angeführten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Ein Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe tätigen, die zusammen bis zu 20 % seines Vermögens erreichen.

7.2 Abweichend von den vorstehend unter Punkt 7.1 beschriebenen Anlagegrenzen kann jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

7.3 Abweichend von den vorstehend unter Punkt 7.1 genannten Anlagebeschränkungen werden die vorgesehenen Anlagegrenzen für die Anlage in Aktien oder Schuldverschreibungen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, auf maximal 20 % angehoben, wenn es sich um Teilfonds handelt, deren Anlagepolitik darin besteht, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex (nachfolgend »Referenzindex«) nachzubilden, vorausgesetzt, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

7.4

a) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Absatz 6.1. Buchstabe a) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Vermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent anzusehen, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

b) Anlagen in Anteilen von OGA, die kein OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Vermögens eines OGAW nicht übersteigen.

Wenn ein OGAW Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die vorstehend in Abschnitt 1 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

c) Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere

Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

7.5

- a) Der SICAV ist es nicht gestattet, stimmberechtigte Aktien zu erwerben, durch die sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten ausüben könnte.
- b) Der SICAV ist es nicht gestattet, mehr als
 - 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA.

Die vorstehend unter 7.5 b) unter dem zweiten, dritten und vierten Unterpunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- c) Die vorstehend unter 7.5 a) und b) festgesetzten Grenzen sind nicht anzuwenden auf:
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören.

7.6

a) Der SICAV ist es nicht gestattet, Kredite aufzunehmen. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährung durch ein »Back-to-back«-Darlehen erwerben.

b) Abweichend von Buchstabe a):

- kann ein Teilfonds für bis zu 10 % seines Vermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- kann die SICAV für bis zu 10 % ihres Vermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite zum Erwerb von Immobilien handelt, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind.

Falls der SICAV die Kreditaufnahme gemäß dem vorstehenden Buchstaben b) gestattet ist, dürfen diese Kredite zusammen 15 % ihres Vermögens nicht übersteigen.

7.7

- a) Einem Teilfonds ist es nicht gestattet, Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen.
- b) Punkt a) steht einem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Punkte 6.1 a), g) und h) durch die Teilfonds nicht entgegen.

7.8 Einem Teilfonds ist es nicht gestattet Leerverkäufe von den unter 6.1 a), g) und h) genannten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten zu tätigen.

7.9

- a) Die Teilfonds müssen die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in ihrem Bestand geknüpft sind, nicht einhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Abschnitts abweichen.

- b) Werden die in Absatz a) genannten Grenzen von dem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so strebt dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber an.
- c) Während des Monats, der einer Schließung, Auflösung, Liquidation oder Aufspaltung eines Teilfonds vorangeht, sowie während der dreißig Tage, die einer Verschmelzung von Teilfonds vorangehen, dürfen die betreffenden Teilfonds von ihrer jeweiligen Anlagepolitik, wie in den technischen Beschreibungen dargelegt, abweichen.

7.10 Verwaltung von Finanzsicherheiten, die bei Transaktionen mit außerbörslichen Finanzderivaten und im Rahmen von Anlagetechniken zur effizienten Portfolioverwaltung zu leisten sind.

a) Allgemeine Aspekte

Alle Sicherheiten, die geleistet werden um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- **Liquidität:** Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, so dass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf annähernd entspricht.
- **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten müssen täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.
- **Bonität der Emittenten:** Erhaltene Finanzsicherheiten müssen von Emittenten mit hervorragender Bonität stammen.
- **Korrelation:** Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- **Diversifizierung:** Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Was die Diversifizierung der Sicherheiten betrifft, darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen

Wirtschaftsraums («EWR») oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat des EWR angehört, begeben oder garantiert werden. Die genannten Emittenten werden als Emittenten mit guter Bonität eingestuft (d. h. sie haben ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 von einer der anerkannten Ratingagenturen und/oder werden von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft). Macht der Teilfonds von der vorstehend beschriebenen Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

b) Zulässige Arten von Sicherheiten

Folgende Arten von Finanzsicherheiten sind zulässig:

- Barmittel, die auf die Währung eines Mitgliedslandes der OECD lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 [oder gleichwertig] einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 30 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 [oder gleichwertig] einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 15 Jahre beträgt;
- Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in einem wichtigen Index enthalten sind;
- Anteile bzw. Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumenten, in Anleihen guter Bonität oder in Aktien anlegen, die die vorstehend erläuterten Bedingungen erfüllen.

Die Abteilung Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Ausfallrisiko realisieren, kann die SICAV Eigentümerin der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) könnte der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung erleiden.

c) Höhe der Finanzsicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten zu leisten ist.

Die für außerbörsliche Finanzinstrumente und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erforderliche Höhe der Sicherheitsleistungen wird anhand der mit den einzelnen Gegenparteien getroffenen Übereinkünfte unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren, wie Art und Merkmale der Transaktion, Bonität und Identität der Gegenpartei sowie geltende Marktbedingungen, festgesetzt. Das nicht durch Sicherheiten gedeckte Engagement gegenüber der Gegenpartei bleibt jederzeit unterhalb der im Verkaufsprospekt für das Ausfallrisiko festgesetzten Grenzen.

Bei Wertpapierleihgeschäften müssen die erhaltenen Finanzsicherheiten 100 % des Wertes der verliehenen Wertpapiere betragen.

Bei Wertpapierpensionsgeschäften müssen die erhaltenen Finanzsicherheiten 100 % des bei Abschluss der Transaktion geltenden Wertes der in Pension gegebenen Wertpapiere betragen. Sollte der Wert der Finanzsicherheiten unter dieses Niveau sinken, sind diese in Bezug auf die übertragbaren Mindestbeträge entsprechend anzupassen, wie jeweils in den mit den Gegenparteien getroffenen Vereinbarungen festgesetzt. In keinem Fall darf das Ausfallrisiko die von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen überschreiten.

Für außerbörslich gehandelte derivative Finanzderivate gilt: Im Rahmen von Transaktionen mit außerbörslichen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Punkt 7.1. dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.

d) Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten der einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die folgenden Anlageklassen die nachstehenden Abschläge vornehmen, wobei sie sich entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen das Recht auf zusätzliche Abschläge vorbehält:

Anlageklasse	Abschlag
Barmittel	0%
Schuldtitel von Emittenten des öffentlichen Sektors	0-4%
Schuldtitel von Emittenten des privaten Sektors	2-5 %
Anteile/Aktien von OGA	2-8%

e) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei Gegenparteien, die den oben stehenden Zulassungskriterien entsprechen; Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren

Wertpapierpensionsgeschäften, bei denen der Fonds als Pensionsnehmer auftritt und/oder Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds.

Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

f) Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, werden von einer externen Depotbank verwahrt, die einer Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Finanzsicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

g) Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

h) Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über den Einsatz solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

7.11 Bewertung

a) Pensionsgeschäfte zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Pensionsgeschäfte (zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) werden zu ihren Anschaffungskosten zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

b) Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte werden im Nettoinventarwert nicht einzeln ausgewiesen; stattdessen werden die generierten Erträge monatlich erfasst. Die Bewertung der Wertpapiere, die Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäfts sind, erfolgt im Nettoinventarwert weiterhin auf der Grundlage der anderweitig festgesetzten Bewertungsregeln.

c) Finanzsicherheiten

Die erhaltende Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlägen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

8. RISIKOFAKTOREN

Je nach ihrer Anlagepolitik können die einzelnen Teilfonds der SICAV mit verschiedenen Risiken verbunden sein. Nachfolgend sind die wichtigsten Risiken beschrieben, mit denen die Teilfonds verbunden sein können. Die Risiken, mit denen ein Teilfonds verbunden sein kann und die nicht als marginal einzustufen sind, sind zudem in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sowohl steigen als auch sinken, und die Anteilhaber erhalten möglicherweise den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück oder erzielen auf ihre Anlage möglicherweise keine Rendite.

Die nachfolgende Beschreibung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt vollständig lesen und darüber hinaus das Kapitel »Risiko- und Ertragsprofil« in den wesentlichen Anlegerinformationen beachten.

Zudem wird potenziellen Anlegern empfohlen, vor einer Anlage einen qualifizierten Fachberater hinzuzuziehen.

Kapitalverlustrisiko: Anleger werden darauf hingewiesen, dass keinerlei Garantie auf das in den betreffenden Teilfonds investierte Kapital gegeben wird; Anleger erhalten ihr investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Zinsrisiko: Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere aufgrund von Inflation) kann Verlustrisiken zur Folge haben und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt (insbesondere bei einem Anstieg der Zinssätze und einer positiven Zinssensitivität des Teilfonds oder bei einem Rückgang der Zinssätze und einer negativen Zinssensitivität des Teilfonds). Dabei reagieren langfristige Anleihen (und mit ihnen verbundene Derivate) relativ stark auf Zinsänderungen.

Eine Veränderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder eine allgemeine Verringerung der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, der sich auf die Zinssätze und damit auf den Nettoinventarwert auswirken kann.

Volatilitätsrisiko: Der Teilfonds kann (beispielsweise über direktionale oder Arbitragepositionen) dem Volatilitätsrisiko der Märkte ausgesetzt sein und folglich im Falle einer Änderung des Volatilitätsniveaus an diesen Märkten Verluste erleiden.

Kreditrisiko: Risiko des Ausfalls eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditspreads sowie das Ausfallrisiko.

Bestimmte Teilfonds können auf den Kreditmarkt ausgerichtet sein und/oder auf bestimmte Emittenten, deren Kursbewegungen davon abhängig sind, wie die Marktteilnehmer ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten einschätzen. Diese Teilfonds können zudem dem Risiko des Ausfalls eines ausgewählten Emittenten unterliegen, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten (Zins und Hauptschuld) zurückzuzahlen. Je nachdem, ob der Teilfonds positiv oder negativ auf den Kreditmarkt und/oder einen bestimmten Emittenten ausgerichtet ist, kann eine Erweiterung oder eine Verengung der Kreditspreads bzw. ein Ausfall den Nettoinventarwert des Teilfonds schmälern. Die Verwaltungsgesellschaft beruft sich bei der Bewertung des Kreditrisikos eines Finanzinstrumentes keinesfalls ausschließlich auf externe Ratings.

Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten: Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (Aktien, Zinssätze, Anleihen, Devisen etc.) abhängt (oder abgeleitet wird). Der Einsatz von Derivaten ist folglich mit dem Risiko der Basiswerte verknüpft. Derivate können zum Zwecke der Ausrichtung auf die Basiswerte oder zum Zwecke der Absicherung gegenüber den Basiswerten eingesetzt werden. Je nach den verfolgten Strategien kann der Einsatz von Derivaten darüber hinaus das Risiko der Hebelwirkung bergen (Vergrößerung des Abwärtsrisikos). Im Falle der Absicherungsstrategie korrelieren die eingesetzten Derivate unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht vollkommen in

Übereinstimmung mit den abzusichernden Vermögenswerten. Im Falle eines Engagements in Optionen könnte der Teilfonds bei einer ungünstigen Kursentwicklung der Basiswerte alle gezahlten Prämien verlieren. Darüber hinaus ist ein Engagement in Derivate dem Ausfallrisiko ausgesetzt (das jedoch durch erhaltene Sicherheiten abgeschwächt werden kann) und kann ein Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (Schwierigkeit, offene Positionen glattzustellen oder zu veräußern) bergen.

Währungsrisiko: Das Währungsrisiko ergibt sich aus den Direktanlagen des Teilfonds und seinen Geschäften am Terminmarkt, die zu einem Engagement in einer Währung führen, die nicht die Bewertungswährung des Teilfonds ist. Die Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Bewertungswährung des Teilfonds können den Wert der Anlagen im Portfolio negativ beeinflussen.

Ausfallrisiko: Die Teilfonds können außerbörsliche Finanzderivate und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem Ausfallrisiko verbunden sein, das heißt dem Risiko von Verlusten, wenn eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Schwellenmarktrisiko: Die Marktbewegungen können an diesen Märkten abrupter und stärker ausfallen als in den Industriestaaten. Dies kann den Nettoinventarwert im Falle von Entwicklungen, die gegenläufig zu den eingegangenen Positionen sind, erheblich schmälern. Die Volatilität kann sich aus allgemeinen Marktrisiken oder aus den Kursschwankungen eines Einzeltitels ergeben. Darüber hinaus können an bestimmten Schwellenmärkten die sich aus einer Sektorenkonzentration ergebenden Risiken maßgeblich sein. Auch diese Risiken können eine erhöhte Volatilität zur Folge haben. In Schwellenländern können maßgebliche politische, soziale, rechtliche und steuerliche Unwägbarkeiten bestehen oder sonstige Ereignisse eintreten, die sich auf die dort investierenden Teilfonds negativ auswirken können. Darüber hinaus sind die Dienstleistungen der lokalen Depotbanken oder Unterdepotbanken in vielen Ländern, die nicht der OECD angehören, sowie in Schwellenländern rückständig. Daher unterliegen die an diesen Märkten ausgeführten Geschäftsvorgänge Transaktions- und Verwahrrisiken. In bestimmten Fällen ist es der SICAV nicht möglich, auf einen Teil ihres Vermögens oder ihr gesamtes Vermögen zuzugreifen. Zudem kann sie bei einer beabsichtigten Wiederanlage ihrer Vermögenswerte dem Risiko einer verspäteten Lieferung ausgesetzt sein.

Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen: Es besteht eine mangelnde Gewissheit, ob bestimmte externe Rahmenbedingungen (wie die Steuervorschriften oder die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen), die sich auf den Betrieb des Teilfonds auswirken können, unverändert bleiben werden. Der Teilfonds kann verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, insbesondere den Auslegungen oder Anwendungen sich widersprechender, unvollständiger, wenig transparenter und Änderungen unterliegender Gesetze, Beschränkungen des öffentlichen Zugriffs auf diese Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis der oder Verstöße gegen Gesetze durch Gegenparteien und sonstige Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, ein Fehlen vereinbarter Vertragsnachträge oder die Ausführung dieser Nachträge in einer unzureichenden Form, um eine Entschädigung zu erhalten, ein unzureichender Schutz des Anlegers oder die ausbleibende Anwendung von bestehenden Gesetzen. Die Schwierigkeit, Rechte zu schützen, geltend zu machen und durchzusetzen, kann sich auf den Teilfonds und seine Geschäftstätigkeiten deutlich nachteilig auswirken. Insbesondere können die steuerpolitischen Vorschriften regelmäßigen Änderungen oder umstrittenen Auslegungen unterliegen, aus denen sich eine Erhöhung der von dem Anleger oder dem Teilfonds (in Bezug auf seine Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne, Finanzgeschäfte oder die von den Dienstleistungserbringern gezahlten oder erhaltenen Gebühren) zu tragenden Steuerlast ergibt.

Abwicklungsrisiko: Risiko, dass die Abwicklung über ein Zahlungssystem nicht wie vorgesehen verläuft, weil die Zahlung oder die Lieferung einer Gegenpartei nicht oder nicht zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen erfolgt. Dieses Risiko besteht, soweit bestimmte Fonds in Regionen mit nicht sehr weit entwickelten Finanzmärkten investieren. In Regionen mit gut entwickelten Finanzmärkten ist dieses Risiko begrenzt.

Risiko in Verbindung mit hohen Hebeleffekten: Im Vergleich zu anderen Anlageformen können bestimmte Teilfonds eine relativ hohe Hebelung (Leverage) einsetzen. Gehebelte Anlagen können eine beträchtliche Volatilität zur Folge haben, und der Teilfonds kann je nach Höhe des eingesetzten Hebels hohe Verluste machen.

Liquiditätsrisiko: Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Teilfonds nicht zu angemessenen Kosten und innerhalb einer ausreichend kurzen Frist veräußert, glattgestellt oder geschlossen werden kann, so dass es dem Teilfonds nicht möglich ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, jederzeit zu erfüllen. An bestimmten Märkten (insbesondere für Anleihen aus Schwellenländern, Hochzinsanleihen, Aktien mit geringer Börsenkapitalisierung etc.) können die Kursspannen unter ungünstigen Marktbedingungen steigen, was sich bei Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten auf den Nettoinventarwert auswirken kann. Darüber hinaus kann es in Krisenphasen an diesen Märkten schwierig sein, mit den Titeln zu handeln.

Lieferrisiko: Der Teilfonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts der Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Teilfonds die Gegenpartei zur Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferrisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Teilfonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.

Aktienrisiko: Bestimmte Teilfonds können mit einem Aktienmarktrisiko verbunden sein (aufgrund der gehaltenen Wertpapiere und/oder aufgrund von Derivaten). Solche Anlagen, die über Long- oder Shortpositionen eingegangen werden, können ein erhebliches Verlustrisiko beinhalten. Sofern sich der Aktienmarkt zu den eingegangenen Positionen entgegengesetzt entwickelt, kann dies Verlustrisiken beinhalten und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt.

Arbitragerisiko: Arbitrage ist eine Technik, die darauf beruht, Unterschiede zwischen notierten (oder erwarteten) Kursen zwischen verschiedenen Märkten, Sektoren, Wertpapieren, Devisen und/oder Instrumenten zu nutzen. Eine nachteilige Entwicklung solcher Arbitragepositionen (steigende Kurse bei Short- und/oder fallende Kurse bei Longpositionen) kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt.

Konzentrationsrisiko: Risiko, das auf eine starke Konzentration auf bestimmte Anlageklassen oder Märkte zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass sich die Entwicklung solcher Vermögenswerte bzw. Märkte in hohem Maße auf den Wert des Portfolios des Teilfonds auswirkt. Je breiter das Portfolio des Teilfonds diversifiziert ist, desto geringer ist das Konzentrationsrisiko. Dieses Risiko ist außerdem auch an spezifischeren Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Anlagethemen) höher als an Märkten mit breiterer Diversifizierung (weltweite Streuung).

Modellrisiko: Das Anlageverfahren für bestimmte Teilfonds beruht auf der Ausarbeitung eines Modells, mit dem Signale anhand vergangener statistischer Ergebnisse erkannt werden können. Es besteht das Risiko, dass das Verfahren nicht effizient funktioniert und die eingesetzten Strategien eine Gegenperformance verursachen, weshalb keine Garantie besteht, dass sich Marktsituationen der Vergangenheit in der Zukunft nachbilden lassen.

Mit Rohstoffen verbundenes Risiko: Die Entwicklung an den Rohstoffmärkten kann beträchtlich von der Entwicklung an den herkömmlichen Wertpapiermärkten (Aktien, Anleihen) abweichen. Ebenso können klimatische und geopolitische Faktoren Angebot und Nachfrage des betreffenden Basisprodukts beeinträchtigen, oder anders gesagt, die erwartete Knappheit am Markt verändern. Gleichzeitig können

bestimmte Rohstoffe (z. B. Energie, Metalle und Agrarprodukte) möglicherweise in stärkerem Maße untereinander korrelieren. Eine ungünstige Entwicklung dieser Märkte kann zu einer Minderung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds führen.

Risiko von Interessenkonflikten: Interessenkonflikte können vor allem aufgrund der Auswahl einer Gegenpartei entstehen, die aus anderen Gründen als nur im Interesse des Fonds getroffen wird, und/oder aufgrund einer ungleichen Behandlung bei der Verwaltung gleichberechtigter Portfolios.

Verwahrrisiko: Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Depotbanken verringert.

Rechtsrisiko: Das Risiko von Streitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einem Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Operationelles Risiko: Das operationelle Risiko umfasst die direkten und indirekten Verlustrisiken in Verbindung mit verschiedenen Faktoren (zum Beispiel menschliches Versagen, Betrug, böse Absicht, Ausfall der Informationssysteme und externe Ereignisse), die sich auf den Teilfonds und/oder die Anleger auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

ESG-Investmentrisiko: Das ESG-Investmentrisiko bezieht sich auf das Risiko aus der Einbindung von ESG-Kriterien in das Anlageverfahren, wie Ausschluss von Geschäftstätigkeiten oder Emittenten sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl und/oder Allokation der Emittenten in das Portfolio.

Je stärker diese Faktoren berücksichtigt werden, desto höher ist das ESG-Investmentrisiko.

Die Methode basiert auf einer von den internen ESG-Analysten des Fondsmanagers vorgenommenen Definition von ESG-Sektormodellen. Der Analyse sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt, die sich größtenteils aus der Beschaffenheit, dem Umfang und der Folgerichtigkeit der gegenwärtig verfügbaren ESG-Daten ergeben.

- Beschaffenheit: Bestimmte ESG-Größen lassen sich besser qualitativen, narrativen Informationen entnehmen. Diese Informationen bedürfen der Auslegung und bringen damit ein gewisses Maß an Unsicherheit in die Modelle ein.
- Umfang: Nachdem die Analysten die ESG-Größen festgesetzt haben, die sie für die einzelnen Sektoren als wichtig erachten, besteht keine Garantie, dass die betreffenden Daten für alle Unternehmen des jeweiligen Sektors verfügbar sind. Soweit möglich werden die fehlenden Daten von der firmeneigenen ESG-Analyse des Fondsmanagers vervollständigt.
- Homogenität: Die verschiedenen ESG-Datenanbieter verwenden unterschiedliche Methoden. Sogar von ein und demselben Datenanbieter können vergleichbare ESG-Größen je nach Sektor unterschiedlich behandelt werden. Dies macht den Vergleich von Daten verschiedener Anbieter noch schwieriger.

Fehlende gemeinsame oder harmonisierte Definitionen und Labels, die auf europäischer Ebene ESG- und Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, können bei Investmentmanagern nicht nur zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Festlegung von ESG-Zielen führen, sondern auch bei der Bestimmung, ob diese Ziele von dem von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden.

Die verfolgte Methode begrenzt aus ESG-Gründen das Engagement in Wertpapiere von bestimmten Emittenten oder schließt ein solches Engagement aus. Daher ist es möglich, dass bestimmte Marktbedingungen Anlagegelegenheiten bieten, die von dem Teilfonds nicht wahrgenommen werden können. Die Ausschlussmaßnahmen bzw. die Berücksichtigung des ESG-Investmentrisikos werden gegebenenfalls im Prospektabschnitt zur Anlagepolitik und/oder in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiko: Das Nachhaltigkeitsrisiko bezieht sich auf jedes Ereignis oder jede Situation im ökologischen oder sozialen Bereich oder mit Bezug auf die Unternehmensführung mit möglichen Auswirkungen auf die Performance und/oder die Reputation eines Emittenten im Portfolio.

Die Nachhaltigkeitsrisiken können in 3 Kategorien unterteilt werden:

- **Ökologisches Risiko:** Ökologisch relevante Ereignisse können für die Unternehmen im Portfolio physische Risiken verursachen. Diese Ereignisse können sich beispielsweise aus den Folgen des Klimawandels, des Biodiversitätsverlusts, der Veränderung in der Chemie der Ozeane etc. ergeben. Neben physischen Risiken können die Unternehmen auch durch die von Regierungen umgesetzten Maßnahmen zur Begrenzung dieser ökologischen Risiken beeinträchtigt werden (wie beispielsweise durch die Einführung einer Kohlenstoffsteuer). Diese Maßnahmen zur Risikobegrenzung könnten die Unternehmen je nach deren Ausrichtung gegenüber den vorgenannten Risiken und ihrer Anpassung an diese Risiken entsprechend beeinträchtigen.
- **Soziales Risiko:** Verweis auf die Risikofaktoren in Verbindung mit den humanen Ressourcen, der Versorgungskette und dem Umgang der Unternehmen mit ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die Fragen in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung, die Vergütungspolitik, die Gesundheit und Sicherheit sowie die Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf die soziale Dimension. Die Risiken einer Verletzung der Menschenrechte oder der Arbeitnehmerrechte innerhalb der Versorgungskette sind ebenfalls Bestandteil der sozialen Dimension.
- **Governance-Risiko:** Diese Aspekte ergeben sich aus den Strukturen der Unternehmensführung, wie Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, den Verwaltungsstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung und der Konformität sowie den Steuerpraktiken. Die Risiken in Verbindung mit der Unternehmensführung haben gemeinsam, dass sie aus einer fehlenden bzw. unzureichenden Unternehmensüberwachung und/oder fehlenden Anreizen für die Unternehmensführung, höheren Governance-Standards zu entsprechen, herrühren.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich aus einem bestimmten Emittenten aufgrund dessen Geschäftstätigkeiten und Praktiken ergeben, es kann jedoch auch auf externe Faktoren zurückzuführen sein. Wenn bei einem bestimmten Emittenten ein unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise ein Personalstreik, oder allgemein eine Umweltkatastrophe eintritt, kann sich dieses Ereignis negativ auf die Performance des Portfolios auswirken. Darüber hinaus können die Emittenten ihre Geschäftstätigkeiten und/oder Grundsätze so anpassen, dass sie dem Nachhaltigkeitsrisiko weniger stark ausgesetzt sind.

Zur Verwaltung der Risikoexposition können die folgenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden:

- Ausschluss von umstrittenen Geschäftstätigkeiten oder Emittenten
- Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Emittenten oder der Gewichtung der einzelnen Emittenten im Portfolio
- Engagement und solide Verwaltung der Emittenten

Diese Maßnahmen zur Risikobegrenzung werden gegebenenfalls im Prospektabschnitt zur Anlagepolitik und/oder in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds dargelegt.

Absicherungsrisiko der Anteilklassen: Für bestimmte Teilfonds kann die SICAV zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwei verschiedene Absicherungsarten anbieten: eine Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung sowie eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt. Diese Techniken sind mit unterschiedlichen Risiken verbunden. Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden. Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilinhabern der betreffenden Klassen getragen.

Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien: Neben den vorstehend erläuterten Risiken in Verbindung mit den Schwellenländern sind chinesische A-Aktien mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden:

- Risiken in Verbindung mit Handels- und Liquiditätsbeschränkungen:

Chinesische A-Aktien sind nur bestimmten Anlegern zugänglich, die ein besonderes Marktzugangsprogramm (d. h. ein bestimmtes Handels- und Clearingsystem) verwenden, namentlich das »Stock Connect Programm«, das die Börsen Hongkong und Shanghai verbindet, und/oder über ein zulässiges, vergleichbares Clearing- und Abrechnungssystem oder über künftig verfügbare Instrumente (»Stock Connect«). Diese Zugangsbedingungen schränken das Handelsvolumen und die Börsenkapitalisierung – und damit die Liquidität der Wertpapiere – ein, was zu stärkeren Kursschwankungen (sowohl nach oben als auch nach unten) führen kann. Zudem unterliegen sie einem regulatorischen Umfeld, dessen Entwicklung ungewiss ist. Darüber hinaus ist es nicht auszuschließen, dass die Rückführung von Finanzmitteln in das Ausland beschränkt wird. Chinesische A-Aktien unterliegen außerdem Beschränkungen in Bezug auf die Aktionärsstruktur, insbesondere ist der Anteil ausländischer Aktionäre beschränkt.

Diese Faktoren können folgende Konsequenzen haben, auf die der Fondsmanager keinen Einfluss hat:

- es kann sich als undurchführbar erweisen, ein Engagement aufzustocken;
- der Teilfonds könnte gezwungen sein, Aktien – möglicherweise mit Verlust – zu verkaufen;
- es könnte sich vorübergehend als undurchführbar erweisen, bestimmte Wertpapiere zu verkaufen, was für den Teilfonds unerwartete Risiken mit sich bringen und im Extremfall dazu führen kann, dass der Teilfonds Verbindlichkeiten aus Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber nicht unverzüglich begleichen kann.

Weitere Informationen finden die Anteilinhaber auf der folgenden Webseite:

http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

- Risiken in Verbindung mit den Handels- und Verwahrbedingungen:

Das Programm »Stock Connect«, mit dem ein Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien geschaffen wurde, erfüllt nicht alle Standardbedingungen, die in den Industrieländern für den Handel, die Veräußerung und die Verwahrung von Wertpapieren gelten. Das Programm unterliegt sich ändernden rechtlichen und operativen Vorschriften, wie insbesondere Beschränkungen des Handelsvolumens oder Änderungen der Zugangsvoraussetzungen für Anleger und/oder die Wertpapiere, die dort gehandelt werden. Darüber hinaus sind die Börsenhandelstage davon abhängig, dass sowohl die Märkte in China als auch in Hongkong

geöffnet sind. Diese Faktoren können dazu führen, dass Investitionen, aber vor allem eine schnelle Veräußerung von Anlagen in diesem Marktsegment nur verzögert möglich sind. Sollte dies der Fall sein, kann der Wert der Wertpapiere im Bestand des Teilfonds fallen, bis eine gewünschte Transaktion möglich ist.

Ferner sind die Bewertungen bestimmter Wertpapiere vorübergehend unter Umständen unsicher (insbesondere im Falle der Aussetzung der Notierungen), und der Verwaltungsrat der SICAV kann unter diesen Umständen gezwungen sein, die betreffenden Wertpapiere auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu bewerten.

- Risiko in Verbindung mit dem Renminbi:

Der Renminbi, international auch als chinesischer Yuan (RMB, CNY bzw. CNH) bekannt, ist die Währung, in der chinesische A-Aktien an der Börse notieren. Der in China geltende Wechselkurs dieser Währung weicht von jenem im Ausland ab, was ein hohes Risiko birgt. Wie sich die Wechselkurspolitik Chinas, und insbesondere die Konvertierbarkeit zwischen dem lokalen Wechselkurs und dem internationalen Wechselkurs weiter entwickeln werden, ist ungewiss. Die Risiken einer abrupten – kurz- oder langfristigen – Währungsabwertung sowie vorübergehender beträchtlicher Notierungsabweichungen sind nicht auszuschließen.

- Ungewisse Besteuerung:

Die Vorschriften und die Besteuerung in Bezug auf chinesische Aktien (insbesondere chinesische A-Aktien) sind ungewiss und werden in regelmäßigen Abständen geändert. Dies könnte zur Folge haben, dass Dividenden oder Kapitalerträge – auch rückwirkend – zu versteuern sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann daher beschließen, eine Steuerrückstellung zu bilden, die sich später als zu hoch oder zu niedrig erweisen könnte. Die Performance des Teilfonds, der direkt oder indirekt in chinesische Aktien (insbesondere chinesische A-Aktien) investiert, kann sowohl durch eine tatsächliche Besteuerung als auch gegebenenfalls durch eine entsprechende Rückstellung – auch negativ – beeinflusst werden.

- Risiko in Verbindung mit der Verwahrung von chinesischen A-Aktien:

Die Verwahrung von chinesischen A-Aktien erfolgt in einer Struktur, die drei Ebenen umfasst: Die Depotbank bzw. Unterdepotbank des betreffenden Teilfonds hält die Aktien bei der Hong Kong Securities Clearing Company Limited (HKSCC), welche wiederum ein Nomineekonto bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») führt. Als Nominee ist HKSCC nicht verpflichtet, rechtliche Schritte oder Verfahren einzuleiten, um Ansprüche des betreffenden Teilfonds durchzusetzen. Ferner ist HKSCC nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere, weshalb das Risiko besteht, dass das in Festlandchina geltende Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nicht anerkannt wird und durchgesetzt werden kann, sollten die Umstände dies erfordern. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear, in dem ChinaClear als nicht erfüllende Partei erklärt würde, beschränkt sich die Haftung von HKSCC darauf, die am Clearing beteiligten Parteien darin zu unterstützen, bei ChinaClear eine Beschwerde einzureichen. HKSCC wird sich nach besten Kräften bemühen, die Aktien und die Forderungen gegenüber ChinaClear einzufordern, indem sie die verfügbaren rechtlichen Schritte unternimmt, oder über die Liquidation von ChinaClear. In diesem Fall kann eine Verzögerung im Verfahren zur Beitreibung der Forderungen eintreten und dem Teilfonds schaden, und möglicherweise ist es nicht möglich, den Schaden in voller Höhe von ChinaClear wiederzuerlangen.

Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter: Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass der Indexanbieter nach alleinigem Ermessen über die Eigenschaften und die Änderung des betreffenden Referenzindex, dessen Sponsor er ist, entscheiden kann. Gemäß Lizenzvereinbarung kann von einem Indexanbieter nicht verlangt werden, den Lizenznehmern, die den betreffenden Referenzindex einsetzen (einschließlich der SICAV), mit einer ausreichenden Frist die Änderungen an diesem Referenzindex anzuzeigen. Folglich ist die SICAV nicht unbedingt in der Lage, die Anteilhaber der betroffenen Teilfonds im Voraus über vom Indexanbieter vorgenommene Änderungen an den Eigenschaften des jeweiligen Referenzindex zu informieren.

Fusions- und Arbitragerisiko:

Aktienrisiko: Hiermit ist das Risiko gemeint, dass die Kurse der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere aufgrund eines allgemeinen Markteinbruchs, einer Verschlechterung der Konjunktur oder aufgrund besonderer Umstände in Bezug auf den Emittenten des Wertpapiers fallen.

Unter normalen Marktbedingungen ist die Performance von Finanzinstrumenten, die Gegenstand öffentlicher Übernahmeangebote, Aktientauschangebote oder eines Zusammenschlusses sind, von den Märkten und den sektoriellen Schwankungen abgekoppelt.

Bei einem größeren Ereignis, beispielsweise bei einem Börsencrash, können Finanzinstrumente, die Gegenstand von öffentlichen Übernahmeangeboten, Aktientauschangeboten oder Zusammenschlüssen sind, aus technischen Gründen ebenfalls erheblichen Kursschwankungen unterliegen, die sich insgesamt auf die Liquidität auf den Kapitalmärkten auswirken und zu einer höheren Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds führen können.

Fusions- und Arbitragerisiko: Gibt ein Käufer offiziell ein Angebot für ein Zielunternehmen ab, nähert sich der Kurs der Finanzinstrumente des Zielunternehmens dem Angebotspreis an.

- Bei einem Übernahmeangebot (Barzahlung) kaufen die Portfoliomanager das Wertpapier des Zielunternehmens aufgrund des Risikos, dass die Transaktion scheitert, zu einem leicht unter dem Angebotspreis liegenden Kurs.
 - Kommt das Übernahmeangebot zustande, kommt dem Fonds diese Performance zugute: Angebotspreis - Kaufpreis des Zielunternehmens.
 - Wird das Übernahmeangebot annulliert, kehrt der Preis auf das Niveau vor dem Angebot zurück, sodass der Fonds verliert: Kaufpreis des Zielunternehmens - Kurs vor dem Angebot.
- Bei einem Aktientauschangebot (Zahlung in Form von Wertpapieren) kaufen die Portfoliomanager die Aktie des Zielunternehmens und gehen eine Shortposition auf das Instrument des potenziellen Käufers des Zielunternehmens ein.
 - Kommt das Aktientauschangebot zustande, erhalten sie im Tausch für die Wertpapiere des Zielunternehmens Wertpapiere des Käufers, wodurch die Shortposition aufgehoben wird.
 - Scheitert das Aktientauschangebot, fällt der Kurs des Zielunternehmens, wohingegen der Kurs des Käufers im Allgemeinen in etwa unverändert bleibt.
- Gehen die Portfoliomanager von einem Scheitern der Transaktion aus, können sie über derivative Finanzinstrumente eine Shortposition auf die Wertpapiere des Zielunternehmens eingehen. Ein Übernahme- bzw. Aktientauschangebot oder ein Zusammenschluss kann insbesondere aufgrund des Widerspruchs der Wettbewerber, der betroffenen Staaten, von Finanzierungsproblemen des Erwerbers oder des Widerstandes der Aktionäre des Zielunternehmens scheitern.

Scheitern Transaktionen, für die der Teilfonds eine Strategie entwickelt hat, kann der Verlust erheblich ausfallen, insbesondere wenn Short-Positionen eingegangen worden sind (falls die Transaktion nicht wie erwartet scheitert).

9. RISIKOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft setzt Risikomanagement-Verfahren ein, mit denen sie das Risiko von Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios misst.

Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos wird entsprechend der Anlagepolitik und der Anlagestrategie jedes einzelnen Teilfonds bestimmt (insbesondere entsprechend dem Einsatz von Derivaten). Das Gesamtrisiko wird nach dem Commitment-Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt. Welcher der beiden Ansätze verwendet wird, ist der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

A) Commitment-Ansatz

Nach diesem Ansatz werden die Derivate in die entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umgerechnet (gegebenenfalls entsprechend ihrer jeweiligen Sensitivität). Diese Umrechnung kann gegebenenfalls durch den Nominalwert ersetzt werden.

In den folgenden Situationen bleibt ein derivatives Finanzinstrument bei der Berechnung des Gesamtrisikos unberücksichtigt:

- wenn das gleichzeitige Halten des mit einer Finanzanlage verbundenen Finanzinstruments und in risikofreien Aktiva angelegten liquiden Mitteln gleichwertig zum direkten Halten der betreffenden Finanzanlage ist;
- wenn mit dem betreffenden Finanzinstrument der Ertrag von im Portfolio gehaltenen finanziellen Vermögenswerten gegen den Ertrag anderer Referenzaktiva getauscht wird (ohne im Vergleich zum direkten Besitz der Referenzaktiva zusätzliche Risiken einzugehen).

Der Teilfonds kann Gegenforderungen aus Kauf- und Verkaufspositionen in derivativen Finanzinstrumenten, die sich auf identische Basiswerte beziehen, unabhängig von der Fälligkeit der Kontrakte miteinander verrechnen. Darüber hinaus ist eine Verrechnung von Derivaten mit direkt gehaltenen Vermögenswerten möglich, sofern sich beide Positionen auf denselben Vermögenswert oder auf Vermögenswerte beziehen, deren historische Renditen eine enge Korrelation aufweisen. Solche Aufrechnungen können in Bezug auf den Marktwert oder in Bezug auf die Risikoindikatoren vorgenommen werden.

Das von den Teilfonds der SICAV insgesamt eingegangene Risiko darf 210 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

B) Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

Mit einem VaR-Modell soll der mögliche maximale Verlust beziffert werden, der unter normalen Marktbedingungen aus dem Portfolio des Teilfonds entstehen kann. Dieser Verlust wird für einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer von einem Monat) und ein bestimmtes Konfidenzintervall (99 %) geschätzt.

Der Value-at-Risk kann als absoluter oder als relativer Wert berechnet werden:

- Relative VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf den doppelten Wert des VaR eines Referenzportfolios, das den gleichen Marktwert wie der Teilfonds hat, nicht

übersteigen. Diese Verwaltungsgrenze gilt für alle Teilfonds, für die es möglich oder angemessen ist, ein Referenzportfolio zu bestimmen. Für die betreffenden Teilfonds ist das jeweilige Referenzportfolio in der technischen Beschreibung angegeben.

- Absolute VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR-Wert von 20 % nicht überschreiten. Dieser VaR ist auf der Grundlage einer Analyse des Anlagenportfolios zu ermitteln.

Wenn das Gesamtrisiko nach dem VaR-Ansatz berechnet wird, sind in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds die erwartete Höhe der Hebelung und die Möglichkeit, eine höhere Hebelung einzusetzen, anzugeben.

10. ANTEILE

Die Anteile der SICAV verleihen ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe in gleichem Maße Anspruch auf die etwaigen Erträge und Ausschüttungen der SICAV sowie auf deren Liquidationserlös. Die Anteile sind mit keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und jeder volle Anteil verleiht auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber unabhängig von seinem Nettoinventarwert Anspruch auf eine Stimme. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen voll eingezahlt sein.

Die Ausgabe von Anteilen ist zahlenmäßig unbegrenzt. Im Falle der Auflösung verleiht jeder Anteil Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Nettoliquidationserlös.

Die SICAV bietet in jedem Teilfonds verschiedene Anteilklassen an, die in der jeweiligen technischen Beschreibung aufgeführt sind. Die Anteile sind nur als Namensanteile erhältlich.

Die Anteilinhaber erhalten für ihre Anteile nur dann Zertifikate, wenn sie dies ausdrücklich beantragen. Die SICAV erstellt einfach eine Bestätigung über die Eintragung im Anteilinhaberregister.

Es können Anteilsbruchteile für bis zu einem Tausendstel begeben werden.

11. NOTIERUNG AN DER BÖRSE

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats an der Börse von Luxemburg notiert werden.

12. AUSGABE VON ANTEILEN SOWIE ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Beschränkung Anteile ausgeben. Gezeichnete Anteile müssen voll eingezahlt werden.

Laufende Zeichnung

Die Anteile der einzelnen Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht, gegebenenfalls zuzüglich einer in den technischen Beschreibungen angegebenen Gebühr zugunsten der Vertriebsstellen oder wie in den technischen Beschreibungen gegebenenfalls erläutert.

Je nach den in den technischen Beschreibungen festgelegten Bestimmungen kann für die verschiedenen Anteilklassen ein Mindestanlagebetrag oder ein Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung gelten.

Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, in bestimmten Ländern andere Modalitäten festzusetzen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder einzuhalten, jedoch vorausgesetzt, dass in den Anlagedokumenten in diesen Ländern auf derartige Besonderheiten ordnungsgemäß hingewiesen wird.

Verfahren

Der jeweils für Zeichnungsanträge geltende Tag des Nettoinventarwerts (»NIW« bzw. »NIW-Tag«), Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Jeder Verweis auf einen NIW-Tag ist als Bezugnahme auf den Bankgeschäftstag, auf den der Nettoinventarwert datiert ist, zu verstehen, wie jeweils in den technischen Beschreibungen erläutert. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Tage nicht als NIW-Tage betrachten, wenn die maßgeblichen Banken, Börsen und/oder geregelten Märkte, wie von der Verwaltungsgesellschaft für die einzelnen Teilfonds jeweils bestimmt, für den Handel und/oder Abwicklungen geschlossen sind. Eine Liste der Tage, die für die verschiedenen Teilfonds nicht als NIW-Tage betrachtet werden, kann über die Website www.candriam.com abgerufen werden.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Ein Zeichnungsantrag muss den Teilfonds, die Art und die Anzahl der gewünschten Anteile angeben. Ferner ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass der Zeichner ein Exemplar dieses Prospekts erhalten und gelesen hat und dass der Zeichnungsantrag auf der Grundlage der Bedingungen dieses Prospekts eingereicht wird. Der Antrag muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und die Anschrift der Person, auf deren Namen die Anteile eingetragen werden sollen, sowie die Anschrift, an welche die Bestätigung der Eintragung im Anteilinhaberregister zu senden ist.

Sobald der Preis, zu dem die Anteile auszugeben sind, ermittelt worden ist, teilt die Übertragungsstelle diesen der Vertriebsstelle mit, die ihrerseits den Käufer über den zu zahlenden Gesamtpreis einschließlich des Ausgabeaufschlags für die gewünschte Anzahl Anteile unterrichtet.

Die Zahlung des Gesamtpreises, einschließlich des Ausgabeaufschlags, muss innerhalb der in der maßgeblichen technischen Beschreibung bezeichneten Frist eingehen.

Die Zahlung des geschuldeten Gesamtbetrags muss in der in der technischen Beschreibung des Teilfonds angegebenen Währung durch Überweisung zugunsten der Übertragungsstelle für Rechnung der SICAV erfolgen. Die Käufer müssen ihre Bank anweisen, der Übertragungsstelle die Ausführung der Zahlung unter Angabe des Namens des Käufers zum Zwecke der Identifizierung anzuzeigen.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zum genannten Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsgesuch nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Übertragungsstelle den Antrag ausführen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des jeweiligen Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Bewertung des Nettoinventarwerts nach Eingang der Zahlung ergibt. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Allgemeine Bestimmungen

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Außerdem behält sich der Verwaltungsrat satzungsgemäß das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der SICAV jederzeit ohne Vorankündigung auszusetzen.

In Zeiten, in denen die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse aussetzt, die ihr von der Satzung erteilt werden und in diesem Prospekt beschrieben sind, gibt die SICAV keine Anteile aus. Von einer solchen Aussetzung sind alle Personen zu unterrichten, die ein Zeichnungsgesuch eingereicht haben. Die während einer solchen Aussetzung eingereichten oder ausgesetzten Anträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Mitteilung noch vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht. Werden solche Anträge nicht zurückgezogen, werden sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

13. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Jeder Anteilinhaber kann den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds beantragen. Ein solcher Umtausch kann jedoch für Anteile bestimmter Anteilsklassen oder in Anteile bestimmter Anteilsklassen eingeschränkt oder unzulässig sein. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Angaben in den technischen Beschreibungen.

Ein Antrag auf Umtausch ist brieflich, fernschriftlich oder per Telefax an die Übertragungsstelle zu richten und muss Angaben über die Anzahl und die Form der umzuwandelnden Anteile sowie der Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse enthalten.

Der jeweils für Umtauschanträge geltende NIW-Tag (wie im Kapitel *Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren* definiert), Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse (»ursprünglicher Teilfonds bzw. ursprüngliche Klasse«) in Anteile des anderen Teilfonds oder der anderen Klasse (»neuer Teilfonds bzw. neue Klasse«) umgeschichtet werden, wird so genau wie möglich nach folgender Formel bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds (oder der neuen Klasse),
- B ist die Anzahl der umzuschichtenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds (oder der ursprünglichen Klasse),
- C ist der am maßgeblichen Bewertungstag ermittelte Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds (oder der ursprünglichen Klasse),
- D ist der am maßgeblichen Bewertungstag ermittelte Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds (oder der neuen Klasse),
- E ist der am betreffenden Tag geltende Wechselkurs zwischen der Währung des ursprünglichen Teilfonds und der Währung des neuen Teilfonds.

Nach erfolgtem Umtausch werden die Anteilhaber von der Übertragungsstelle über die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds (oder der neuen Klasse), die sie durch den Umtausch erhalten haben, und über deren Preis unterrichtet.

14. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilhaber haben das Recht, jederzeit und unbegrenzt die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen. Die von der SICAV zurückgekauften Anteile werden entwertet.

Rücknahmeverfahren

Ein Rücknahmeantrag ist schriftlich, per Telex oder per Telefax bei der Übertragungsstelle einzureichen. Ein solcher Antrag muss unwiderruflich sein (vorbehaltlich der unter Kapitel »Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen« aufgeführten Bestimmungen) und muss die Anzahl, den Teilfonds und die Klasse der zur Rücknahme eingereichten Anteile enthalten sowie sämtliche sonstigen Angaben, die für die Auszahlung des Rücknahmepreises wichtig sind.

Zudem ist der Name anzugeben, unter dem die Anteile eingetragen sind und es sind gegebenenfalls die Dokumente zum Nachweis einer Übertragung beizufügen.

Der jeweils für Rücknahmeanträge geltende NIW-Tag (wie im Kapitel *Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren* definiert), Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Nach Ermittlung des Rücknahmepreises wird die Übertragungsstelle dem Antragsteller so bald wie möglich diesen Preis mitteilen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der in der maßgeblichen technischen Beschreibung bezeichneten Frist. Die Auszahlung erfolgt in der jeweils in der technischen Beschreibung des Teilfonds angegebenen Währung.

Der Rücknahmepreis der Anteile der SICAV kann höher oder niedriger liegen als der Kaufpreis, den der Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung der Anteile gezahlt hat, je nachdem, ob der Nettoinventarwert gestiegen oder gesunken ist.

Rückstellung der Abwicklung von Rücknahmen

Das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen, wird in Phasen ausgesetzt, in denen die Berechnung des Nettovermögens der Anteile aufgrund der im Kapitel »Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen« des Prospekts dargelegten Befugnisse ausgesetzt wird. Jeder Anteilinhaber, der Anteile zur Rücknahme einreicht, wird von einer solchen Aussetzung sowie deren Beendigung benachrichtigt. Die betreffenden Anteile werden am ersten Bankgeschäftstag in Luxemburg nach Beendigung der Aussetzung zurückgenommen.

Wenn die Aussetzung länger als einen Monat nach Eingang des Rücknahmeantrags andauert, kann dieser durch eine schriftliche Mitteilung an die Übertragungsstelle annulliert werden, unter der Voraussetzung, dass eine solche Mitteilung vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht.

Wenn für einen Teilfonds die Summe der Rücknahmeanträge(*) an einem Bewertungstag über 10 % des gesamten Nettovermögens des betroffenen Teilfonds ausmacht, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV beschließen, die beantragten Rücknahmen, die diese Schwelle von 10 % überschreiten, ganz oder teilweise so lange auszusetzen, bis die zur Abwicklung dieser Rücknahmen erforderlichen flüssigen Mittel erhalten wurden. Dabei darf jedoch der Zeitraum für jede ausgesetzte Rücknahme grundsätzlich zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten.

Jeder auf diese Weise ausgesetzte Rücknahmeantrag wird vorrangig vor Rücknahmeanträgen an folgenden Bewertungstagen bearbeitet.

Der Preis für die ausgesetzten Rücknahmen ist der Nettoinventarwert des Teilfonds pro Anteil am Tag der Bedienung der Rücknahmeanträge (d. h. der Nettoinventarwert, der nach der Berichtsperiode berechnet wird).

(*)einschließlich der Umtauschanträge für einen Teilfonds in einen anderen Teilfonds der SICAV.

15. MARKTTIMING UND LATE TRADING

Markttiming und *Late Trading*, wie im Folgenden definiert, sind im Rahmen von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen ausdrücklich untersagt.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückzuweisen, wenn der Verdacht besteht, dass der Antragsteller solche Handelspraktiken betreibt, und sie kann gegebenenfalls die zum Schutze der übrigen Anteilinhaber erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Markttiming

Auf *Markttiming* beruhende Techniken sind unzulässig.

Markttiming ist eine Arbitragetechnik, mit der ein Anleger systematisch Anteile bzw. Aktien eines Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet, verkauft oder umtauscht, indem er die Zeitverschiebungen oder die

Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des für die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds eingesetzten Systems ausnutzt.

Late Trading

Auf *Late Trading* beruhende Techniken sind unzulässig.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen nach dem Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeitpunkt) eines bestimmten Tages und die Ausführung solcher Anträge auf der Grundlage des am selben Tag gültigen Nettoinventarwerts.

16. BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

16.1 Identifikation des Zeichner

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, die Übertragungsstelle und alle Vertriebsstellen sind verpflichtet, jederzeit die in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zu diesen Zwecken einzuhalten.

Bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung achten die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Übertragungsstelle auf die Einhaltung der diesbezüglich geltenden luxemburgischen Gesetze und vergewissern sich, dass die Identifikation der Zeichner in Luxemburg gemäß den geltenden Regelungen erfolgt, wie (diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit) EU-Richtlinie 2015/849, das Gesetz vom 12. November 2004 und die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Übertragungsstelle ist dafür verantwortlich, bei Erhalt eines Zeichnungsantrags die in Luxemburg geltenden Regelungen zu erfüllen. Wenn ein Anteilinhaber bzw. ein künftiger Anteilinhaber seinen Antrag vorlegt, hat die Übertragungsstelle die Identifikation des Kunden und dessen wirtschaftlicher Eigentümer sowie die Überprüfung von deren Identität anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus zuverlässigen und unabhängigen Quellen unter Heranziehung eines risikobasierten Ansatzes durchzuführen.

Wenn Anteile von einem für Rechnung eines anderen handelnden Intermediärs gezeichnet werden, hat die Übertragungsstelle gegenüber diesem Intermediär verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen anzuwenden, mit denen insbesondere die Belastbarkeit des Kontrollrahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung analysiert werden sollen.

Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einreicht, weil die für einen Identitätsnachweis vorgelegten Dokumente nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht ausreichend sind, ist die Übertragungsstelle verpflichtet, einen solchen Zeichnungsantrag aus den vorbezeichneten Gründen aufzuschieben oder gar abzulehnen. Tritt dieser Fall ein, so ist die Übertragungsstelle nicht zur Zahlung irgendwelcher Kosten oder Zinsen verpflichtet.

16.2 Identifikation des Risikos hinsichtlich der Anlage

Bei der Durchführung von Anlagegeschäften haben die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls das Unternehmen, auf das die Funktion der Portfolioverwaltung übertragen wurde, im Übrigen

das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Anlage zu analysieren und dem bewerteten und dokumentierten Risiko angepasste Sorgfaltsmaßnahmen durchzuführen.

17. NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert entspricht dem Wert, den man erhält, wenn man an einem Bewertungstag das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds (das sich berechnet, indem man von den diesem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerten die diesem Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten abzieht) durch die Anzahl der für diesen Teilfonds ausgegebenen Anteile dividiert, wobei gegebenenfalls die Aufteilung der Nettovermögenswerte dieses Teilfonds auf die verschiedenen Anteilklassen zu berücksichtigen ist.

Jeder Verweis auf einen Bewertungstag ist als Bezugnahme auf den Bewertungstag, in dessen Verlauf der Nettoinventarwert des NIW-Tages bestimmt wird, zu verstehen, wie jeweils in den technischen Beschreibungen erläutert.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts der verschiedenen Anteilklassen erfolgt wie folgt:

A. Die Vermögenswerte der SICAV umfassen insbesondere:

- a) alle flüssigen Mittel und Festgelder, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
- b) alle bei Sicht zahlbaren Schuldscheine und Wechsel sowie Buchforderungen (einschließlich noch nicht vereinnahmter Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- c) alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Bezugsrechte sowie sonstige Anlagen und Wertpapiere im Eigentum der SICAV;
- d) alle Dividenden- und Ausschüttungsforderungen der SICAV (wobei die SICAV Berichtigungen vornehmen kann, um Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrechte oder durch ähnliche Preisstellungen verursacht werden, zu berücksichtigen);
- e) alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die sich im Besitz der SICAV befinden, soweit diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
- f) die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
- g) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich im Voraus geleisteter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- a) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage ihres zuletzt verfügbaren Nettoinventarwertes bewertet, es sei denn, der letzte veröffentlichte Nettoinventarwert liegt mehr als 10 Bankgeschäftstage im Vergleich zum letzten Bewertungstag der SICAV zurück. In einem solchen Fall schätzt die SICAV den Nettoinventarwert in umsichtiger Weise nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Verfahrensweisen.
- b) Flüssige Mittel und Festgelder, bei Sicht zahlbare Schuldscheine und Wechsel sowie sonstige Forderungen, transitorische Aktiva, zu erwartende Zinsen und Dividenden sowie Zinsen und Dividenden, die fällig, aber noch nicht ausbezahlt sind, werden zu ihrem Nennwert bewertet,

sofern dessen Realisierung nicht als unwahrscheinlich gilt. Sollte dies der Fall sein, so wird der Wert dieser Vermögenspositionen nach dem Wert bemessen, der nach Auffassung der SICAV den tatsächlichen Wert dieser Vermögensgegenstände angemessen widerspiegelt.

- c) Die Bewertung aller zur amtlichen Notierung oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage des letzten am Bewertungstag in Luxemburg bekannten Kurses, und wenn das betreffende Wertpapier an mehreren Märkten gehandelt wird, auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses des Hauptmarktes dieses Wertpapiers; wenn der letzte bekannte Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts, den der Verwaltungsrat in umsichtiger Weise nach dem Grundsatz von Treu und Glauben schätzt.
- d) Wertpapiere, die nicht an einer Börse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der in umsichtiger Weise nach dem Grundsatz von Treu und Glauben festzulegen ist.
- e) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Nennwert bewertet, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, oder zu den fortgeführten Anschaffungskosten.
- f) Alle anderen Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet. Dieser ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Bewertungsmethoden festzulegen.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen auch andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche andere Methode den wahrscheinlichen Veräußerungswert eines Vermögenswertes der SICAV konkreter widerspiegelt.

Alle nicht auf die Währung des jeweiligen Teilfonds lautenden Vermögenswerte werden zu dem am maßgeblichen Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs umgerechnet.

B. Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen insbesondere:

- a) alle Darlehen, fälligen Wechsel und Buchverbindlichkeiten;
- b) alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten (unter anderem einschließlich der Vergütung der Fondsmanager, der Depotbanken sowie der Bevollmächtigten und Vertreter der SICAV);
- c) alle bekannten, fälligen oder nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen, die die Zahlung von Geld- oder Sachwerten zum Gegenstand haben, sofern der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die bezugsberechtigte Person bestimmt wird;
- d) eine angemessene Rücklage für künftige Kapital- und Ertragsteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen ist und in periodischen Abständen von der SICAV ermittelt wird, sowie gegebenenfalls andere zulässige oder vom Verwaltungsrat genehmigte Rücklagen;
- e) jegliche sonstige Verbindlichkeit der SICAV gleich welcher Art, mit Ausnahme derjenigen, die durch das Eigenkapital der SICAV repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV alle von ihr zu tragenden Aufwendungen.

Hierzu zählen insbesondere die Gründungskosten, die an Dritte, die der SICAV Leistungen erbringen, zahlbaren Honorare und Gebühren, unter anderem die Verwaltungs-, Performance- und Beratungsgebühren sowie die an die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, die Verwaltungsstelle, die Übertragungsstelle, die Zahlstelle etc. zahlbaren Gebühren, einschließlich deren Auslagen, die Kosten für die Rechtsberatung und die Wirtschaftsprüfung, die Kosten für die Verkaufsförderung sowie für den Druck und die Veröffentlichung der für den Verkauf der Anteile maßgeblichen Dokumente sowie jeglicher sonstiger Dokumente in Bezug auf die SICAV, insbesondere die Finanzberichte, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung der Versammlungen der Anteilhaber und die Kosten in Verbindung mit einer etwaigen Satzungsänderung, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen, die den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion auflaufenden angemessenen Reisekosten und Sitzungsgelder, die Kosten in Verbindung mit der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen, die Kosten in Verbindung mit der Zahlung von Dividenden sowie mit der Zahlung von fälligen Abgaben an ausländische Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die SICAV registriert ist, einschließlich der an die ständigen Vertreter vor Ort zahlbaren Gebühren und Honorare sowie der Kosten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Eintragungen sowie der Zahlung der von den jeweiligen Regierungsbehörden erhobenen Steuern und Abgaben, die Kosten für die Börsennotierung und die Aufrechterhaltung der Notierung, die Finanzierungskosten, die Bank- und Maklergebühren, die Kosten und Aufwendungen für die Abonnieung, für Lizenzen oder für jede andere kostenpflichtige Nutzung von Daten- oder Informationsdiensten von Indexanbietern, Ratingagenturen oder anderen Datenanbietern sowie jegliche sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten. Bei der Ermittlung der Höhe der Gesamtheit oder eines Teils dieser Verbindlichkeiten kann die SICAV Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art durch eine Schätzung auf das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnen und den so ermittelten Betrag anteilig auf die entsprechenden Zeiträume verteilen. Zudem kann sie eine gemäß den Modalitäten der Verkaufsdokumente berechnete und gezahlte Gebühr festsetzen.

Die SICAV kann Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art durch eine Schätzung auf das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnen und den so ermittelten Betrag anteilig auf die entsprechenden Zeiträume verteilen.

C. Verteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:

Die Verwaltungsratsmitglieder erstellen für jeden Teilfonds wie folgt eine gemeinsame Vermögensmasse:

- a) Wenn sich zwei oder mehrere Anteilklassen auf einen bestimmten Teilfonds beziehen, werden deren Vermögenswerte gemeinsam nach der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds investiert.
- b) Der Erlös aus der Ausgabe der Anteile jedes Teilfonds wird in den Büchern der SICAV der für die betreffende Anteilklasse oder den betreffenden Teilfonds erstellten Vermögensmasse zugeteilt, wobei sich, falls für einen Teilfonds mehrere Klassen aufgelegt werden, der entsprechende Betrag um den Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds erhöht, der der neu aufgelegten Anteilklasse zuzuschreiben ist.
- c) Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der SICAV der gleichen Vermögensmasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von welchen sie sich ableiten. Steigt oder sinkt der Wert eines Vermögensgegenstandes, so ist die entsprechende Wertsteigerung bzw. -minderung der Vermögensmasse desjenigen Teilfonds zuzurechnen, dem der entsprechende Vermögenswert zugeordnet ist.

- d) Alle Verbindlichkeiten der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden auf die Vermögensmasse dieses Teilfonds angerechnet.
- e) Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Ausgaben und Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen oder, falls die entsprechenden Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen auf die verschiedenen Teilfonds angerechnet.

Nach Ausschüttungen an die Anteilhaber einer Anteilsklasse wird der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse um den Ausschüttungsbetrag vermindert.

D. Für die Zwecke dieses Artikels gilt das Folgende:

- a) Anteile der SICAV, deren Rücknahme bearbeitet wird, gelten bis zum Ende des Bewertungstages als ausgegebene und bestehende Anteile; von diesem Zeitpunkt an und bis zur Zahlung des Rücknahmepreises werden sie als Verbindlichkeit der SICAV behandelt.
- b) Von der SICAV aufgrund eingegangener Zeichnungsanträge auszugebende Anteile werden ab Ablauf des Bewertungstags als ausgegebene Anteile betrachtet, und der Ausgabepreis wird bis Eingang der Zahlung bei der SICAV als Forderung der SICAV betrachtet.
- c) Alle Anlagen, Barguthaben und sonstigen Vermögenswerte der SICAV werden unter Berücksichtigung der am Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile geltenden Marktpreise und Wechselkurse bewertet.
- d) Soweit möglich, werden auch alle von der SICAV am Bewertungstag vertraglich vereinbarten Käufe und Verkäufe von Wertpapieren berücksichtigt.
- e) Nach einer Dividendenzahlung an die Anteilhaber eines Teilfonds wird der Wert des Nettovermögens dieses Teilfonds um den Betrag dieser Dividenden verringert.

Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung

- **Geltungsbereich**

Für alle Teilfonds der SICAV wurde ein Schutz zur Vermeidung der Verwässerung der Performance (»Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung«) eingeführt.

- **Beschreibung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung und geltende Grenzwerte**

Anhand des innerhalb der SICAV eingeführten Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung soll verhindert werden, dass die bestehenden Anteilhaber eines Teilfonds die Kosten tragen müssen, die sich aus Transaktionen mit Vermögenswerten des Portfolios infolge umfangreicher Zeichnungen oder Rücknahmen durch Anleger des Teilfonds ergeben.

Im Falle von umfangreichen Nettozeichnungen oder -rücknahmen in Bezug auf den Teilfonds sieht sich der Fondsmanager möglicherweise gezwungen, die entsprechenden Beträge zu investieren/desinvestieren, wobei im Rahmen der erforderlichen Transaktionen Gebühren anfallen können, die sich je nach Art der Vermögenswerte unterscheiden.

Hierbei handelt es sich vor allem um Abgaben an bestimmten Märkten sowie um Gebühren, die von den Maklern für die Durchführung dieser Transaktionen erhoben werden. Bei diesen Gebühren kann es sich um feste Beträge handeln, sie können aber auch im Verhältnis zu den jeweils abgewickelten Beträgen variieren und/oder die Abweichung zwischen dem Kaufpreis oder dem Verkaufspreis eines

Instruments einerseits und seinem Bewertungspreis oder Durchschnittspreis andererseits widerspiegeln (typisches Beispiel für Schuldverschreibungen).

Die Aktivierung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung zielt folglich darauf ab, diese Gebühren den Anlegern anzulasten, auf deren Initiative die Portfoliobewegungen aufgrund von Zeichnungen/Rücknahmen entstehen, und die bestehenden Anleger vor diesen Belastungen zu schützen.

Das praktische Verfahren ist: An Bewertungstagen, an denen die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilfonds (also die Nettotransaktionen) einen Grenzwert überschreitet, den der Verwaltungsrat im Vorfeld festlegt, behält sich dieser das Recht vor, den Nettoinventarwert zu bewerten, indem den Vermögenswerten (bei Nettozeichnungen) ein prozentualer Pauschalbetrag zugerechnet bzw. (bei Nettorücknahmen) von den Vermögenswerten ein solcher Pauschalbetrag abgezogen wird. Die Höhe der Pauschale hängt von den beim Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nach den üblichen Marktpraktiken zu zahlenden Gebühren und Kosten ab (Swing-Pricing-Mechanismus).

▪ **Auswirkungen der Aktivierung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung und geltender Faktor**

- im Falle von Nettozeichnungen: Erhöhung des Nettoinventarwerts, d. h. des Kaufpreises, für alle an diesem Tag zeichnenden Anleger,
- im Falle von Nettorücknahmen: Verringerung des Nettoinventarwerts, d. h. des Verkaufspreises, für alle Anleger, die an diesem Tag ihre Anteile zur Rücknahme einreichen.

Diese Erhöhung bzw. Verringerung des Nettoinventarwerts wird als „Faktor“ des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung bezeichnet.

Die Größenordnung dieser Abweichung ergibt sich aus den von der Verwaltungsgesellschaft geschätzten Transaktionskosten in Verbindung mit den vorgesehenen Arten von Vermögenswerten.

Diese andere Bewertungsmethode darf nicht zu einer Anpassung von mehr als 2 % des Nettoinventarwerts führen. Hiervon ausgenommen sind außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise eine erhebliche Verringerung der Liquidität. Wird die Obergrenze von 2 % überschritten, teilt die Verwaltungsgesellschaft dies der CSSF mit und weist die Anteilhaber über eine Veröffentlichung auf der Website www.candriam.com darauf hin. Die Informationen werden zudem für den betreffenden Teilfonds im Jahres- bzw. Halbjahresbericht der SICAV dargelegt.

▪ **Entscheidungsfindung und Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung**

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung der Teilfonds betraut.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze erarbeitet, in denen der Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung ausführlich erläutert wird, und operative Prozesse und Verfahrensweisen zur Überwachung der Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung durch die Verwaltungsstelle und die Übertragungsstelle implementiert.

Die Grundsätze der Verwaltungsgesellschaft zum Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung wurden vom Verwaltungsrat der SICAV ordnungsgemäß validiert.

▪ **Anwendbare Methodik im Falle von Performancegebühren**

Im Falle der Berechnung einer Performancegebühr erfolgt diese Berechnung vor einer etwaigen Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung, sodass sie von den Auswirkungen des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung unberührt bleibt.

18. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS SOWIE DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN

In folgenden Fällen ist der Verwaltungsrat befugt, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen dieses bzw. dieser Teilfonds vorübergehend auszusetzen:

- a) in jeder Phase, in der einer der wichtigsten Märkte oder eine der wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds notiert sind, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten, in denen der Handel dort beträchtlich eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist;
- b) wenn eine Notlage entstanden ist, aufgrund derer die SICAV über ihre Anlagen nicht verfügen kann;
- c) in jeder Phase, in der die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung der Kurse von Anlagen der SICAV oder zur Ermittlung der aktuellen Börsenkurse an irgendeinem Markt oder irgendeiner Börse verwendet werden;
- d) in jeder Phase, in der die Überweisung von Geldern, die bei der Realisierung oder Bezahlung einer Anlage der SICAV benötigt werden oder werden können, nicht möglich ist, oder in jeder Phase, in der die Rückführung der Mittel nicht möglich ist, die für die Abwicklung von Anteilsrücknahmen erforderlich sind; oder
- e) bei Auflösung bzw. Schließung oder Aufspaltung eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Klassen oder Anteilsarten, sofern eine solche Aussetzung durch den Schutz der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Anteilsarten gerechtfertigt ist;
- f) ab der Einberufung einer Versammlung, in deren Verlauf die Auflösung der SICAV vorgeschlagen wird.

Personen, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eingereicht haben, werden von der vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts in Kenntnis gesetzt. Aufgeschobene Zeichnungen und Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern diese vor Beendigung der Aussetzung bei der SICAV eingeht.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen, die sich in der Schwebe befinden, werden am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

19. VERWENDUNG DER ERGEBNISSE

Die Hauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Verwendung der Ergebnisse.

Für Ausschüttungsanteile kann der Verwaltungsrat vorschlagen, die Nettoanlageerträge des Geschäftsjahres, die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die Nettovermögenswerte unter Beachtung der Beschränkungen des Gesetzes auszuschütten.

Für Thesaurierungsanteile schlägt der Verwaltungsrat die Thesaurierung des Ergebnisses vor, das auf diese Anteile entfällt.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verfallen und fließen an die jeweiligen Anteilsklassen der SICAV zurück.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angebracht hält, auch Zwischenausschüttungen vornehmen.

20. TRENNUNG DER VERBINDLICHKEITEN DER EINZELNEN TEILFONDS

Die SICAV stellt eine einzige juristische Einheit dar. Dennoch haftet das Vermögen eines bestimmten Teilfonds nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Rechtspersönlichkeit behandelt.

21. BESTEUERUNG

Besteuerung der SICAV

Nach der geltenden Gesetzgebung und der üblichen Praxis unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Steuer auf den Ertrag und den Wertzuwachs. Ebenso unterliegen die von der SICAV geleisteten Ausschüttungen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Auf das Nettovermögen der SICAV wird jedoch eine luxemburgische Abgabe in Höhe von 0,05 % erhoben. Für die den institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklassen gilt ein besonders ermäßigter Satz von 0,01 %. Diese Abgabe ist vierteljährlich auf der Grundlage des Vermögens der SICAV zahlbar und wird am Ende des Quartals, auf das sie sich bezieht, ermittelt.

Nach derzeitigem Recht und geltender Praxis ist in Luxemburg keine Steuer auf den realisierten Wertzuwachs des Vermögens der SICAV zahlbar.

Bestimmte Dividenden- und Zinserträge oder Gewinne der SICAV, die mit Vermögenswerten außerhalb Luxemburgs erzielt werden, können dennoch einer Steuer unterliegen, die in der Regel in Form einer Quellensteuer zu einem variablem Satz einbehalten wird. Diese Steuer bzw. Quellensteuer ist in der Regel weder teilweise noch vollständig erstattungsfähig. In diesem Zusammenhang ist die Minderung dieser Steuer bzw. Quellensteuer aufgrund der zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den jeweiligen Ländern getroffenen internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung jedoch nicht immer anwendbar.

Besteuerung der Anteilinhaber

Die Anteilinhaber unterliegen nach der derzeitigen Rechtslage in Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Hiervon ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben.

Hinsichtlich der Einkommensteuer unterliegen in Luxemburg ansässige Anteilinhaber einer Steuer, die sich auf der Grundlage der erhaltenen Dividenden und der realisierten Gewinne bei der Veräußerung ihrer Anteile berechnet, sofern sich die Anteile weniger als sechs Monate in ihrem Besitz befinden oder sofern mehr als 10 % der Anteile einer Gesellschaft gehalten werden.

Vereinnahmte Ausschüttungen und bei einer Veräußerung realisierte Kapitalgewinne, die ein Anteilinhaber ohne Wohnsitz in Luxemburg erzielt, sind in Luxemburg nicht steuerbar.

Wir empfehlen den Anteilhabern, sich bei Bedarf in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland über die dortigen (steuer-) rechtlichen Bestimmungen und Devisenvorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen zu erkundigen und sich bei Bedarf entsprechend beraten zu lassen.

Hinweis auf die Besteuerung in Deutschland und deren Auswirkungen auf die Anlagepolitik

Am 1. Januar 2018 ist das deutsche Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (»Investmentsteuerreformgesetz« bzw. »InvStRefG«) in Kraft getreten.

Eine der Bestimmungen des InvStRefG sieht für Anleger mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland in Bezug auf ihre steuerpflichtigen Erträge, die sie aus ihren Beteiligungen an deutschen oder ausländischen Investmentfonds erzielen, gegebenenfalls eine Steuererleichterung vor (»teilweise Steuerbefreiung«).

Diese Steuererleichterungen variieren je nach Typ des Anlegers (z. B. natürliche oder juristische Person) sowie je nach Art des Fonds (z. B. »Aktienfonds« oder »Mischfonds« gemäß Definition des InvStRefG).

Für eine Qualifikation als Aktienfonds bzw. Mischfonds, um dem Anleger die Voraussetzung für den Erhalt einer Steuererleichterung zu schaffen, muss ein Teilfonds in Bezug auf seine *Kapitalbeteiligungen* im Sinne des InvStRefG (»Kapitalbeteiligungen«) dauerhaft die nachfolgend spezifizierten Mindestbeteiligungsgrenzen einhalten:

- Um vom Status des Aktienfonds zu profitieren, muss ein Investmentfonds bzw. einer seiner Teilfonds fortlaufend mindestens 51 % seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.
- Um vom Status des Mischfonds zu profitieren, muss ein Investmentfonds bzw. einer seiner Teilfonds fortlaufend mindestens 25 % seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Kapitalbeteiligungen umfassen insbesondere:

- (1) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt (der die Kriterien eines geregelten Markts erfüllt) notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft und/oder
- (2) Anteile einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die (i) in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (ii) in einem Drittland (kein Mitgliedstaat der Europäischen Union) ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt, und/oder

- (3) Investmentanteile an Aktienfonds bzw. Mischfonds, die entsprechend dem InvStRefG in ihren jeweiligen Anlagebedingungen die fortlaufende Investition in Kapitalbeteiligungen in Höhe des für sie gemäß InvStRefG geltenden Prozentsatzes festgehalten haben.

Die technische Beschreibung eines Teilfonds zeigt auf, ob der betreffende Teilfonds die Voraussetzungen eines Aktienfonds bzw. Mischfonds erfüllt und bei der Umsetzung seiner Anlagepolitik den entsprechenden Prozentsatz seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Hinweis auf die Besteuerung in Frankreich und deren Auswirkungen auf die Anlagepolitik

Bestimmte Teilfonds der SICAV erfüllen die Voraussetzungen für den französischen Aktiensparplan »PEA« (Plan d'Épargne en Actions).

Hierfür muss ein Teilfonds mindestens 75 % seines Nettovermögens fortlaufend in Aktien von Kapitalgesellschaften investieren, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und/oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, der mit Frankreich ein Steuerabkommen abgeschlossen hat und daher in Frankreich die Voraussetzungen für den PEA erfüllt.

Die technische Beschreibung eines Teilfonds zeigt auf, ob der betreffende Teilfonds die Voraussetzungen für den PEA erfüllt.

22. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der SICAV findet jedes Jahr am Sitz der SICAV oder an einem in der Einberufung der Versammlung angegebenen anderen Ort in Luxemburg statt. Die Versammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufungen zu allen Hauptversammlungen werden in Übereinstimmung mit den aktuellen gesetzlichen Vorschriften den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung brieflich an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt.

In der Einberufung sind der Ort und die Uhrzeit der anberaumten Hauptversammlung sowie die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Erfordernisse des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten angegeben.

Die Einberufungen werden zudem im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations) und in einer luxemburgischen Tageszeitung (im »Luxemburger Wort«) veröffentlicht, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Sie werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

Die Erfordernisse für die Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei jeder Hauptversammlung sind diejenigen, die in der Satzung der SICAV niedergelegt sind.

23. SCHLIESSUNG, VERSCHMELZUNG UND AUFSPALTUNG VON TEILFONDS, ANTEILSKLASSEN ODER ANTEILSKATEGORIEN - LIQUIDATION DER SICAV

23.1 Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilkategorien

Der Verwaltungsrat kann die Schließung, Auflösung oder Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklassen oder -kategorien beschließen und die betreffenden Anteile entwerten. Den Anteilhabern des bzw. der betreffenden Teilfonds, Anteilsklassen oder -kategorien wird in diesem Fall entweder der Gesamtnettoinventarwert der Anteile dieses bzw. dieser Teilfonds, Anteilsklasse(n) oder -kategorie(n) (nach Abzug der Liquidationskosten) ausbezahlt oder die Möglichkeit geboten, ihre Anteile kostenfrei in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV umtauschen zu lassen, wobei ihnen in diesem Falle nach Abzug der Liquidationskosten neue Anteile in Höhe des Gegenwerts der früheren Beteiligung zugeteilt werden.

Ein solcher Beschluss kann insbesondere unter den folgenden Umständen gefasst werden:

- wenn sich die wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Lage in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden oder in denen Anteile der betreffenden Teilfonds vertrieben werden, wesentlich verschlechtert;
- wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen bestimmten Betrag fällt, den der Verwaltungsrat für erforderlich hält, um diesen Teilfonds effizient weiter verwalten zu können;
- im Rahmen einer Rationalisierung der den Anteilhabern angebotenen Produktpalette.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird an die Anteilhaber der einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen verteilt.

Der Liquidationserlös, der auf Anteile entfällt, deren Inhaber bei Abschluss der Auflösung eines Teilfonds nicht vorstellig geworden sind, wird für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt.

23.2 Verschmelzung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilkategorien

23.2.1 Verschmelzung von Anteilsklassen oder Anteilkategorien

Der Verwaltungsrat kann in den Situationen, die vorstehend im Abschnitt 23.1 angegeben sind, die Verschmelzung einer oder mehrerer Anteilsklassen oder -kategorien der SICAV beschließen.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

23.2.2 Verschmelzung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann in den vorstehend im Abschnitt 23.1 bezeichneten Situationen gemäß den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der SICAV mit anderen Teilfonds der SICAV oder mit Teilfonds eines anderen OGAW, der der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, zu verschmelzen.

Eine Verschmelzung, die eine Auflösung der SICAV zur Folge hat, muss jedoch von der Hauptversammlung der Anteilhaber beschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss gemäß den in der Satzung angegebenen Modalitäten und Anforderungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbestimmungen gefasst werden muss.

Die SICAV teilt den Anteilhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung mit, damit sie sich ein fundiertes Urteil darüber bilden können, welche Auswirkungen die Verschmelzung auf ihre Anlage hat.

Die Mitteilung dieser Informationen erfolgt unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen. Ab dem Tag, an dem diese Informationen den Anteilhabern mitgeteilt werden, haben die Anteilhaber das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne weitere Kosten als jene, die von der SICAV zur Deckung der Kosten für die Auflösung der Anlagen einbehalten werden, die Rücknahme oder die Auszahlung ihrer Anteile oder gegebenenfalls, sofern der Verwaltungsrat dies beschließt, deren Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds oder eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Diese Frist von 30 Tagen endet fünf Bankgeschäftstage vor dem Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

23.3 Aufspaltung von Teilfonds, Anteilklassen oder Anteilskategorien

Unter den vorstehend im Abschnitt 23.1 dargelegten Umständen und sofern er dies im Interesse der Anteilhaber eines Teilfonds, einer Anteilklasse oder einer Anteilskategorie für angebracht hält, kann der Verwaltungsrat zudem den Beschluss fassen, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse bzw. -kategorie in einen oder mehrere Teilfonds bzw. in eine oder mehrere Anteilklassen bzw. -kategorien aufzuspalten.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Aufspaltung wirksam wird, damit die Anteilhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

23.4 Liquidation der SICAV

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile beschließt.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Anteilhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung der Anteilhaber muss so erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorstehend dargelegten gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel stattfindet.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Liquidation der SICAV erfolgt gemäß den im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Bedingungen.

Bei einer außergerichtlichen Auflösung erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche von der Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt werden, die auch deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Beträge und Vermögenswerte, die auf Anteile entfallen, deren Inhaber bei Abschluss der Liquidation keine Ansprüche geltend gemacht haben, werden für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

24. GEBÜHREN UND KOSTEN

24.1. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält als Vergütung für ihre Leistungen in der Portfolioverwaltung eine jährliche Verwaltungsgebühr, die in den technischen Beschreibungen näher erläutert wird.

Die Verwaltungsgebühr wird in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und ist monatlich zahlbar.

24.2. Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus als Vergütung für ihre Leistungen in der Portfolioverwaltung gemäß einem der folgenden Modelle Performancegebühren erhalten:

24.2.1. Modell permanente HWM

Referenzindex

Der Referenzindex setzt sich aus folgenden beiden Elementen zusammen:

- Einer High-Watermark (HWM): Die HWM bildet den ersten Referenzwert auf der Grundlage des höchsten Nettoinventarwerts (NIW), der ab dem 31.12.2021 am Ende eines Geschäftsjahres erreicht wird.

Die ursprüngliche HWM entspricht dem Nettoinventarwert vom 31.12.2021. Im Fall einer späteren Aktivierung einer neuen Anteilkategorie oder einer Reaktivierung einer zuvor bestehenden Anteilkategorie wird der ursprüngliche Nettoinventarwert bei Auflage dieser neuen bzw. reaktivierten Kategorie als ursprüngliche HWM herangezogen.

- Einer Hurdle: Die Hurdle entspricht einem zweiten Referenzwert, der unter der Annahme gebildet wird, dass das Vermögen zu einer Mindestverzinsung angelegt wird, um die Zeichnungsbeträge erhöht

werden. Entsprechend verringert sich dieser Referenzwert im Verhältnis zu den Rücknahmebeträgen. Sollte dieser Mindestzinssatz negativ sein, wird zur Bestimmung der Hurdle ein Zinssatz von 0 % zugrunde gelegt.

Die Anwendung einer HWM garantiert, dass die Anleger keine Performancegebühr zahlen müssen, wenn der Nettoinventarwert den höchsten Nettoinventarwert, der ab dem 31.12.2021 am Ende eines Geschäftsjahres erzielt wird, nicht erreicht.

Diese variable Vergütung richtet die Interessen der Verwaltungsgesellschaft an denen der Anleger aus und ist an das Risiko-/Ertragsprofil des Teilfonds gebunden.

Berechnungsmethode für die Performancegebühr

Da sich der Nettoinventarwert der Anteilsklassen unterscheidet, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr für jede Anteilsklasse unabhängig und führt zu unterschiedlichen Performancegebühren. Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt mit derselben Häufigkeit wie die Berechnung des Nettoinventarwerts.

Die Performancegebühr ist in der Berechnung des Nettoinventarwerts enthalten.

Wenn der Nettoinventarwert, auf den die Gebühr berechnet wird, d. h. der Nettoinventarwert nach Performancegebühr auf Rücknahmen, aber ohne Performancegebühr für noch im Umlauf befindliche Anteile, höher ist als die beiden Komponenten der Benchmark (HWM und Hurdle), wird eine Outperformance ausgewiesen.

Die kleinere dieser beiden Outperformances bildet die Berechnungsgrundlage für die Rückstellung einer Performancegebühr in Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Outperformance, wie in der Tabelle in der technischen Beschreibung des Teilfonds aufgeführt (der »Bereitstellungssatz«).

Im Fall einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber einer der beiden Komponenten des Referenzindex wird die Performancegebühr bis zur Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Underperformance zurückgebucht. Die buchmäßige Ausweisung der Performancegebühr kann jedoch nie negativ sein.

Wird der Nettoinventarwert zur Vermeidung der Verwässerung angepasst, bleibt diese Anpassung bei der Berechnung der Performancegebühr unberücksichtigt.

Bei ausschüttungsfähigen Anteilsklassen haben etwaige Dividendenausschüttungen keinen Einfluss auf die Performancegebühr der Anteilsklasse.

Für jede Anteilsklasse, die auf die Währung des Teilfonds lautet, wird die Performancegebühr in dieser Währung berechnet; für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung lauten, wird die Performancegebühr in der Währung der Anteilsklasse berechnet – unabhängig davon, ob sie währungsbesichert ist oder nicht.

Referenzzeitraum

Der Referenzzeitraum entspricht der gesamten Laufzeit des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse.

Die Performancegebühr wird im Allgemeinen über einen Zeitraum von 12 Monaten entsprechend dem Geschäftsjahr bestimmt.

Ausweisung

Jede positive Performancegebühr wird ausgewiesen, d. h. sie ist an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar:

- zum Ende jedes Geschäftsjahres. Im Fall einer Aktivierung oder Reaktivierung einer Anteilsklasse wird die Performancegebühr für diese Klasse (ohne Rücknahmen) indessen erst am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen, das auf das Geschäftsjahr, in dem die Anteilsklasse aktiviert bzw. reaktiviert wurde, folgt;
- bei jeder Rücknahme, die bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile verbucht wird. In diesem Fall wird die Performancegebühr um diesen ausgewiesenen Betrag reduziert;
- bei der Schließung einer Anteilsklasse im Verlauf eines Geschäftsjahres.

Zudem kann in folgenden Fällen vorschriftsgemäß eine Performancegebühr ausgewiesen werden:

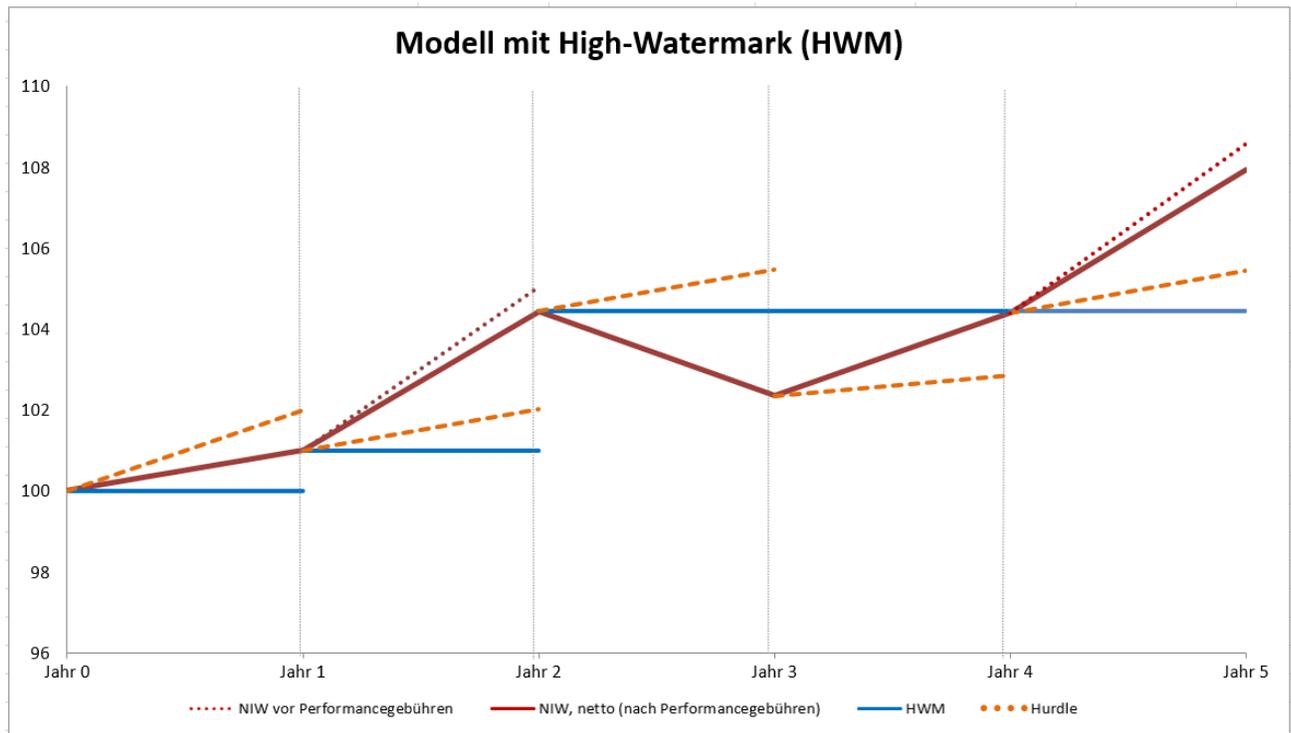
- bei Fusion/Liquidation des Teilfonds bzw. der Anteilsklassen im Verlauf eines Geschäftsjahres;
- im Falle einer Änderung des Mechanismus zur Berechnung der Performancegebühr.

Aufholen von Verlusten

Bei einer im Verlauf eines Geschäftsjahres festgestellten negativen Wertentwicklung wird die Underperformance auf das darauffolgende Geschäftsjahr vorgetragen. Die HWM entspricht dann folglich der HWM des vorherigen Geschäftsjahres.

Die Hurdle wird indessen zu Beginn eines Geschäftsjahres neu festgesetzt – unabhängig davon, ob eine Performancegebühr festgestellt wurde oder nicht.

Beispiel zur Veranschaulichung des angewandten Modells für die Performancegebühr



- Jahr 1: Der NIW liegt über der High-Watermark, aber unter der Hurdle. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**
- Jahr 2: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der High-Watermark und über der Hurdle. **Es werden Performancegebühren gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**
- Jahr 3: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums unter der High-Watermark und unter der Hurdle. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die High-Watermark bleibt unverändert.**

- Jahr 4: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der Hurdle, aber nicht über der High-Watermark. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die High-Watermark bleibt unverändert.**
- Jahr 5: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der High-Watermark und über der Hurdle. **Es werden Performancegebühren gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**

	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NIW –Anfang des Zeitraums	0	100	101	104.4	102.3	104.4
Rendite der Anteilsklasse (nach Gebühren)		1%	4%	-2%	2%	4%
NIW – Ende des Zeitraums (vor Performancegebühren)	100	101	105	102.3	104.4	108.6
Hurdle – Anfang des Zeitraums		100	101	104.4	102.3	104.4
Rendite der Hurdle (bzw. 0 % falls negativ)		2%	1%	1%	0.5%	1%
Hurdle – Ende des Zeitraums	100	102	102	105.5	102.9	105.4
HWM – Anfang des Zeitraums		100	101	104.4	104.4	104.4
Outperformance Anteilsklasse		0.0	3.03	0.0	0.0	3.1
Fällige Performancegebühren		NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA
Commission de surperformance (20%)		0.0	0.61	0.0	0.0	0.63
NIW, netto – Ende des Zeitraums (nach Performancegebühren)	100	101	104.4	102.3	104.4	107.9
HWM – Ende des Zeitraums	100	101	104.4	104.4	104.4	107.9

24.2.2 Modell HWM 5Y

Referenzindex

Der Referenzindex setzt sich aus folgenden beiden Elementen zusammen:

- Einer High-Watermark (HWM): Die HWM bildet den ersten Referenzwert auf der Grundlage des höchsten Nettoinventarwerts (NIW), der ab dem 31.12.2021 während des laufenden Referenzzeitraums am Ende eines Geschäftsjahres erreicht wird.

Die ursprüngliche HWM entspricht dem Nettoinventarwert vom 31.12.2021. Im Fall einer späteren Aktivierung einer neuen Anteilsklasse oder einer Reaktivierung einer zuvor bestehenden Anteilsklasse wird der ursprüngliche Nettoinventarwert bei Auflage dieser neuen bzw. reaktivierten Klasse als ursprüngliche HWM herangezogen.

- Einer Hurdle: Die Hurdle entspricht einem zweiten Referenzwert, der unter der Annahme gebildet wird, dass das Vermögen zu einer Mindestverzinsung angelegt wird, um die die Zeichnungsbeträge erhöht werden. Entsprechend verringert sich dieser Referenzwert im Verhältnis zu den Rücknahmebeträgen. Sollte dieser Mindestzinssatz negativ sein, wird zur Bestimmung der Hurdle ein Zinssatz von 0 % zugrunde gelegt.

Die Anwendung des Modells HWM 5 Jahre garantiert, dass die Anleger keine Performancegebühr zahlen müssen, wenn der Nettoinventarwert den höchsten Nettoinventarwert, der während des betreffenden Referenzzeitraums am Ende eines Geschäftsjahres erzielt wird, nicht erreicht.

Diese variable Vergütung richtet die Interessen der Verwaltungsgesellschaft an denen der Anleger aus und ist an das Risiko-/Ertragsprofil des Teilfonds gebunden.

Berechnungsmethode für die Performancegebühr

Da sich der Nettoinventarwert der Anteilsklassen unterscheidet, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr für jede Anteilsklasse unabhängig und führt zu unterschiedlichen Performancegebühren.

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt mit derselben Häufigkeit wie die Berechnung des Nettoinventarwerts.

Die Performancegebühr ist in der Berechnung des Nettoinventarwerts enthalten.

Wenn der Nettoinventarwert, auf den die Gebühr berechnet wird, d. h. der Nettoinventarwert nach Performancegebühr auf Rücknahmen, aber ohne Performancegebühr für noch im Umlauf befindliche Anteile, höher ist als die beiden Komponenten der Benchmark (HWM und Hurdle), wird eine Outperformance ausgewiesen.

Die kleinere dieser beiden Outperformances bildet die Berechnungsgrundlage für die Rückstellung einer Performancegebühr in Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Outperformance, wie in der Tabelle in der technischen Beschreibung des Teilfonds aufgeführt (der »Bereitstellungssatz«).

Im Fall einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber einer der beiden Komponenten des Referenzindex wird die Performancegebühr bis zur Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Underperformance zurückgebucht. Die Rückstellungsauflösung wird jedoch auf die Höhe der vorhergehenden Performancegebühren begrenzt.

Wird der Nettoinventarwert zur Vermeidung der Verwässerung angepasst, bleibt diese Anpassung bei der Berechnung der Performancegebühr unberücksichtigt.

Bei ausschüttungsfähigen Anteilsklassen haben etwaige Dividendenausschüttungen keinen Einfluss auf die Performancegebühr der Anteilsklasse.

Für jede Anteilsklasse, die auf die Währung des Teilfonds lautet, wird die Performancegebühr in dieser Währung berechnet; für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung lauten, wird die Performancegebühr in der Währung der Anteilsklasse berechnet – unabhängig davon, ob sie währungsbesichert ist oder nicht.

Referenzzeitraum und Aufholen von Verlusten

Der Referenzzeitraum hat eine Dauer von 5 Jahren.

Zu Beginn jedes Geschäftsjahres (»Jahr X«)

- wird die High-Watermark auf dem höchsten Nettoinventarwert, der am Ende der fünf vorhergehenden Geschäftsjahre (d. h. am Ende der Jahre X1, X2, X3, X4 und X5) erzielt wurde, festgesetzt.
Bis zum 31.12.2026 bezieht sich der Referenzzeitraum jedoch lediglich auf den Zeitraum ab dem 31.12.2021.
- wird die Hurdle auf dem Niveau des Nettoinventarwerts am Ende des vorherigen Geschäftsjahres neu festgesetzt.

Ausweisung

Jede positive Performancegebühr wird ausgewiesen, d. h. sie ist an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar:

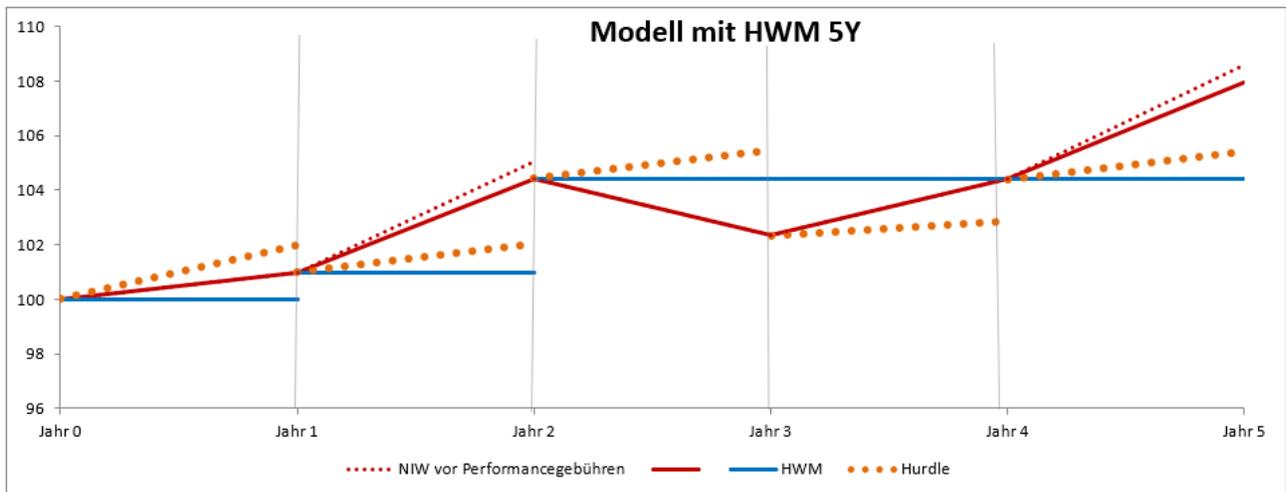
- zum Ende jedes Geschäftsjahres. Im Fall einer Aktivierung oder Reaktivierung einer Anteilsklasse wird die Performancegebühr für diese Klasse (ohne Rücknahmen) indessen erst am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen, das auf das Geschäftsjahr, in dem die Anteilsklasse aktiviert bzw. reaktiviert wurde, folgt;
- bei jeder Rücknahme, die bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile verbucht wird. In diesem Fall wird die Performancegebühr um diesen ausgewiesenen Betrag reduziert;

➤ bei der Schließung einer Anteilsklasse im Verlauf eines Geschäftsjahres.

Zudem kann in folgenden Fällen vorschriftsgemäß eine Performancegebühr ausgewiesen werden:

- bei Fusion/Liquidation des Teilfonds bzw. der Anteilsklassen im Verlauf eines Geschäftsjahres;
- im Falle einer Änderung des Mechanismus zur Berechnung der Performancegebühr.

Beispiel zur Veranschaulichung des angewandten Modells für die Performancegebühr



- Jahr 1: Der NIW liegt über der High-Watermark, aber unter der Hurdle. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**
- Jahr 2: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der High-Watermark und über der Hurdle. **Es werden Performancegebühren gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**
- Jahr 3: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums unter der High-Watermark und unter der Hurdle. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die High-Watermark bleibt unverändert.**
- Jahr 4: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der Hurdle, aber nicht über der High-Watermark. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die High-Watermark bleibt unverändert.**
- Jahr 5: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der High-Watermark und über der Hurdle. **Es werden Performancegebühren gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**

	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NIW –Anfang des Zeitraums		100	101	104.4	102.3	104.4
Rendite der Anteilsklasse		1%	4%	-2%	2%	4%
NIW –Ende des Zeitraums (vor Performancegebühren)	100	101	105	102.3	104.4	108.6
Hurdle –Anfang des Zeitraums		100	101	104.4	102.3	104.4
Rendite der Hurdle (bzw. 0% falls negativ)		2%	1%	1%	0.5%	1%
Hurdle –Ende des Zeitraums	100	102	102	105.5	102.9	105.4
HWM –Anfang des Zeitraums		100	101	104.4	104.4	104.4
Outperformance Anteilsklasse ggü. Höchstwert (HWM, Hurdle)		0.0	3.0	0.0	0.0	3.1
Fällige Performancegebühren		NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA
Performancegebühren (20 %)		0.0	0.6	0.0	0.0	0.6
NIW, netto –Ende des Zeitraums (nach Performancegebühren)	100	101	104.4	102.3	104.4	107.9
HWM –Ende des Zeitraums	100	101	104.4	104.4	104.4	107.9

24.2.3 Modell CLAW BACK 5Y

Referenzindex

Der Referenzindex entspricht der in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds genannten Benchmark. Es wird ein Referenzvermögen unter der Annahme gebildet, dass das – um die

Zeichnungsbeträge erhöhte und im Verhältnis zu den Rücknahmen verringerte – Vermögen zu einem Zinssatz in Höhe der Benchmarkrendite angelegt wird. Dieses Vermögen wird als Vergleichsbasis für den Nettoinventarwert herangezogen. Auf diese Weise wird die relative Performance des Teilfonds im Vergleich zu seiner Benchmark berechnet.

Es wird eine Performancegebühr erhoben, wenn die relative Performance des Nettoinventarwerts im Vergleich zur Performance des Referenzvermögens – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Wiedererlangung vorhergehender Underperformances, d. h. eines sogenannten »Claw Back« – während eines fortlaufenden Zeitraums von 5 Jahren positiv ist.

Es ist also möglich, dass eine Performancegebühr erhoben wird, auch wenn die absolute Performance des Nettoinventarwerts negativ ausfällt. Voraussetzung ist, dass der Nettoinventarwert die Performance des Referenzvermögens übertrifft.

Dieses Modell der Wiedererlangung vorheriger Verluste garantiert, dass die Anleger keine Performancegebühr zahlen müssen, wenn vorhergehende relative Underperformances im betreffenden Referenzzeitraum nicht wettgemacht wurden.

Diese variable Vergütung richtet die Interessen der Verwaltungsgesellschaft an denen der Anleger aus und ist an das Risiko-/Ertragsprofil des Teilfonds gebunden.

Berechnungsmethode für die Performancegebühr

Da sich der Nettoinventarwert der Anteilklassen unterscheidet, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr für jede Anteilklasse unabhängig und führt zu unterschiedlichen Performancegebühren. Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt mit derselben Häufigkeit wie die Berechnung des Nettoinventarwerts.

Die Performancegebühr ist in der Berechnung des Nettoinventarwerts enthalten.

Wenn der Nettoinventarwert, auf den die Gebühr berechnet wird, d. h. der Nettoinventarwert nach Performancegebühr auf Rücknahmen, aber ohne Performancegebühr für noch im Umlauf befindliche Anteile, höher ist als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance ausgewiesen.

Diese relative Outperformance bildet die Berechnungsgrundlage für die Rückstellung einer Performancegebühr in Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Outperformance, wie in der Tabelle in der technischen Beschreibung des jeweiligen Teilfonds aufgeführt (der »Bereitstellungssatz«).

Im Fall einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber dem Referenzvermögen wird die Performancegebühr bis zur Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Underperformance zurückgebucht. Die Rückstellungsauflösung wird jedoch auf die Höhe der vorhergehenden Performancegebühren begrenzt.

Wird der Nettoinventarwert zur Vermeidung der Verwässerung (positiv oder negativ) angepasst, bleibt diese Anpassung bei der Berechnung der Performancegebühr unberücksichtigt.

Bei ausschüttungsfähigen Anteilklassen haben etwaige Dividendenausschüttungen keinen Einfluss auf die Performancegebühr der Anteilklasse.

Für jede Anteilklasse, die auf die Währung des Teilfonds lautet, wird die Performancegebühr in dieser Währung berechnet; für Anteilklassen, die auf eine andere Währung lauten, wird die Performancegebühr in der Währung der Anteilklasse berechnet – unabhängig davon, ob sie währungsbesichert ist oder nicht.

Referenzzeitraum und Aufholen relativer Underperformances

Der Referenzzeitraum hat eine Dauer von 5 Jahren. Bis zum 31.12.2026 bezieht sich der Referenzzeitraum jedoch lediglich auf den Zeitraum ab dem 31.12.2021.

Zu Beginn jedes Geschäftsjahres wird das Referenzvermögen auf den höchsten der folgenden Werte festgesetzt:

- - den letzten Nettoinventarwert des vorhergehenden Geschäftsjahres;
- - den Wert des zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres geltenden Referenzvermögens.

Wird zum Ende des Geschäftsjahres eine relative Outperformance festgestellt, so erhebt die Verwaltungsgesellschaft erst dann eine Performancegebühr, wenn jegliche in vorhergehenden Geschäftsjahren des Referenzzeitraums festgestellten Underperformances wieder aufgeholt wurden.

Zur Klarstellung: Innerhalb eines Referenzzeitraums ist die Zahlung einer Performancegebühr erst dann möglich, wenn die Anteilsklasse das Referenzvermögen übertroffen und alle im Vergleich zum Referenzvermögen festgestellten Underperformances im betreffenden Referenzzeitraum wieder wettgemacht hat.

Ausweisung

Jede positive Performancegebühr wird ausgewiesen, d. h. sie ist an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar:

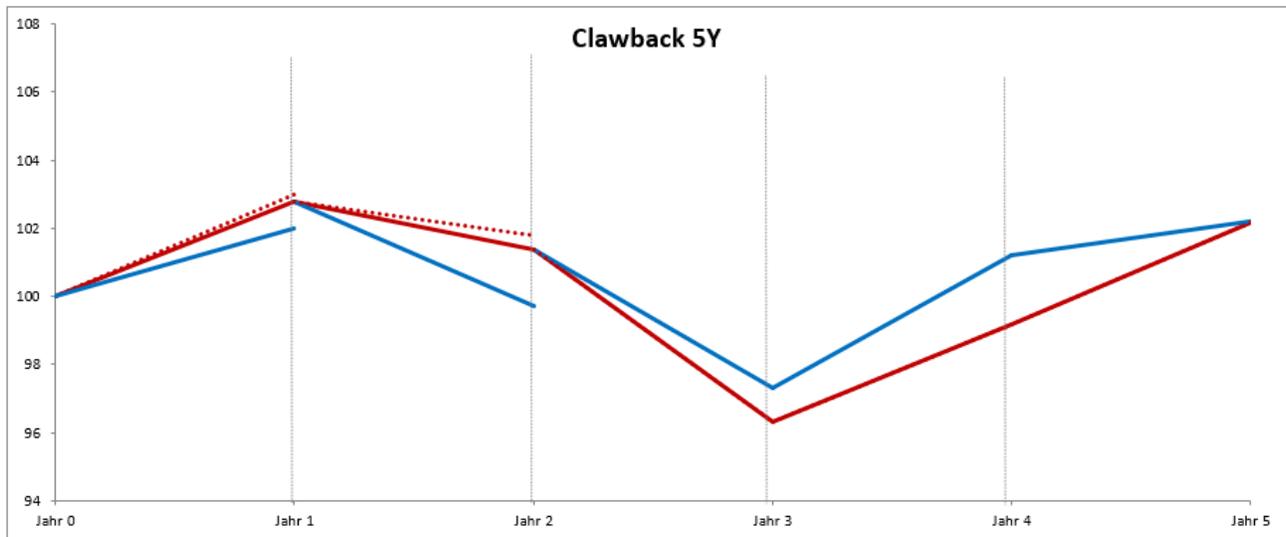
- zum Ende jedes Geschäftsjahres. Im Fall einer Aktivierung oder Reaktivierung einer Anteilsklasse wird die Performancegebühr für diese Klasse (ohne Rücknahmen) indessen erst am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen, das auf das Geschäftsjahr, in dem die Anteilsklasse aktiviert bzw. reaktiviert wurde, folgt;
- bei jeder Rücknahme, die bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile verbucht wird. In diesem Fall wird die Performancegebühr um diesen ausgewiesenen Betrag reduziert;
- bei der Schließung einer Anteilsklasse im Verlauf eines Geschäftsjahres.

Zudem kann in folgenden Fällen vorschriftsgemäß eine Performancegebühr ausgewiesen werden:

- bei Fusion/Liquidation des Teilfonds bzw. der Anteilsklassen im Verlauf eines Geschäftsjahres;
- im Falle einer Änderung des Mechanismus zur Berechnung der Performancegebühr.

Jede festgestellte Performancegebühr fließt endgültig der Verwaltungsgesellschaft zu.

Beispiel zur Veranschaulichung des angewandten Modells für die Performancegebühr



..... NIW vor Performancegebühren
 ————— NIW, netto (nach Performancegebühren)
 ————— Referenzindex

- Jahr 1: Der NIW übertrifft den Referenzindex. **Es werden Performancegebühren gezahlt.**
- Jahr 2: Die Performance der Anteilsklasse ist negativ, übertrifft aber die des Referenzindex. **Es werden Performancegebühren gezahlt.**
- Jahr 3: Der NIW bleibt hinter dem Referenzindex zurück. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt.**
- Jahr 4: Der NIW bleibt hinter dem Referenzindex zurück. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt.**
- Jahr 5: Die Performance der Anteilsklasse übertrifft die des Referenzindex, aber die vergangene Underperformance wurde noch nicht wieder aufgeholt. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt.**

	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NIW –Anfang des Zeitraums		100	102.8	101.4	96.3	99.2
Rendite der Anteilsklasse (nach Gebühren)		3%	-1%	-5%	3%	3%
NIW – Ende des Zeitraums (vor Performancegebühren)	100	103.0	101.8	96.3	99.2	102.2
Referenzindex - Anfang des Zeitraums		100	102.8	101.4	97.3	101.2
Rendite des Referenzindex		2%	-3%	-4%	4%	1%
Referenzindex - Ende des Zeitraums	100.0	102	99.7	97.3	101.2	102.2
Outperformance Anteilsklasse ggü. Referenzindex		1.0	2.1	0.0	0.0	0.0
Fällige Performancegebühren		JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN
Performancegebühren (20 %)		0.2	0.4	0.0	0.0	0.0
NIW, netto – Ende des Zeitraums (nach Performancegebühren)	100	102.8	101.4	96.3	99.2	102.2
Out-/Underperformance der Anteilsklasse ggü. Referenzindex		1%	2%	-1%	-1%	2%
Ausgleichende Underperformance im kommenden Jahr		0%	0%	-1%	-2%	0%

Die in diesem Dokument enthaltenen Grafiken zur Performance und Tabellen zur Performancegebühr entstammen Simulationen und/oder beruhen lediglich auf Hypothesen. Sie können folglich nicht als zuverlässige Indikatoren für künftige Wertentwicklungen betrachtet werden. Zudem liefern sie keinerlei Garantie dafür, dass der Fonds Wertentwicklungen generiert oder generieren kann oder in der Lage ist, Performancegebühren zu erwirtschaften, deren Höhe bzw. Beträge mit den hier dargelegten Werten vergleichbar sind.

24.3. Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Vergütung für ihre Vertriebstätigkeiten darüber hinaus Vertriebsgebühren erhalten, die gegebenenfalls in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

24.4. Betriebs- und Verwaltungskosten

Die SICAV trägt die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten, das heißt alle Fix- und variablen Kosten, Abgaben und Gebühren und anderen Aufwendungen, die nachfolgend näher erläutert werden (die »Betriebs- und Verwaltungskosten«).

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten zählen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Kosten:

- (a) alle unmittelbar von der SICAV zu zahlenden Ausgaben, so zum Beispiel die Gebühren und Kosten der Depotbank, die Gebühren der Hauptzahlstelle, die Gebühren und Kosten der Abschlussprüfer, die Kosten für die Besicherung der Anteile (»Share Class Hedging«), einschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellten Kosten, der Honorare der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kosten und Auslagen in angemessener Höhe, die den Verwaltungsratsmitgliedern oder für die Verwaltungsratsmitglieder entstehen;
- (b) eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende »Servicegebühr«, die den nach Abzug der vorstehend unter (a) aufgeführten Ausgaben verbleibenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten abdeckt, das heißt unter anderem die folgenden Kosten und Gebühren: die Gebühren und Kosten der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Übertragungs- und Registerführungsstelle; die Kosten für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in allen relevanten Rechtsgebieten (z. B. die von den betreffenden Aufsichtsbehörden erhobenen Gebühren, die Kosten für Übersetzungen und die Vergütungen der Vertreter im Ausland und der lokalen Zahlstellen); die Kosten für die Börsennotierung und deren Aufrechterhaltung; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise; die Kosten für Porto und Telekommunikation; die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und die Verteilung der Prospekte, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, der Mitteilungen an die Anteilhaber, der Finanzberichte oder aller anderer Dokumente für die Anteilhaber; die Honorare und Kosten für rechtliche Belange; die Gebühren und Kosten für Zugriffe auf kostenpflichtige Informationen oder Daten (Abonnements, Lizenzgebühren, Analysedienste und jegliche anderen Kosten); die Kosten für die Verwendung eingetragener Marken durch die SICAV sowie die Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder den von ihr beauftragten Stellen und/oder jeder anderen von der SICAV selbst beauftragten Stelle und/oder unabhängigen Sachverständigen zustehen.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben.

Sie sind monatlich zahlbar, und der für sie geltende Höchstsatz ist in den technischen Beschreibungen angegeben.

Sofern am Ende eines bestimmten Zeitraums die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen den für eine Anteilklasse festgelegten Höchstsatz für die Betriebs- und Verwaltungskosten übersteigen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft den darüber hinausgehenden Betrag. Sollten umgekehrt die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen niedriger sein als der für eine Anteilklasse festgelegte prozentuale Höchstsatz für Betriebs- und Verwaltungskosten, behält die Verwaltungsgesellschaft den Restbetrag ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die SICAV anweisen, die vorstehend erläuterten Ausgaben ganz oder teilweise unmittelbar aus ihren Vermögenswerten zu zahlen. In diesem Fall wird die Höhe der Betriebs- und Verwaltungskosten entsprechend reduziert.

In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind folgende Posten nicht enthalten:

- alle Abgaben und Steuern, Zölle und ähnlichen Kosten und Gebühren steuerlicher Art, denen die SICAV unterliegt oder die auf ihre Vermögenswerte erhoben werden, einschließlich der luxemburgischen Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement);
- Transaktionskosten: die Kosten und Ausgaben für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Derivaten sowie die Gebühren und Kosten für Broker und die Zinsaufwendungen (z. B. auf Swaps oder Darlehen) und die im Rahmen von Transaktionen zahlbaren Abgaben und anderen Ausgaben werden von den einzelnen Teilfonds getragen;
- die Kosten in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften;
- die Kosten in Verbindung mit dem Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung;
- Bankkosten, wie beispielsweise Zinsen für Kontokorrentkredite;
- Kosten in Verbindung mit Kreditfazilitäten;
- außerordentliche Aufwendungen, die mitunter vernünftigerweise im normalen Geschäftsverlauf der SICAV nicht absehbar sind, so unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Kosten für außerordentliche und/oder Ad-hoc-Maßnahmen, so unter anderem die Honorare für steuerliche oder rechtliche Beratung, für Gutachten, die Kosten für die Einleitung rechtlicher Schritte oder für Gerichtsverfahren, die zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber erforderlich sind, sowie alle anderen Ausgaben in Verbindung mit Einzelvereinbarungen, die im Interesse der Anteilinhaber mit jeglichen dritten Parteien abgeschlossen werden.

Die Kosten und Aufwendungen für Aktualisierungen des Prospekts können über die kommenden fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung eines bestimmten Teilfonds können über fünf Jahre (ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden neuen Teilfonds) abgeschrieben werden.

Gebühren und Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds verteilt oder, sofern die Höhe der Gebühren und Kosten dies verlangt, den Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Nettovermögens zugewiesen.

25. MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER

25.1. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis werden an jedem Bewertungstag am Sitz der SICAV sowie bei den Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bekannt gegeben.

25.2. Finanz- und sonstige Mitteilungen

Finanzmitteilungen sowie alle anderen Informationen für die Anteilinhaber werden in Übereinstimmung mit den aktuellen gesetzlichen Vorschriften an die Inhaber von Namensanteilen an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt. Darüber hinaus werden sie in Luxemburg im »Luxemburger Wort« veröffentlicht, sofern die gesetzlichen Vorschriften dies erfordern.

Diese Mitteilungen werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

25.3. Geschäftsjahr und Berichte an die Anteilhaber

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Die SICAV veröffentlicht jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Geschäftstätigkeit sowie über die Verwaltung des Vermögens. Dieser Bericht besteht aus der konsolidierten Bilanz sowie der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung, welche in Euro ausgedrückt sind, einer detaillierten Aufstellung der Vermögenspositionen jedes Teilfonds sowie dem Bericht des Abschlussprüfers. Dieser Bericht ist am Sitz der SICAV erhältlich sowie am Sitz der Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV.

Darüber hinaus veröffentlicht die SICAV zu jedem Halbjahresende einen Bericht, in dem insbesondere die Zusammensetzung des Portfolios und die Veränderungen des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraums ersichtlich sind und der Angaben darüber enthält, wie viele Anteile im Umlauf sind und wie viele Anteile seit der letzten Veröffentlichung ausgegeben und zurückgenommen worden sind.

Die Abschlüsse der SICAV werden gemäß den im Großherzogtum Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt („Luxemburger GAAP“).

25.4. Zugelassener Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Konten der SICAV und der Jahresberichte wurde PricewaterhouseCoopers, Luxemburg, beauftragt.

25.5. Dem Publikum zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind kostenfrei an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV sowie am Sitz der mit den Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen in den Vertriebsländern der SICAV erhältlich.

Der Vertrag zur Bestellung der Verwaltungsgesellschaft, der Vertrag bezüglich der operativen und administrativen Aufgaben sowie der Vertrag mit der Depotbank und der Hauptzahlstelle können von den Anlegern an jedem Bankgeschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden.

Der Prospekt ist zudem im Internet unter folgender Adresse erhältlich: www.candriam.com.

25.6. Ergänzende Informationen

Um den gesetzlichen und/oder steuerrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, kann die Verwaltungsgesellschaft neben den vorgeschriebenen Veröffentlichungen den Anteilhabern auf Anfrage die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV sowie jegliche sonstigen diesbezüglichen Informationen bereitstellen.

25.7. Informationen an die Anleger, die in Asien ansässig sind

Um die Kommunikation innerhalb der asiatischen Zeitzonen zu vereinfachen, haben die Anleger die Möglichkeit, die CACEIS Hong Kong Trust Company Limited in Bezug auf die Übermittlung ihrer Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen sowie in Bezug auf den Erhalt von Informationen oder Unterlagen hinsichtlich der Kundenidentifizierung und/oder der personenbezogenen Daten direkt zu kontaktieren.

26. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Einrichtungen gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160

Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg:

- Bei dieser Einrichtung können Anträge auf die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eingereicht werden.
- Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über diese Einrichtung geleitet werden.
- Der Verkaufsprospekt, die wesentliche Anlegerinformationen, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Diese Einrichtung fungiert als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Website www.candriam.com:

- Der Verkaufsprospekt, die wesentliche Anlegerinformationen, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Angaben und Unterlagen werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.

Der Gesellschaftssitz der SICAV:

- Der Verkaufsprospekt, die wesentliche Anlegerinformationen, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos verfügbar.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Deutschland werden unter www.candriam.com veröffentlicht und an die Anteilinhaber an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift übersandt. In den folgenden Fällen wird eine Mitteilung per dauerhaftem Datenträger veröffentlicht: Die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds; die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung; bei Änderungen von Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen, die die Vergütungen und Aufwenderstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen

entnommen werden können (einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger); die Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds sowie die Umwandlung des Fonds oder eines Teilfonds in einen Feederfonds.

27. HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1,
A-1100 Wien
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

TECHNISCHE BESCHREIBUNG

CANDRIAM EQUITIES L AUSTRALIA

Dieser Teilfonds verfolgt keine Nachhaltigkeitsziele und fördert keine speziellen Umwelt- und Sozialkriterien im Sinne der SFDR-Bestimmungen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Aktien von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt in Australien auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert sein Vermögen hauptsächlich in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Australien.

Ergänzend kann der Teilfonds auch in folgende Finanzinstrumente investieren:

- andere als die oben beschriebenen Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere (insbesondere Wandelanleihen, Optionsscheine und Investmentzertifikate);
- Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten;
- Einlagen und/oder flüssige Mittel; und
- OGA und/oder OGAW bis zu der Obergrenze von 10 % seines Vermögens.

Der Teilfonds konzentriert sich auf 25 bis 50 Positionen. Der diskretionäre Ansatz basiert auf folgenden Schritten:

- die Makroanalyse,
- die Sektoranalyse,
- die Fundamentalanalyse und
- den Portfolioaufbau.

Bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der Wertpapierauswahl für den Aufbau des Teilfondsportfolios werden die Nachhaltigkeitsrisiken nicht systematisch berücksichtigt. Dennoch können Nachhaltigkeitsrisiken beim Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments nach freiem Ermessen berücksichtigt werden.

Der Teilfonds nimmt aus einem oder mehreren der möglichen folgenden Gründe keine systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nachfolgend »PAI«) von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren vor:

- Die emittierenden Gesellschaften bzw. einige der emittierenden Gesellschaften stellen keine ausreichenden PAI-Daten (PAI = principal adverse impacts, d. h. wichtigste nachteilige Auswirkungen) bereit;
- Die PAI-Aspekte werden beim Anlageprozess des Teilfonds nicht als entscheidende Elemente erachtet;

- Der Teilfonds investiert in derivative Finanzinstrumente, für die PAI-Aspekte bisher weder berücksichtigt noch definiert wurden.

Die Finanzverwaltung des Teilfonds wurde auf einen externen Fondsmanager übertragen, der die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren möglicherweise nicht so berücksichtigt wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Daher fließen die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht in den Anlageentscheidungsprozess ein.

Unter bestimmten Umständen kann der Anlageprozess durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, ergänzt werden.

Zur ordentlichen Portfolioverwaltung kann der Teilfonds auch auf Finanztechniken und -instrumente, wie beispielsweise Optionen, Futures, Swaps und/oder Forwards zurückgreifen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Optionsscheine und Terminkontrakte größeren Schwankungen unterliegen als die ihnen zugrunde liegenden Aktien.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds macht keinen Gebrauch von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- ESG-Investmentrisiko
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	All Ordinaries (Gross Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance der 500 größten Unternehmen an den Aktienmärkten Australiens.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> - als Anlageuniversum. Im Allgemeinen setzt sich der Teilfonds größtenteils aus Finanzinstrumenten zusammen, die dem Index angehören. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; - zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; - für einen Performancevergleich. <p>Für die Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann für einen Performancevergleich ein anderer Referenzindex verwendet werden.</p>
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h. er liegt zwischen 2 % und 6%. Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	<p>S&P Dow Jones Indices LLC</p> <p>Der Indexanbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

6. Erfüllte Voraussetzungen des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienfonds im Sinne des InvStRefG, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts näher erläutert.

7. Bewertungswährung des Teilfonds: AUD.

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: AUD [LU0078775011]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: AUD [LU0078775284]
- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0256780106]
- Klasse C-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1006081621]
- Klasse C-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: CHF [LU1006081548]
- Klasse C-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: GBP [LU1006081894]
- Klasse C-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1006081977]

- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: AUD [LU0133347731]
- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0256780874]

- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: AUD [LU0133348622]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: GBP [LU1269736598]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0256781096]

- Klasse R, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: AUD [LU0942225839]
- Klasse R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: CHF [LU1269736242]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: GBP [LU1269736325]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1269736671]

- Klasse R2, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: AUD [LU1397644045]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: AUD [LU1397644128]

- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: AUD [LU0240973742]
- Klasse Z, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: AUD [LU1397644474]

- Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: AUD [LU0317020385]

- Klasse V2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: AUD [LU1397644391]

10. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. **Hiervon ausgenommen sind die Klassen V und V2**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwertes in AUD von 15.000.000 EUR oder auf Verwaltungsratsbeschluss in Höhe von 15.000.000 EUR gilt (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

11. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,50%	max. 0,40%
I	0%	0%	0%	max. 0,55%	max. 0,30 %
N	0%	0%	0%	max. 2%	max. 0,40%
R	max. 3,5%	0%	0%	max. 1 %	max. 0,40%
R2	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,38%	max. 0,40%
V	0%	0%	0%	max. 0,42%	max. 0,30 %
V2	0%	0%	0%	max. 0,55%	max. 0,30 %
Z	0%	0%	0%	0%	max. 0,30 %

12. **Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung:** an jedem Bankgeschäftstag.

13. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T-1 um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T
Zahlungstag	T+2

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts vom Januar 2022.

TECHNISCHE BESCHREIBUNG

CANDRIAM EQUITIES L BIOTECHNOLOGY

Dieser Teilfonds verfolgt keine Nachhaltigkeitsziele und fördert keine speziellen Umwelt- und Sozialkriterien im Sinne der SFDR-Bestimmungen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für globale Aktien von Unternehmen aus dem Bereich der Biotechnologie auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Mit diesem Teilfonds haben Anleger die Möglichkeit, in ein Portfolio internationaler Aktien aus dem Sektor der Biotechnologie zu investieren. Das Vermögen wird hauptsächlich in Aktien von Unternehmen dieses Sektors angelegt.

Ergänzend kann der Teilfonds auch in folgende Finanzinstrumente investieren:

- andere als die oben beschriebenen Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere (insbesondere Wandelanleihen, Optionsscheine und Investmentzertifikate);
- Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten;
- Einlagen und/oder flüssige Mittel und
- OGA und/oder OGAW bis zu der Obergrenze von 10 % seines Vermögens.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt Anlagepolitik des Prospekts aufgeführt ist.

Die Auswahl der Unternehmen basiert auf zwei Säulen: einer klinischen Analyse und einer Fundamentalanalyse:

- Mithilfe der klinischen Analyse werden die Qualität der vorhandenen klinischen Daten bewertet und ausschließlich Unternehmen ausgewählt, die – was diesen Aspekt betrifft – als überzeugend eingestuft wurden.
- Die Fundamentalanalyse wählt Unternehmen mit den besten Bewertungen anhand von fünf Kriterien aus: der Managementqualität, des Wachstumspotentials, des Wettbewerbsvorteils, der Wertschöpfung und des Verschuldungsgrades.

Um das Nachhaltigkeitsrisiko angemessen zu berücksichtigen, beabsichtigt der Teilfonds, Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben und/oder
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben,

ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus abgereichertem Uran liegt.

Unter bestimmten Umständen kann der Anlageprozess durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, ergänzt werden.

Der Teilfonds nimmt aus einem oder mehreren der möglichen folgenden Gründe keine systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nachfolgend »PAI«) von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren vor:

- Die emittierenden Gesellschaften bzw. einige der emittierenden Gesellschaften stellen keine ausreichenden PAI-Daten (PAI = principal adverse impacts, d. h. wichtigste nachteilige Auswirkungen) bereit;
- Die PAI-Aspekte werden beim Anlageprozess des Teilfonds nicht als entscheidende Elemente erachtet;
- Der Teilfonds investiert in derivative Finanzinstrumente, für die PAI-Aspekte bisher weder berücksichtigt noch definiert wurden;

Zur ordentlichen Portfolioverwaltung kann der Teilfonds auf Finanztechniken und -instrumente, wie beispielsweise Optionen, Futures, Swaps und/oder Forwards zurückgreifen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Optionsscheine und derivative Produkte größeren Schwankungen unterliegen als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 25 % und 50 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der Teilfonds macht keinen Gebrauch von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	NASDAQ Biotechnology Index (Net Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance der im NASDAQ notierten Unternehmen, die in den Bereichen Biotechnologie und Pharmazeutika tätig sind.

Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> - als Anlageuniversum. Im Allgemeinen setzt sich der Teilfonds größtenteils aus Finanzinstrumenten zusammen, die dem Index angehören. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; - für einen Performancevergleich; - zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen. <p>Für die Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) ein anderer Referenzindex verwendet werden.</p>
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h. er liegt zwischen 2 % und 6%. Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	<p>Nasdaq Copenhagen A/S</p> <p>Der Indexanbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Erfüllte Voraussetzungen des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienfonds im Sinne des InvStRefG, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts näher erläutert.

6. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

6.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Währungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- ESG-Investmentrisiko
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. **Bewertungswährung des Teilfonds:** USD. Der Nettoinventarwert wird ebenfalls in EUR veröffentlicht.

8. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU0108459040]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU0108459552]
- Klasse C-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1120766206]
- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1120766388]

- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU0133360163]
- Klasse I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1006082199]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1120766032]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: GBP [LU1269737059]

- Klasse LOCK, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU0574798848]

- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU0133359157]
- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2346865939]
- Klasse N-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2346866077]

- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU0942225912]
- Klasse R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: CHF [LU1269736754]

- Klasse R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1708110975]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1269736838]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: GBP [LU1269736911]

- Klasse R2, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: USD [LU1397644557]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: USD [LU1397644631]
- Klasse R2-H, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1397644714]
- Klasse R2, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1397644805]

- Klasse S, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: JPY [LU1820816558]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU0317020203]

- Klasse V2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung USD [LU2026682919]

- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung USD [LU0240982651]
- Klasse Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1397644987]

10. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind die **Klassen V und V2**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwertes in US-Dollar von 15.000.000 EUR oder auf Verwaltungsratsbeschluss in Höhe von 15.000.000 EUR gilt (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwertes in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

11. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,60%	max. 0,40%
I	0%	0%	0%	max. 0,75%	max. 0,30 %
LOCK	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,60%	max. 0,40%
N	0%	0%	0%	max. 2%	max. 0,40%
R	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,90%	max. 0,40%
R2	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,40%	max. 0,40%
S	0%	0%	0%	max. 0,80%	max. 0,30 %
V	0%	0%	0%	max. 0,45%	max. 0,30 %
V2	0%	0%	0%	max. 0,75%	max. 0,30 %
Z	0%	0%	0%	0%	max. 0,30 %

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Anteilsklasse LOCK: 0,10 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex

(»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	USD	LU0133360163	20%	NASDAQ Biotechnology Index (Net Return)	Claw Back 5Y
V	USD	LU0317020203		NASDAQ Biotechnology Index (Net Return) Hedged in EUR	
I - H	EUR	LU1006082199		NASDAQ Biotechnology Index (Net Return) EUR	
I	EUR	LU1120766032		NASDAQ Biotechnology Index (Net Return) GBP	
I	GBP	LU1269737059			

12. Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung: an jedem Bankgeschäftstag.

13. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts vom Januar 2022.

Technische Beschreibung

CANDRIAM EQUITIES L EMERGING MARKETS

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h. er fördert Umwelt- bzw. soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Aktien von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt in den Schwellenländern auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert überwiegend in Wertpapiere der Kategorie Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in den Schwellenländern. Diese Länder zeichnen sich durch ein Wirtschafts- und Finanzsystem aus, das weniger ausgereift ist als das unsere. Langfristig verfügen diese Länder jedoch über ein Wachstumspotenzial.

Ergänzend kann der Teilfonds auch in folgende Finanzinstrumente investieren:

- Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere (insbesondere Wandelanleihen, Optionsscheine und Investmentzertifikate) von Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Ländern, die nicht zu den Schwellenländern zählen;
- Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten;
- Einlagen und/oder flüssige Mittel und
- OGA und/oder OGAW bis zu der Obergrenze von 10 % seines Vermögens.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt Anlagepolitik des Prospekts aufgeführt ist.

Der diskretionäre Ansatz basiert auf einer Fundamentalanalyse für die Auswahl von Unternehmen, die anhand der fünf Kriterien Qualität des Managements, Wachstumspotenzial, Wettbewerbsvorteil, Wertschöpfung und Verschuldungsgrad die besten Bewertungen aufweisen.

Da der Teilfonds einen CO₂-Fußabdruck unterhalb seines Referenzindex anstrebt, werden die einzelnen Gesellschaften auf ihre Treibhausgasemissionen analysiert. Diese Analyse der emittierenden Gesellschaften wird auf mindestens 75 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, flüssige Mittel und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden. In diesem Rahmen wird der ESG-Score des Teilfonds im Vergleich zu seinem Referenzindex ermittelt. Da der Teilfonds in Schwellenländern investiert, kann keine vollumfängliche ESG-Analyse der Portfolio-Unternehmen durchgeführt werden.

Es werden die Unternehmen ausgewählt, die am meisten von demographischen, technologischen, makroökonomischen und Entwicklungstrends profitieren können.

Der Teilfonds zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben und/oder
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus abgereichertem Uran liegt.

Unter bestimmten Umständen kann das Analyse- und Auswahlverfahren durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, ergänzt werden.

Zur ordentlichen Portfolioverwaltung kann der Teilfonds auf Finanztechniken und -instrumente, wie beispielsweise Optionen, Futures, Swaps und/oder Forwards zurückgreifen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Optionsscheine und derivative Produkte größeren Schwankungen unterliegen als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Usancen bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen in den Schwellenländern höhere Risiken als in den Industrieländern bestehen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die SICAV auf Broker oder Gegenparteien zurückgreifen muss, die weniger gut kapitalisiert sind, und zum anderen auf die Tatsache, dass die Eintragung und die Verwahrung von Vermögenswerten in einigen Ländern unter Umständen nicht sehr verlässlich sind. Kommt es bei der Abwicklung von Transaktionen zu Verzögerungen, so kann die SICAV Anlagemöglichkeiten unter Umständen alleine deshalb nicht wahrnehmen, weil sie nicht frei über die Wertpapiere verfügen kann. Die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der von der Depotbank an den verschiedenen Märkten ausgewählten Korrespondenzbanken liegen nach luxemburgischem Recht im Verantwortungsbereich der Depotbank.

Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie aufgrund der Unsicherheiten in Bezug auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik dieser Länder sowie im Hinblick auf die Qualität des Managements der Unternehmen, deren Aktien im Portfolio gehalten werden, ein erhöhtes Risiko eingehen. Darüber hinaus können in einigen Ländern Osteuropas Unsicherheiten in Bezug auf die Eigentumsrechte bestehen. **Diese Merkmale können deutliche Schwankungen der Wertpapiere, der betreffenden Börsen und Währungen und folglich des Nettoinventarwerts des Teilfonds zur Folge haben.**

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der Teilfonds macht keinen Gebrauch von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	MSCI Emerging Markets (Net Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Schwellenländer.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> - als Anlageuniversum. Im Allgemeinen setzt sich der Teilfonds größtenteils aus Finanzinstrumenten zusammen, die dem Index angehören. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; - zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; - für einen Performancevergleich; - zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen. <p>Für die Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) bzw. für einen Performancevergleich ein anderer Referenzindex verwendet werden.</p>
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h. er liegt zwischen 2 % und 6%. Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	<p>MSCI Limited</p> <p>Der Indexanbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p>

	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5. Erfüllte Voraussetzungen des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienfonds im Sinne des InvStRefG, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts näher erläutert.

6. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

6.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Ausfallrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilklassen

- Klasse BF, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1397645364]
- Klasse BF, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1904319164]
- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0056052961]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0056053001]

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1774692542]
- Klasse C-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1293437023]

- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0133355080]
- Klasse I, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1269737562]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: GBP [LU1269737489]
- Klasse I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1293437296]

- Klasse I2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1774694167]
- Klasse I2-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: GBP [LU1708111270]

- Klasse LOCK, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0574798921]

- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0133352731]

- Klasse P, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0596238260]

- Klasse P2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2346220994]

- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0942226134]
- Klasse R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: CHF [LU1269737216]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: GBP [LU1269737307]
- Klasse R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: GBP [LU1697008347]

- Klasse R2, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1397645018]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1397645109]

- Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0317020112]

- Klasse V2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1397645281]
- Klasse V2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1774695990]

- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0240980523]

10. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind die Klassen V, V2, P und P2, deren Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 15.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung) beträgt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

11. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0%	0%	0%	max. 0,30 %	max. 0,46%
C	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,60%	max. 0,55%
I	0%	0%	0%	max. 0,75%	max. 0,46%
I2	0%	0%	0%	max. 1%	max. 0,46%
LOCK	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,60%	max. 0,55%
N	0%	0%	0%	max. 2%	max. 0,55%
P	0%	0%	0%	max. 0,45%	max. 0,46%
P2	0%	0%	0%	max. 0,45%	max. 0,46%
R	max. 3,5%	0%	0%	max. 1%	max. 0,55%
R2	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,40%	max. 0,55%
V	0%	0%	0%	max. 0,45%	max. 0,46%
V2	0%	0%	0%	max. 0,75%	max. 0,46%
Z	0%	0%	0%	0%	max. 0,46%

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Anteilsklasse LOCK: 0,10 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

Performancegebühr:

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode	
I	EUR	LU0133355080	20%	MSCI Emerging Markets (Net Return)	Claw Back 5Y	
I	EUR	LU1269737562				
V	EUR	LU0317020112				
I	GBP	LU1269737489				MSCI Emerging Markets (Net Return) GBP
I - H	USD	LU1293437296				MSCI Emerging Markets (Net Return) USD hedged

12. Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung: an jedem Bankgeschäftstag.

13. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T-1 um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T
Zahlungstag	T+2

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts vom Januar 2022.

Technische Beschreibung

CANDRIAM EQUITIES L EMU INNOVATION

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h. er fördert Umwelt- bzw. soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt größtenteils in einem Mitgliedstaat der Eurozone haben und die sich durch eine hohe erfolgreiche Innovationsfähigkeit auszeichnen, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Vermögens in Aktien oder, sofern sie als Wertpapiere einzustufen sind, in Investmentzertifikate von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt in einem Mitgliedstaat der Eurozone.

Darüber hinaus ist der Teilfonds zu mindestens 75 % in Wertpapiere der Kategorie Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums investiert, mit dem Frankreich ein Steuerabkommen mit Amtshilfeklausel zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht abgeschlossen hat.

Ergänzend kann der Teilfonds auch in folgende Finanzinstrumente investieren:

- andere als die oben beschriebenen Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere (insbesondere Aktien von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums);
- Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten;
- Einlagen und/oder flüssige Mittel; und
- OGA und/oder OGAW bis zu der Obergrenze von 10 % seines Vermögens.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts aufgeführt ist. Es gilt insbesondere, dass die ESG-Analyse der emittierenden Gesellschaften auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt wird; ausgenommen sind lediglich Einlagen, flüssige Mittel und Derivate auf Indizes.

Die Unternehmensauswahl basiert auf zwei Säulen: der Analyse der Innovationskraft sowie der Analyse der finanziellen Qualität.

- Über die Analyse der Innovationskraft werden die in ihrem Sektor innovativsten Unternehmen ermittelt.

Hierzu gehören unter anderem Innovationen in den Bereichen Produkte, Organisation, Marketing usw. Da die Antriebskräfte für Innovation von Sektor zu Sektor unterschiedlich sind, passen Finanzanalysten ihre Analyse auf die jeweiligen Sektoren an und wählen Unternehmen aus, die einen Wettbewerbsvorteil mit dem größten Wertschöpfungspotenzial bieten.

- Die Analyse der finanziellen Qualität wählt die Unternehmen mit den besten Bewertungen anhand von fünf Kriterien aus: Qualität des Managements, Wachstumspotenzial, Wettbewerbsvorteil, Wertschöpfung und Verschuldungsgrad.

Der Teilfonds wählt Unternehmen auf der Grundlage der ESG-Analyse von Candriam aus, die die emittierenden Gesellschaften aus zwei unterschiedlichen, aber miteinander verbundenen Blickwinkeln bewertet:

- 1) die Analyse der Geschäftstätigkeiten (Produkte und Dienstleistungen) eines jeden Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen die großen langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung angehen, darunter insbesondere den Klimawandel und das Ressourcen- und Abfallmanagement; und
- 2) die Analyse der wichtigsten Stakeholder jedes Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie Unternehmen die Interessen ihrer Stakeholder (Kunden, Angestellte, Lieferanten, Anleger, die Gesellschaft und die Umwelt) in ihre Strategien, ihre Geschäfte und in die Definition ihrer Strategie einfließen lassen.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden. In diesem Rahmen wird der ESG-Score des Teilfonds im Vergleich zu seinem Referenzindex ermittelt.

Da der Teilfonds einen CO₂-Fußabdruck unterhalb seines Referenzindex anstrebt, werden die einzelnen Gesellschaften auf ihre Treibhausgasemissionen analysiert.

Darüber hinaus zielt der Teilfonds darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben;
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, der Rüstungsindustrie und der unkonventionellen Öl- oder Gasförderung beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus angereichertem Uran liegt; und/oder
- 3) mit Ländern zusammenarbeiten, die zu den repressivsten Staaten zählen.

Nähere Informationen zur Ausschlusspolitik von Candriam entnehmen Sie bitte der Website der Verwaltungsgesellschaft über den entsprechenden Link im Unterabsatz *Nützliche Links* des Prospektabschnitts *Anlagepolitik*.

Auf der Grundlage verschiedener aufgeführter Analyseelemente (ESG-Analyse, Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, umstrittene Tätigkeiten) wird das untersuchte Anlageuniversum um mindestens 20 % reduziert.

Unter bestimmten Umständen kann das Analyse- und Auswahlverfahren durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, ergänzt werden.

Zur ordentlichen Portfolioverwaltung kann der Teilfonds auf verschiedene Techniken und Finanzinstrumente, wie beispielsweise Optionen, Futures und/oder Forwards zurückgreifen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Finanzderivate größeren Schwankungen unterworfen sind als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

Weitere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der über den entsprechenden Link im Unterabsatz Nützliche Links des Prospektabschnitts *Anlagepolitik* abgerufen werden kann.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 25 % und 50 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der Teilfonds macht keinen Gebrauch von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	MSCI EMU (Net Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU).
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> - als Anlageuniversum. Im Allgemeinen setzt sich der Teilfonds größtenteils aus Finanzinstrumenten zusammen, die dem Index angehören. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; - zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; - für einen Performancevergleich; - zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h. er liegt über 4 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>

Indexanbieter	MSCI Limited
	Der Indexanbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Erfüllte Voraussetzungen des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für den PEA, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts näher erläutert.

6. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

6.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

8. **Zahlungswährung bei Zeichnung, Umtausch und Rücknahme:** EUR.

9. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

10. **Anteilstklassen**

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0317020898]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0317020971]

- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0317021433]

- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1293437379]

- Klasse R2, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1397645448]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1397645521]

- Klasse S, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0317021276]

- Anteilsklasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2071371038]

- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0317021359]
- Klasse Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1397645794]

11. **Mindestzeichnung**

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. **Hiervon ausgenommen ist die Klasse V**, deren Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 15.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung) beträgt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

12. **Gebühren und Kosten**

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,50%	max. 0,40%
I	0%	0%	0%	max. 0,55%	max. 0,30 %
R	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,70%	max. 0,40%
R2	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,38%	max. 0,40%
S	0%	0%	0%	max. 0,35%	max. 0,30 %
V	0%	0%	0%	max. 0,35%	max. 0,30 %
Z	0%	0%	0%	0%	max. 0,30 %

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	EUR	LU0317021433	20%	MSCIEMU (Net Return)	Claw Back 5Y
V	EUR	LU2071371038			

13. Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung: an jedem Bankgeschäftstag.

14. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts vom Januar 2022.

Technische Beschreibung

CANDRIAM EQUITIES L EUROPE INNOVATION

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h. er fördert Umwelt- bzw. soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Aktien von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, die sich durch eine hohe erfolgreiche Innovationsfähigkeit auszeichnen, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Vermögens in Wertpapiere der Kategorie Aktien oder in Investmentzertifikate (vorausgesetzt, diese sind als Wertpapiere einzustufen) von Unternehmen mit Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, aber auch des Vereinigten Königreichs, mit dem Frankreich ein Steuerabkommen mit Amtshilfeklausel zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht abgeschlossen hat. Es werden Titel von Unternehmen ausgewählt, die sich durch eine hohe erfolgreiche Innovationsfähigkeit auszeichnen.

Ergänzend kann der Teilfonds auch in folgende Finanzinstrumente investieren:

- andere als die oben beschriebenen Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere (insbesondere Wandelanleihen, Optionsscheine und Investmentzertifikate);
- Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten;
- Einlagen und/oder flüssige Mittel und
- OGA und/oder OGAW bis zu der Obergrenze von 10 % seines Vermögens.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt Anlagepolitik des Prospekts aufgeführt ist. Es gilt insbesondere, dass die ESG-Analyse der emittierenden Gesellschaften auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt wird; ausgenommen sind lediglich Einlagen, flüssige Mittel und Derivate auf Indizes.

Die Unternehmensauswahl basiert auf zwei Säulen: der Analyse der Innovationskraft sowie der Analyse der finanziellen Qualität.

Über die Analyse der Innovationskraft werden die in ihrem Sektor innovativsten Unternehmen ermittelt. Hierzu gehören unter anderem Innovationen in den Bereichen Produkte, Organisation, Marketing etc.

Da die Antriebskräfte für Innovation von Sektor zu Sektor unterschiedlich sind, passen Finanzanalysten ihre Analyse auf die jeweiligen Sektoren an und wählen Unternehmen aus, die einen Wettbewerbsvorteil mit dem größten Wertschöpfungspotenzial bieten.

Die Analyse der finanziellen Qualität wählt Unternehmen mit den besten Bewertungen anhand von fünf Kriterien aus: der Managementqualität, des Wachstumspotentials, des Wettbewerbsvorteils, der Wertschöpfung und des Verschuldungsgrades.

Der Teilfonds wählt Unternehmen auf der Grundlage der ESG-Analyse von Candriam aus, die die emittierenden Gesellschaften aus zwei unterschiedlichen, aber miteinander verbundenen Blickwinkeln bewertet:

1) die Analyse der Geschäftstätigkeiten (Produkte und Dienstleistungen) eines jeden Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen die großen langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung angehen, darunter insbesondere den Klimawandel und das Ressourcen- und Abfallmanagement; und

2) die Analyse der wichtigsten Stakeholder jedes Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie Unternehmen die Interessen ihrer Stakeholder (Kunden, Angestellte, Lieferanten, Anleger, die Gesellschaft und die Umwelt) in ihre Strategien, ihre Geschäfte und in die Definition ihrer Strategie einfließen lassen.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden. In diesem Rahmen wird der ESG-Score des Teilfonds im Vergleich zu seinem Referenzindex ermittelt.

Da der Teilfonds einen CO₂-Fußabdruck unterhalb seines Referenzindex anstrebt, werden die einzelnen Gesellschaften auf ihre Treibhausgasemissionen analysiert.

Darüber hinaus zielt der Teilfonds darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben;
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, der Rüstungsindustrie und der unkonventionellen Öl- oder Gasförderung beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus abgereichertem Uran liegt; und/oder
- 3) mit Ländern zusammenarbeiten, die zu den repressivsten Staaten zählen.

Nähere Informationen zur Ausschlusspolitik von Candriam entnehmen Sie bitte der Website der Verwaltungsgesellschaft über den entsprechenden Link im Unterabsatz *Nützliche Links* des Prospektabschnitts *Anlagepolitik*.

Auf der Grundlage verschiedener aufgeführter Analyseelemente (ESG-Analyse, Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, umstrittene Tätigkeiten) wird das untersuchte Anlageuniversum um mindestens 20 % reduziert.

Unter bestimmten Umständen kann das Analyse- und Auswahlverfahren durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, ergänzt werden.

Zur ordentlichen Portfolioverwaltung kann der Teilfonds auf Finanztechniken und -instrumente, wie beispielsweise Optionen, Futures, Swaps und/oder Forwards zurückgreifen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Optionsscheine und derivative Produkte größeren Schwankungen unterliegen als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

Weitere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der über den entsprechenden Link im Unterabsatz *Nützliche Links* des Prospektabschnitts *Anlagepolitik* abgerufen werden kann.

3. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	MSCI Europe (Net Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen Europas.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> - als Anlageuniversum. Im Allgemeinen setzt sich der Teilfonds größtenteils aus Finanzinstrumenten zusammen, die dem Index angehören. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; - zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; - für einen Performancevergleich; - zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h. er liegt über 4 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	MSCI Limited
	<p>Der Indexanbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die</p>

	Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 25 % und 50 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der Teilfonds macht keinen Gebrauch von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.

5. Erfüllte Voraussetzungen des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienfonds im Sinne des InvStRefG, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts näher erläutert.

Seit dem 30. September 2021 erfüllt der Teilfonds nicht länger die Voraussetzungen für den PEA, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts näher erläutert.

6. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

6.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Ausfallrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. **Bewertungswährung des Teilfonds:** EUR.

8. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. **Anteilklassen**

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0344046155]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0344046239]
- Klasse C-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1293437882]

- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0344046668]
- Klasse I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1293437965]

- Klasse LOCK, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0654531002]

- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0344046312]

- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1293438005]
- Klasse R, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2346866150]

- Klasse R2, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1397646503]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1397646685]

- Klasse S, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2026683057]
- Klasse S-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2226952955]

- Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0344046403]

- Klasse V2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung EUR [LU2026683131]

- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0344046585]
- Klasse Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1397646768]

10. **Mindestzeichnung**

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Klassen:

- **V und V2**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 15.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung) gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- **S**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 40.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung) gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

11. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,60%	max. 0,40%
I	0%	0%	0%	max. 0,75%	max. 0,30 %
LOCK	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,60%	max. 0,40%
N	0%	0%	0%	max. 2%	max. 0,40%
R	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,85%	max. 0,40%
R2	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,40%	max. 0,40%
S	0%	0%	0%	max. 0,75%	max. 0,30 %
V	0%	0%	0%	max. 0,45%	max. 0,30 %
V2	0%	0%	0%	max. 0,75%	max. 0,30 %
Z	0%	0%	0%	0%	max. 0,30 %

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	EUR	LU0344046668	20%	MSCI Europe (Net Return)	Claw Back 5Y
V	EUR	LU0344046403			
I - H	USD	LU1293437965		MSCI Europe (Net Return) USD hedged	

12. **Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung:** an jedem Bankgeschäftstag.

13. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts vom Januar 2022.

Technische Beschreibung

CANDRIAM EQUITIES L EUROPE OPTIMUM QUALITY

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h. er fördert Umwelt- bzw. soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand einer Kombination aus diskretionärem und quantitativem Ansatz beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Aktien von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums auszuschöpfen. Zudem beabsichtigt der Teilfonds eine Verringerung der Volatilität sowie eine teilweise Absicherung gegenüber dem Abwärtsrisiko im Vergleich zu seinem Referenzindex.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Vermögens in Wertpapiere der Kategorie Aktien oder in Investmentzertifikate (vorausgesetzt, diese sind als Wertpapiere einzustufen) von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, aber auch des Vereinigten Königreichs, mit dem Frankreich ein Steuerabkommen mit Amtshilfeklausel zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht abgeschlossen hat. Dabei erfolgt die Auswahl der Unternehmen danach, in welchem Maße sie in der Lage sind, ihre Ertragskraft nachhaltig zu steigern.

Ergänzend kann der Teilfonds auch in folgende Finanzinstrumente investieren:

- andere als die oben beschriebenen Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten;
- Einlagen und/oder flüssige Mittel und
- OGA und/oder OGAW bis zu der Obergrenze von 10 % seines Vermögens.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt Anlagepolitik des Prospekts aufgeführt ist. Es gilt insbesondere, dass die ESG-Analyse der emittierenden Gesellschaften auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt wird; ausgenommen sind lediglich Einlagen, flüssige Mittel und Derivate auf Indizes.

Die Portfolioverwaltung kombiniert einen quantitativen und diskretionären Ansatz.

Der quantitative Ansatz umfasst die Optimierung des Portfolios mit dem Ziel, die Volatilität – im Vergleich zum Referenzindex – insbesondere durch den Einsatz von Optionen zu verringern.

Der diskretionäre Ansatz basiert auf einer Fundamentalanalyse für die Auswahl von Unternehmen, die anhand der fünf Kriterien Qualität des Managements, Wachstumspotenzial, Wettbewerbsvorteil, Wertschöpfung und Verschuldungsgrad die besten Bewertungen aufweisen.

Dadurch wählt der Teilfonds Unternehmen auf der Grundlage der ESG-Analyse von Candriam aus, die die emittierenden Gesellschaften aus zwei unterschiedlichen, aber miteinander verbundenen Blickwinkeln bewertet:

- 1) die Analyse der Geschäftstätigkeiten (Produkte und Dienstleistungen) eines jeden Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen die großen langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung angehen, darunter insbesondere den Klimawandel und das Ressourcen- und Abfallmanagement; und
- 2) die Analyse der wichtigsten Stakeholder jedes Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie Unternehmen die Interessen ihrer Stakeholder (Kunden, Angestellte, Lieferanten, Anleger, die Gesellschaft und die Umwelt) in ihre Strategien, ihre Geschäfte und in die Definition ihrer Strategie einfließen lassen.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden. In diesem Rahmen wird der ESG-Score des Teilfonds im Vergleich zu seinem Referenzindex ermittelt.

Da der Teilfonds einen CO₂-Fußabdruck unterhalb seines Referenzindex anstrebt, werden die einzelnen Gesellschaften auf ihre Treibhausgasemissionen analysiert.

Darüber hinaus zielt der Teilfonds darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben;
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, der Rüstungsindustrie und der unkonventionellen Öl- oder Gasförderung beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus angereichertem Uran liegt; und/oder
- 3) mit Ländern zusammenarbeiten, die zu den repressivsten Staaten zählen.

Auf der Grundlage verschiedener aufgeführter Analyseelemente (ESG-Analyse, Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, umstrittene Tätigkeiten) wird das untersuchte Anlageuniversum um mindestens 20 % reduziert.

Nähere Informationen zur Ausschlusspolitik von Candriam entnehmen Sie bitte der Website der Verwaltungsgesellschaft über den entsprechenden Link im Unterabsatz *Nützliche Links* des Prospektabschnitts *Anlagepolitik*.

Unter bestimmten Umständen kann das Analyse- und Auswahlverfahren durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, ergänzt werden.

Zur ordentlichen Portfolioverwaltung kann der Teilfonds auf Finanztechniken und -instrumente, wie beispielsweise Optionen, Futures, Swaps und/oder Forwards zurückgreifen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Optionsscheine und derivative Produkte größeren Schwankungen unterliegen als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

Weitere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der über den entsprechenden Link im Unterabsatz *Nützliche Links* des Prospektabschnitts *Anlagepolitik* abgerufen werden kann.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 25 % und 50 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der Teilfonds macht keinen Gebrauch von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	MSCI Europe (Net Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen Europas.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> - als Anlageuniversum. Im Allgemeinen setzt sich der Teilfonds größtenteils aus Finanzinstrumenten zusammen, die dem Index angehören. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; - zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; - für einen Performancevergleich; - zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h. er liegt über 4 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	MSCI Limited
	Der Indexanbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet

	werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Erfüllte Voraussetzungen des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienfonds im Sinne des InvStRefG, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts näher erläutert.

Seit dem 30. September 2021 erfüllt der Teilfonds nicht länger die Voraussetzungen für den PEA, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts näher erläutert.

6. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

6.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Modellrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

8. Zahlungswährung bei Zeichnung, Umtausch und Rücknahme: EUR

9. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

10. Anteilklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0304859712]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0304860058]

- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0304860645]
- Klasse I, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1269737729]

- Klasse LOCK, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0574799226]

- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0304860561]

- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1293438187]

- Klasse R2, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1397646842]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1397646925]

- Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0317019536]

- Klasse V2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung EUR [LU2026683214]

- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0317112661]
- Klasse Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1397647063]

11. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind die Klassen V und V2, deren Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 15.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung) beträgt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

12. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,60%	max. 0,40%
I	0%	0%	0%	max. 0,75%	max. 0,30 %
LOCK	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,60%	max. 0,40%
N	0%	0%	0%	max. 2%	max. 0,40%
R	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,85%	max. 0,40%
R2	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,40%	max. 0,40%
V	0%	0%	0%	max. 0,45%	max. 0,30 %
V2	0%	0%	0%	max. 0,75%	max. 0,30 %
Z	0%	0%	0%	0%	max. 0,30 %

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	EUR	LU0304860645	20%	MSCI Europe (Net Return)	Claw Back 5Y
I	EUR	LU1269737729			
V	EUR	LU0317019536			

13. Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung: an jedem Bankgeschäftstag.

14. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts vom Januar 2022.

Technische Beschreibung

CANDRIAM EQUITIES L GLOBAL DEMOGRAPHY

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h. er fördert Umwelt- bzw. soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Aktien von globalen Unternehmen, die von den demografischen Entwicklungen profitieren, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren, die von Unternehmen aus den Industrieländern und/oder aus den Schwellenländern ausgegeben werden, von denen ausgegangen wird, dass sie gut aufgestellt sind, um die demografischen Entwicklungen zu nutzen, die für die kommenden Jahre zu erwarten sind und die sich maßgeblich auf die Entwicklung der Weltwirtschaft auswirken dürften.

Dieser Teilfonds ist ein so genannter Conviction-Fonds.

Ergänzend kann der Teilfonds auch in folgende Finanzinstrumente investieren:

- andere als die oben beschriebenen Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere (und insbesondere Wertpapieren, die von Unternehmen aus Schwellenländern ausgegeben werden, Wandelanleihen, Optionsscheine und Investmentzertifikate);
- Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten;
- Einlagen und/oder flüssige Mittel und
- OGA und/oder OGAW bis zu der Obergrenze von 10 % seines Vermögens.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt Anlagepolitik des Prospekts aufgeführt ist.

Der Fondsmanager berücksichtigt die verschiedenen Aspekte dieser demografischen Entwicklungen, insbesondere:

- das weltweite Bevölkerungswachstum, aus dem sich eine höhere Nachfrage nach Rohstoffen, Energie und Nahrungsmitteln ergeben dürfte;
- die wachsende Tendenz zur Urbanisierung und zu einem allgemeinen Anstieg des Lebensstandards in den Schwellenländern, aus der sich das Konzept des »globalen Verbrauchers« ergibt. Folglich kann der Teilfonds unter anderem auch in Gesellschaften aus den Sektoren Luxusgüter, Tourismus und Technik investieren;

- die zunehmende Alterung der Bevölkerung in den Industriestaaten – und immer mehr auch in den Schwellenländern – und ihre Korrelation mit den Kosten im Gesundheitswesen. Der Teilfonds kann also unter anderem auch in Gesellschaften der Sektoren Pharmazie, Biotechnologie und medizinische Ausrüstungen investieren.

Die Investitionen erfolgen sowohl in zyklischen als auch in eher defensiven Sektoren, wie zum Beispiel dem Sektor Gesundheitswesen. Der Fondsmanager bestimmt die optimalen Gewichtungen zwischen diesen beiden Komponenten, um die Erträge entsprechend seiner Erwartungen hinsichtlich des weltweiten Wachstums und der Situation an den Börsen zu optimieren.

Da der Teilfonds einen CO₂-Fußabdruck unterhalb seines Referenzindex anstrebt, werden die einzelnen Gesellschaften auf ihre Treibhausgasemissionen analysiert. Diese Analyse der emittierenden Gesellschaften wird auf mindestens 90% der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, flüssige Mittel und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden. In diesem Rahmen wird der ESG-Score des Teilfonds im Vergleich zu seinem Referenzindex ermittelt.

Die oben angeführten Sektoren stellen keinesfalls eine vollständige Auflistung dar, da der demographische Wandel zahlreiche anderen Sektoren und Unternehmen beeinflussen kann. Der Leitgedanke für die Investitionen des Teilfonds ist das kontinuierliche Wachstum des weltweiten Verbrauchs und die daraus entstehenden Bedürfnisse.

In dem Wissen, dass das weltweite Bevölkerungswachstum diverse Diskussionen auslösen kann, hat der Fondsmanager Dispositionen getroffen, um Gesellschaften auszuschließen, die bestimmte ethische Grundsätze nicht erfüllen. Hierdurch wird die den verschiedenen Sektoren zugeordnete Gewichtung nicht beeinflusst.

Der Teilfonds zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben und/oder
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus abgereichertem Uran liegt.

Unter bestimmten Umständen kann das Analyse- und Auswahlverfahren durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, ergänzt werden.

Zur ordentlichen Portfolioverwaltung kann der Teilfonds auf Finanztechniken und -instrumente, wie beispielsweise Optionen, Futures, Swaps und/oder Forwards zurückgreifen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Optionsscheine und derivative Produkte größeren Schwankungen unterliegen als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der Teilfonds macht keinen Gebrauch von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	MSCI World (Net Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> - als Anlageuniversum. Im Allgemeinen setzt sich der Teilfonds größtenteils aus Finanzinstrumenten zusammen, die dem Index angehören. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; - zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; - für einen Performancevergleich; - zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 1 % und 3,5 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	MSCI Limited
	<p>Der Indexanbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die</p>

	Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5. Erfüllte Voraussetzungen des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienfonds im Sinne des InvStRefG, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts näher erläutert.

6. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

6.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

8. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

9. Anteilsklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0654531184]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0654531267]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0654531341]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2328285445]
- Klasse LOCK, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0654531697]
- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0654531424]

- Klasse R Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1598288089]
- Klasse R2, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1397647733]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1397647816]
- Klasse V2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung EUR [LU2346220564]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1397647907]
- Klasse Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1397648038]

10. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. **Hiervon ausgenommen ist die Klasse V2**, deren Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 15.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung) beträgt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

11. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,60%	max. 0,40%
I	0%	0%	0%	max. 0,75%	max. 0,30 %
LOCK	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,60%	max. 0,40%
N	0%	0%	0%	max. 2%	max. 0,40%
R	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,85%	max. 0,40%
R2	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,40%	max. 0,40%
V2	0%	0%	0%	max. 0,75%	max. 0,30 %
Z	0%	0%	0%	0%	max. 0,30 %

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Anteilsklasse LOCK: 0,10 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	EUR	LU0654531341	20%	MSCI World (Net Return)	Claw Back 5Y
I	USD	LU2328285445		MSCI World (Net Return) in USD	

12. Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung: an jedem Bankgeschäftstag.

13. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts vom Januar 2022.

Technische Beschreibung

CANDRIAM EQUITIES L JAPAN

Dieser Teilfonds verfolgt keine Nachhaltigkeitsziele und fördert keine speziellen Umwelt- und Sozialkriterien im Sinne der SFDR-Bestimmungen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand einer Kombination aus diskretionärem und quantitativem Ansatz beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Aktien von Unternehmen mit Sitz in Japan auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen, wobei er eine Maximierung des Rendite-Risiko-Verhältnisses anstrebt.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert sein Vermögen hauptsächlich in Aktien von in Japan ansässigen Unternehmen mit **hoher und mittlerer Marktkapitalisierung**.

Der Teilfonds kann ergänzend andere Aktien und aktienähnliche Titel (insbesondere Wandelanleihen und Investmentzertifikate) sowie flüssige Mittel, Einlagen oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu 12 Monaten halten.

Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Vermögens in Fonds.

Der Aufbau des Portfolios erfolgt auf die folgende Art und Weise:

1/ Zunächst wählt der Fondsmanager Aktien von in Japan ansässigen Unternehmen aus, die im Referenzindex vertreten sind. Gleichzeitig achtet er darauf, dass nur Aktien von Unternehmen mit ausreichender Liquidität in das Portfolio aufgenommen werden.

2/ Im Anschluss an diese erste Wertpapierauswahl berücksichtigt der Teilfonds ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt Anlagepolitik des Prospekts aufgeführt ist.

Um das Nachhaltigkeitsrisiko angemessen zu berücksichtigen, beabsichtigt der Teilfonds darüber hinaus, Unternehmen auszuschließen, die:

- a) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben;
- b) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, beteiligt sind.

Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus abgereichertem Uran liegt.

Anschließend erfolgt eine Gewichtung der Aktien innerhalb des Portfolios unter Berücksichtigung bestimmter Finanzkennzahlen der ausgewählten Unternehmen, wie Umsatz- bzw. Absatzzahlen, Dividenden, Cashflows und Buchwerte. Dieser Gewichtungsansatz unterscheidet sich von einem Ansatz, der eine Gewichtung auf der Grundlage der Marktkapitalisierung der Unternehmen vornimmt (wie beispielsweise der Referenzindex) und ermöglicht so, die Bedeutung der Unternehmen in der japanischen Wirtschaftslandschaft besser wiederzugeben.

Zur Verbesserung des Rendite-Risiko-Verhältnisses und Verringerung des Gesamtrisikos des Portfolios (Volatilität) werden anschließend die jeweiligen Gewichtungen der im Portfolio vertretenen Titel optimiert.

Unter bestimmten Umständen kann der Anlageprozess durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, ergänzt werden.

Der Teilfonds nimmt aus einem oder mehreren der möglichen folgenden Gründe keine systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nachfolgend »PAI«) von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren vor:

- Die emittierenden Gesellschaften bzw. einige der emittierenden Gesellschaften stellen keine ausreichenden PAI-Daten (PAI = principal adverse impacts, d. h. wichtigste nachteilige Auswirkungen) bereit;
- Die PAI-Aspekte werden beim Anlageprozess des Teilfonds nicht als entscheidende Elemente erachtet;
- Der Teilfonds investiert in derivative Finanzinstrumente, für die PAI-Aspekte bisher weder berücksichtigt noch definiert wurden.

Zur ordentlichen Portfolioverwaltung kann der Teilfonds auf Finanztechniken und -instrumente, wie beispielsweise Optionen, Futures, Swaps und/oder Forwards zurückgreifen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Optionsscheine und derivative Produkte größeren Schwankungen unterliegen als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 25 % und 50 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der Teilfonds macht keinen Gebrauch von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	MSCI Japan (Net Return)
-----------------------	-------------------------

Definition des Index	Der Index misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen Japans.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> - als Anlageuniversum. Im Allgemeinen setzt sich der Teilfonds größtenteils aus Finanzinstrumenten zusammen, die dem Index angehören. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; - zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; - für einen Performancevergleich.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h. er liegt zwischen 2 % und 6%. Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	<p>MSCI Limited</p> <p>Der Indexanbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Liquiditätsrisiko

- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- ESG-Investmentrisiko

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. **Bewertungswährung des Teilfonds:** JPY. Der Nettoinventarwert wird ebenfalls in EUR veröffentlicht.
7. **Zahlungswährung bei Zeichnung, Umtausch und Rücknahme:** JPY und auf Beschluss des Verwaltungsrats ggf. EUR.
8. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.
9. **Anteilsklassen**
 - Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: JPY [LU0064109019]
 - Klasse C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: JPY [LU0064109449]
 - Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: JPY [LU0133346501]
 - Klasse R2, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: JPY [LU1397648111]
 - Klasse R2, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: JPY [LU1397648202]
 - Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: JPY [LU0317018645]
 - Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: JPY [LU0240973403]
 - Klasse Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: JPY [LU1397648384]
10. **Mindestzeichnung**

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. **Hiervon ausgenommen ist die Klasse V**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwertes in US-Dollar von 15.000.000 EUR oder auf Verwaltungsratsbeschluss in Höhe von 15.000.000 EUR gilt (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilklassen in Höhe des Gegenwertes in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

11. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,50%	max. 0,40%
I	0%	0%	0%	max. 0,55%	max. 0,30 %
R2	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,38%	max. 0,40%
V	0%	0%	0%	max. 0,35%	max. 0,30 %
Z	0%	0%	0%	0%	max. 0,30 %

12. **Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung:** an jedem Bankgeschäftstag.

13. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T-1 um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T
Zahlungstag	T+2

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts vom Januar 2022.

Technische Beschreibung

CANDRIAM EQUITIES L LIFE CARE

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h. er fördert Umwelt- bzw. soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Das Ziel des Teilfonds liegt darin, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Aktien von Unternehmen auszuschöpfen, die in den Branchen Pharmazie, Gesundheitswesen, Medizintechnologie und Biotechnologie tätig sind. Hierzu investiert der Teilfonds in Wertpapiere von Unternehmen, die der Fondsmanager auf der Grundlage der erwarteten Rentabilität auswählt. Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds, seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in Aktien – und/oder aktienähnliche Wertpapiere – von Unternehmen aus der ganzen Welt investiert, die in den Branchen Pharmazie, Gesundheitswesen, Medizintechnologie und Biotechnologie tätig sind. Zudem kann in Unternehmen investiert werden, die einen beträchtlichen Teil ihres Umsatzes mit der Verbesserung von Gesundheitsbedingungen realisieren.

Die Titelauswahl erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage von wissenschaftlichen Kriterien und Fundamentaldaten des Marktes, wobei Papieren mit einer attraktiven Bewertung der Vorzug gegeben wird.

Auf ergänzender Basis kann der Teilfonds zudem andere als die oben beschriebenen Finanzinstrumente einsetzen und zwar:

- andere als die oben beschriebenen Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere (insbesondere Wandelanleihen, Investmentzertifikate etc.);
- Geldmarktinstrumente;
- Einlagen und/oder flüssige Mittel;
OGA und/oder OGAW bis zu der Obergrenze von 10 % seines Vermögens.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts aufgeführt ist. Diese Analyse der emittierenden Gesellschaften wird auf mindestens 90% der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, flüssige Mittel und Derivate auf Indizes.

Der diskretionäre Ansatz basiert auf einer Fundamentalanalyse für die Auswahl von Unternehmen, die anhand der fünf Kriterien Qualität des Managements, Wachstumspotenzial, Wettbewerbsvorteil, Wertschöpfung und Verschuldungsgrad die besten Bewertungen aufweisen.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

In diesem Rahmen wird der ESG-Score des Teilfonds im Vergleich zu seinem Referenzindex ermittelt mit dem Ziel, den Score des Referenzindex zu übertreffen.

Der Teilfonds zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben und/oder
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus abgereichertem Uran liegt.

Unter bestimmten Umständen kann das Analyse- und Auswahlverfahren durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, ergänzt werden.

Zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus derivative Finanzinstrumente einsetzen (insbesondere Swaps, Termingeschäfte, Optionen und Futures), die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ~~Optionscheine~~ und derivative Produkte größeren Schwankungen unterliegen als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 25 % und 50 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der Teilfonds macht keinen Gebrauch von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	MSCI World (Net Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen.

Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> - als Anlageuniversum. Im Allgemeinen setzt sich der Teilfonds größtenteils aus Finanzinstrumenten zusammen, die dem Index angehören. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; - zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; - für einen Performancevergleich.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h. er liegt über 4 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	<p>MSCI Limited</p> <p>Der Indexanbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Erfüllte Voraussetzungen des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienfonds im Sinne des InvStRefG, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts näher erläutert.

6. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

6.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko

- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilklassen

- Klasse BF, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2223682787]
- Klasse BF, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2223682860]

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2223680658]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2223680732]
- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2346866663]
- Klasse C-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [**LU2346866747**]

- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2223680815]
- Klasse I, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2223680906]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: GBP [LU2223681037]
- Klasse I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: GBP [LU2223681110]
- Klasse I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [**LU2346866820**]
- Klasse I, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2346867042]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2346867125]
- Klasse I, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2346867398]

- Klasse N Thesaurierungsanteile, Referenzwährung USD [LU2346220721]
- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2346220648]

- Klasse PI, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2223682191]

- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2223681201]
- Klasse R, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2223681383]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2223681466]

- Klasse R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2223681540]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: GBP [LU2223681623]

- Klasse R2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2223681896]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2223681979]

- Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2223682274]

- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2223682357]
- Klasse Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2223682431]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2223682605]

10. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Klassen:

- **PI**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in USD von 1.000.000 EUR oder auf Beschluss des Verwaltungsrats in Höhe von 1.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- **V**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in USD von 15.000.000 EUR oder auf Beschluss des Verwaltungsrats in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

11. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0%	0%	0%	max. 0,30 %	max. 0,30 %
C	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,50%	max. 0,40%
I	0%	0%	0%	max. 0,80%	max. 0,30 %
N	0%	0%	0%	max. 2%	max. 0,40%
PI	0%	0%	0%	max. 0,40%	max. 0,30 %
R	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,80%	max. 0,40%
R2	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,40%	max. 0,40%
V	0%	0%	0%	max. 0,48%	max. 0,30 %
Z	0%	0%	0%	0%	max. 0,30 %

12. Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung: an jedem Bankgeschäftstag.

13. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts vom Januar 2022.

Technische Beschreibung

CANDRIAM EQUITIES L ONCOLOGY IMPACT

Dieser Teilfonds ist gemäß Art. 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt ein nachhaltiges Investitionsziel.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für globale Aktien von Unternehmen aus dem Bereich der Onkologie (Studien, Diagnostik, Behandlung etc. von Krebserkrankungen) auszuschöpfen, um einer der größten Herausforderungen der nachhaltige Entwicklung zu genügen. Auf diese Weise beabsichtigt der Teilfonds für die Anleger eine Rendite zu erwirtschaften und gleichzeitig durch seine Auswahl von Gesellschaften, die bestimmten gesellschaftlichen Herausforderungen begegnen und sich im Kampf gegen den Krebs stark machen, langfristige positive soziale Auswirkungen zu erzeugen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in Aktien – und/oder aktienähnliche Wertpapiere – von Unternehmen aus der ganzen Welt investiert, die im Gesundheitswesen tätig sind und sich insbesondere in der Forschung und Entwicklung zu Behandlungen im Kampf gegen Krebs engagieren.

Ergänzend kann der Teilfonds auch in folgende Finanzinstrumente investieren:

- andere als die oben beschriebenen Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- Einlagen und/oder flüssige Mittel und
- OGA und/oder OGAW bis zu der Obergrenze von 10 % seines Vermögens.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt Anlagepolitik des Prospekts aufgeführt ist. Diese Analyse der emittierenden Gesellschaften umfasst vor allem die nachfolgend im Einzelnen beschriebenen Schritte, insbesondere die Anwendung eines thematischen Filters, die ESG-Methodik sowie die Ausschlusspolitik von Candriam.

Die Auswahl der Wertpapiere basiert auf mehreren Säulen: einem thematischen Filter, einer klinischen und einer Fundamentalanalyse. Diese Analyse erstreckt sich auf alle Investitionen des Teilfonds mit Ausnahme von Einlagen, flüssigen Mitteln und Derivaten auf Indizes.

Der thematische Filter enthält ausschließlich Unternehmen mit ausreichendem Engagement in der Onkologie und allgemein im Kampf gegen Krebs, unter anderem in Bereichen wie Behandlungsmethoden, Diagnosewerkzeugen, medizinischer Geräte und Dienstleistungen und dedizierter Technologien.

Mithilfe der klinischen Analyse werden die Qualität der vorhandenen klinischen Daten bewertet und ausschließlich Unternehmen ausgewählt, die – was diesen Aspekt betrifft – als überzeugend eingestuft wurden.

Die Fundamentalanalyse wählt die Unternehmen mit den besten Bewertungen anhand von fünf Kriterien aus: Qualität des Managements, Wachstumspotenzial, Wettbewerbsvorteil, Wertschöpfung und Verschuldungsgrad. Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Dadurch wählt der Teilfonds Unternehmen auf der Grundlage der ESG-Analyse von Candriam aus, die die emittierenden Gesellschaften aus zwei unterschiedlichen, aber miteinander verbundenen Blickwinkeln bewertet:

- 1) die Analyse der Geschäftstätigkeiten (Produkte und Dienstleistungen) jedes Unternehmens zur Bewertung, wie sich die Geschäftstätigkeiten in den Kampf gegen Krebs, der eine der größten Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung darstellt, einfügen, und
- 2) die Analyse der wichtigsten Stakeholder jedes Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie Unternehmen die Interessen ihrer Stakeholder (Kunden, Angestellte, Lieferanten, Anleger, die Gesellschaft und die Umwelt) in ihre Strategien, ihre Geschäfte und in die Definition ihrer Strategie einfließen lassen.

Umsetzung des sozialen Ziels des Teilfonds

Um sein soziales Ziel zu erreichen, beabsichtigt der Teilfonds eine Performance über der seines Referenzindex zu den beiden nachfolgend genannten Sozialindikatoren zu erwirtschaften. Dies dient der Beurteilung der von den Unternehmen im Kampf gegen den Krebs eingesetzten Humanressourcen und finanziellen Mittel.

- Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Vergleich zur Marktkapitalisierung des Unternehmens.
- Das Bildungsniveau der Managementteams durch Ermittlung des prozentualen Anteils der leitenden Angestellten mit einem Dokortitel.

Darüber hinaus beabsichtigt Teilfonds Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben;
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, der Rüstungsindustrie und der unkonventionellen Öl- oder Gasförderung beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus angereichertem Uran liegt; und/oder
- 3) mit Ländern zusammenarbeiten, die zu den repressivsten Staaten zählen.

Nähere Informationen zur SRI-Ausschlusspolitik von Candriam entnehmen Sie bitte der Website der Verwaltungsgesellschaft über den entsprechenden Link im Unterabsatz *Nützliche Links* des Prospektabschnitts *Anlagepolitik*.

Auf der Grundlage verschiedener aufgeführter Analyseelemente (ESG-Analyse, Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, umstrittene Tätigkeiten) wird das untersuchte Anlageuniversum um mindestens 20 % reduziert.

Das Analyse- und Auswahlverfahren wird durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, ergänzt.

Weitere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der über den entsprechenden Link im Unterabsatz *Nützliche Links* des Prospektabschnitts *Anlagepolitik* abgerufen werden kann.

Engagement von Candriam zur Unterstützung des Kampfes gegen den Krebs

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet einen Teil der von ihr eingenommenen Netto-Verwaltungsgebühren – die im nachfolgenden Abschnitt »Gebühren und Kosten« beschrieben sind – zur Unterstützung von Verbänden und/oder Organisationen, die sich im Kampf gegen Krebs engagieren und in den Bereichen wissenschaftliche Forschung und/oder Entwicklung von Behandlungsmethoden, soziale Projekte für Familien, Information, Sensibilisierung und/oder Krebsprävention aktiv sind.

Einsatz von Derivaten

Zur ordentlichen Portfolioverwaltung kann der Teilfonds auf Finanztechniken und -instrumente, wie beispielsweise Optionen, Futures, Swaps und/oder Forwards zurückgreifen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Optionsscheine und derivative Produkte größeren Schwankungen unterliegen als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds macht keinen Gebrauch von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

In der EU existiert weder ein Referenzindex »Klimawandel« noch ein Referenzindex »Übereinkommen von Paris« noch ein sonstiger Referenzindex zur Nachhaltigkeit, der die in diesem Prospekt beschriebenen Nachhaltigkeitsziele sowie die dargelegte Anlagestrategie vollumfänglich berücksichtigt.

Bezeichnung des Index	MSCI World (Net Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen.
Verwendung des Index	- als Anlageuniversum. Im Allgemeinen setzt sich der Teilfonds größtenteils aus Finanzinstrumenten zusammen, die dem Index angehören. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; - zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter.

<p>Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index</p>	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h. er liegt über 4 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
<p>Indexanbieter</p>	<p>MSCI Limited</p> <p>Der Indexanbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenmarktrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Ausfallrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren«

des Prospekts.

5.2. Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Erfüllte Voraussetzungen des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienfonds im Sinne des InvStRefG, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts näher erläutert.

7. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilklassen

- Klasse BF, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1940963215]
- Klasse BF, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1940963306]

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864481467]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864481541]
- Klasse C-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1864481624]
- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1864484214]

- Klasse CB, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864481897]
- Klasse CB, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864481970]
- Klasse CB-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1864482192]
- Klasse CB, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1864482275]

- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864482358]
- Klasse I, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864482432]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: GBP [LU1864482515]
- Klasse I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2015349330]

- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2346866234]
- Klasse N-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1864482606]
- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2346866317]

- Klasse PI, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864483836]

- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864482788]
- Klasse R, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864482861]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: GBP [LU1864482945]
- Klasse R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1864483083]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1864483166]

- Klasse R2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864483240]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864483323]
- Klasse R2- H, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1864483596]

- Klasse R2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1864483679]
- Klasse S, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: JPY [LU2015348282]
- Klasse S, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: JPY [LU2015348522]
- Klasse S-AH, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: JPY [LU2015348795]
- Klasse S-AH, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: JPY [LU2015349090]
- Klasse SF2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2295688928]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864483752]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: GBP [LU2425425506]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864483919]
- Klasse Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864484057]
- Klasse ZF, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1864484131]
- Klasse ZF, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1904319248]

10. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Klassen:

- **PI**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in USD von 1.000.000 EUR oder auf Beschluss des Verwaltungsrats in Höhe von 1.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- **V**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in USD von 15.000.000 EUR oder auf Beschluss des Verwaltungsrats in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- **S**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in USD von 10.000.000 EUR oder auf Beschluss des Verwaltungsrats in Höhe von 10.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

11. Mindestbestand

Für die Klasse SF2 gilt ein Mindestbestand, wie in der Definition dieser Anteilsklasse im Abschnitt *Allgemeine Merkmale der SICAV* näher bestimmt.

12. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung(*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0%	0%	0%	max. 0,30 %	max. 0,30 %
C	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,60%	max. 0,40%
CB	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,60%	max. 0,40%
I	0%	0%	0%	max. 0,80%	max. 0,30 %
N	0%	0%	0%	max. 2%	max. 0,40%
PI	0%	0%	0%	max. 0,40%	max. 0,30 %
R	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,80%	max. 0,40%
R2	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,40%	max. 0,40%
S	0%	0%	0%	max. 0,80%	max. 0,30 %
SF2	0%	0%	0%	max. 0,40%	max. 0,30 %
V	0%	0%	0%	max. 0,48%	max. 0,30 %
Z	0%	0%	0%	0%	max. 0,30 %
ZF	0%	0%	0%	0%	max. 0,30 %

(*) 10 % der erwirtschafteten Netto-Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgesellschaft werden – entsprechend des Abschnittes • »Anlageziele« des Prospekts – zur Unterstützung von Verbänden und/oder Organisationen eingesetzt, die sich im Kampf gegen Krebs engagieren und in den Bereichen wissenschaftliche Forschung und/oder Entwicklung von Behandlungsmethoden, soziale Projekte für Familien, Information, Sensibilisierung und/oder Krebsprävention aktiv sind.

13. **Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung:** an jedem Bankgeschäftstag.

14. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts vom Januar 2022.

Technische Beschreibung

CANDRIAM EQUITIES L RISK ARBITRAGE OPPORTUNITIES

Dieser Teilfonds verfolgt keine Nachhaltigkeitsziele und fördert keine speziellen Umwelt- und Sozialkriterien im Sinne der SFDR-Bestimmungen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, innerhalb der empfohlenen Mindestanlagedauer bei einer unter normalen Marktbedingungen angestrebten mittleren Volatilität von 4-6 % eine höhere Performance als der €STR (kapitalisiert) zu erzielen. Dennoch kann die Volatilität, insbesondere unter anormalen Marktbedingungen, höher ausfallen.

Der Teilfonds ist bestrebt, anhand eines diskretionären Ansatzes durch den Einsatz von Arbitragestrategien (sogenannte Spezialsituationen) vor allem auf Aktien von Emittenten mit Sitz in den Industrieländern zu profitieren.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte, sofern er die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds setzt hauptsächlich die folgenden Vermögenswerte und Techniken ein:

1. Im Rahmen der Anlagestrategie:

- Aktien - und/oder vergleichbare Wertpapiere - von Unternehmen aus Industrienationen bzw. von Unternehmen aus Schwellenmärkten, unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung;
- Terminkontrakte (Futures, Optionen und Swaps), die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden. Diese Produkte werden zu Anlage-, Arbitrage- oder Absicherungszwecken eingesetzt. Bei den Basiswerten dieser Finanzderivate kann es sich handeln um:
 - o Aktien und/oder vergleichbare Wertpapiere
 - o Aktienindizes,
 - o Devisen, zur Absicherung
- Wertpapierleihgeschäfte (Securities Lending);
- Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 400% seines Nettovermögens erstrecken.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 50 % und 300 %.

Der Teilfonds kann in marginalem Umfang in Wandelanleihen oder von privatwirtschaftlichen Unternehmen emittierten Anleihen investieren.

2. Im Rahmen des Liquiditätsmanagements:

- Geldmarktinstrumente von Emittenten aller Kategorien, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein kurzfristiges Mindestrating von A-2 (oder gleichwertig) von einer der Ratingagenturen verfügen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden;
- Echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren (Reverse Repo) und zum Verkauf von Wertpapieren (Repo);
- Wertpapierpensionsgeschäfte;
- Anleihen und sonstige Schuldtitel von Emittenten aller Kategorien, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein kurzfristiges Mindestrating von A-2 (oder gleichwertig) von einer der Ratingagenturen verfügen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden;
- Einlagen und flüssige Mittel;
- Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (höchstens 10 %).

Das Wechselkursrisiko des Teilfonds wird im Allgemeinen über Devisentermingeschäfte abgesichert.

Zur Realisierung seines Anlageziels investiert der Teilfonds in erster Linie in Wertpapiere, die Gegenstand von Finanztransaktionen in der Form von öffentlichen Übernahmeangeboten (OPA) und/oder Aktientauschangeboten und/oder Verschmelzungen sind. Die Umsetzung dieses Strategiesegments erfolgt durch den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an einem öffentlichen Übernahme-/Aktientauschangebot oder einer Verschmelzung beteiligt sind, um aus der jeweiligen Transaktion einen Vorteil zu ziehen. Das hier eingegangene Hauptrisiko besteht in der Nichterfüllung der Transaktion.

Der Teilfonds wird somit – je nach Art der Transaktion bzw. der angekündigten Bedingungen – vorrangig Longpositionen, Long-/Shortpositionen (Long/Short-Transaktionen, d. h. der Kauf von Wertpapieren wird durch den Verkauf eines anderen Wertpapiers ausgeglichen) und seltener Shortpositionen eingehen, wobei Letzteres ausschließlich erfolgt, wenn ein Scheitern der Transaktion zu erwarten ist.

Dabei werden Shortpositionen ausschließlich über derivative Finanzinstrumente eingegangen.

In geringerem Umfang können sich Spezialsituationen zum Beispiel auch aus Aufspaltungen, einem Aktionärswechsel, Änderungen der Kapitalstruktur, dem Verkauf von Vermögensgegenständen, Änderungen des Managements oder der Unternehmensstrategie oder dem Verkauf eines Unternehmens usw. ergeben ... die Liste ließe sich fortsetzen. Spezialsituationen umfassen alle Ereignisse, die eine sprunghafte Kursveränderung eines Wertpapiers erwarten lassen.

Das Marktrisiko kann durch den Verkauf eines Titels desselben Sektors oder durch den Einsatz von Derivaten abgesichert werden.

Für die Anlage flüssiger Mittel, die durch die Umsetzung der oben beschriebenen Arbitragestrategie generiert wurden, kann das Fondsmanagement auf eine vorsichtige Basisstrategie zurückgreifen, bei der vorrangig in Anleihen und Geldmarktinstrumente wie vorstehend beschrieben angelegt wird. Unter spezifischen Marktbedingungen (insbesondere wenn Longpositionen über Total Return Swaps eingegangen werden) kann das Engagement in diesen Instrumenten 100 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Die Auswertung von ESG-Kriterien (Environment, Social und Governance) wird in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden. Fondsmanagern wird es dadurch erleichtert, Risiken, aber auch Chancen zu erkennen, die sich aus den großen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung ergeben. Im Rahmen dieser Integration hat Candriam hierfür intern eine Methode zur ESG-Analyse entwickelt, die von den Research- und ESG-Investmentteams durchgeführt wird.

Um das Nachhaltigkeitsrisiko sowie tief greifende gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen, schließt der Teilfonds eine Anlage in Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erheblich und wiederholt verletzt haben;
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus abgereichertem Uran liegt.

Unter bestimmten Umständen kann der Anlageprozess durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, ergänzt werden.

Der Teilfonds nimmt aus einem oder mehreren der möglichen folgenden Gründe keine systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nachfolgend »PAI«) von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren vor:

- Die emittierenden Gesellschaften bzw. einige der emittierenden Gesellschaften stellen keine ausreichenden PAI-Daten (PAI = principal adverse impacts, d. h. wichtigste nachteilige Auswirkungen) bereit;
- Die PAI-Aspekte werden beim Anlageprozess des Teilfonds nicht als entscheidende Elemente erachtet;
- Der Teilfonds investiert in derivative Finanzinstrumente, für die PAI-Aspekte bisher weder berücksichtigt noch definiert wurden;

Zur ordentlichen Portfolioverwaltung kann der Teilfonds auf Finanztechniken und -instrumente zurückgreifen (insbesondere auf Optionen, Futures, Swaps und Forwards). Anleger werden darauf hingewiesen, dass Finanzderivate größeren Schwankungen unterworfen sind als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

Die oben beschriebenen Richtlinien im Zusammenhang mit den ESG-Praktiken von Unternehmen gelten für direkt gehaltene oder über Derivate gehaltene Positionen (ohne Indexderivate) und für OGAW/OGA, die von Candriam verwaltet werden.

Um jegliche Zweifel in Bezug auf die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes auszuräumen, wird der Teilfonds keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind und es ihm ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 25% und 50% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 100% des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	Euro Short-Term Rate (€STR) kapitalisiert
Definition des Index	Der Euro Short-Term Rate (€STR) spiegelt die Kosten von unbesicherten Geschäftskrediten zum Tagessatz von Banken in der Eurozone wider.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Berechnung der Performancegebühr ▪ für einen Performancevergleich.
Indexanbieter	<p>EZB (Europäische Zentralbank)</p> <p>Der Indexanbieter fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Fusions- und Arbitragerisiko
- Ausfallrisiko

- Arbitragerisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit hohen Hebeleffekten
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- ESG-Investmentrisiko
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Für die Berechnung des Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Das mit den Positionen des Portfolio verbundene Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.

Zur Information: Der Hebelfaktor des Teilfonds beträgt höchstens 400%.

Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch auch eine stärkere Hebelung aufweisen.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2223682944]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2223683082]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: GBP [LU2223683165]
- Klasse I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: GBP [LU2223683249]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2223683322]
- Klasse R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: GBP [LU2223683595]
- Klasse PI, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2223683678]
- Klasse S, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2223683751]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2223683835]

- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2223683918]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Klassen:

- **PI**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung) gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- **V**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 15.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung) gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- **S**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 25.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung) gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,50%	max. 0,40%
I	0%	0%	0%	max. 1%	max. 0,30 %
R	max. 3,5%	0%	0%	max. 1%	max. 0,40%
PI	0%	0%	0%	max. 0,50%	max. 0,30 %
S	0%	0%	0%	max. 0,25%	max. 0,30 %
V	0%	0%	0%	max. 0,80%	max. 0,30 %
Z	0%	0%	0%	0%	max. 0,30 %

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex gemäß der Methode »Permanente High-Watermark« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Mindestrendite	Methode
C	EUR	LU2223682944	20%	€STR (kapitalisiert) – Floor: 0	permanente HWM
I	EUR	LU2223683082			
PI	EUR	LU2223683678			
R	EUR	LU2223683322			
V	EUR	LU2223683835			
Z	EUR	LU2223683918			
I – H	GBP	LU2223683249		SONIA (kapitalisiert) – Floor: 0	
R -H	GBP	LU2223683595			
I	GBP	LU2223683165		ICE BofA Euro Currency Overnight Deposit Offered Rate – GBP – Floor: 0	

11. **Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung:** an jedem Bankgeschäftstag.

12. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnungen
Orderannahmeschluss	T-1 um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+2

	Rücknahmen
Orderannahmeschluss	T-5 um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+2

	Wechsel
Ein Wechsel in andere Teilfonds ist nicht zulässig.	

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts vom Januar 2022.

Technische Beschreibung

CANDRIAM EQUITIES L ROBOTICS & INNOVATIVE TECHNOLOGY

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h. er fördert Umwelt- bzw. soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Aktien von Unternehmen aus den Bereichen der technologischen Innovation und der Robotertechnik auszuschöpfen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen aus der ganzen Welt investiert, von denen ausgegangen wird, dass sie gut aufgestellt sind, um von der Entwicklung in den Bereichen der technologischen Innovation und der Robotertechnik (wie z. B. Künstliche Intelligenz, Robotik und Virtualisierung) zu profitieren.

Dieser Teilfonds ist ein so genannter Conviction-Fonds, d. h. die Verwaltung des Teilfonds erfolgt auf Basis einer strengen Auswahl einer begrenzten Anzahl Aktien von Unternehmen jeglicher Börsenkaptalisierung.

Ergänzend kann der Teilfonds auch in folgende Finanzinstrumente investieren:

- Andere als die oben beschriebenen Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- Einlagen und/oder flüssige Mittel und
- OGA und/oder OGAW bis zu der Obergrenze von 10 % seines Vermögens.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt Anlagepolitik des Prospekts aufgeführt ist.

Die Auswahl der Unternehmen basiert auf zwei Säulen: einer thematischen Auswahl und einer Fundamentalanalyse:

- über die thematische Auswahl werden ausschließlich Unternehmen ausgewählt, die über ein ausreichendes Engagement in einem oder mehreren der Teilbereiche Robotik oder neue Technologien verfügen; und
- Die Fundamentalanalyse wählt die Unternehmen mit den besten Bewertungen anhand von fünf Kriterien aus: Qualität des Managements, Wachstumspotenzial, Wettbewerbsvorteil, Wertschöpfung und Verschuldungsgrad.

Da der Teilfonds einen CO2-Fußabdruck unterhalb seines Referenzindex anstrebt, werden die einzelnen Gesellschaften auf ihre Treibhausgasemissionen analysiert. Diese Analyse der emittierenden Gesellschaften wird auf mindestens 90% der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, flüssige Mittel und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden. In diesem Rahmen wird der ESG-Score des Teilfonds im Vergleich zu seinem Referenzindex ermittelt.

Der Teilfonds zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben und/oder
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus abgereichertem Uran liegt.

Unter bestimmten Umständen kann das Analyse- und Auswahlverfahren durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, ergänzt werden.

Zur ordentlichen Portfolioverwaltung kann der Teilfonds auf Finanztechniken und -instrumente, wie beispielsweise Optionen, Futures, Swaps und/oder Forwards zurückgreifen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Optionsscheine und derivative Produkte größeren Schwankungen unterliegen als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der Teilfonds macht keinen Gebrauch von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	MSCI World (Net Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen.

Verwendung des Index	<p>- als Anlageuniversum. Im Allgemeinen setzt sich der Teilfonds größtenteils aus Finanzinstrumenten zusammen, die dem Index angehören. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen;</p> <p>- zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter.</p>
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h. er liegt über 4 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	<p>MSCI Limited</p> <p>Der Indexanbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Erfüllte Voraussetzungen des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienfonds im Sinne des InvStRefG, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts näher erläutert.

6. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

6.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Ausfallrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Bewertungswährung des Teilfonds: USD.

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilklassen

- Klasse BF, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2226954738] Klasse BF, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2226954902]
- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1502282558]
- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1502282632]
- Klasse C-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1806526718]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung USD [LU1502282715]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1502282806]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1613213971]
- Klasse I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: GBP [LU1613216214]
- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU2346866408]
- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2346866580]
- Klasse N-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1806526809]
- Klasse PI, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1797802672]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1502282988]
- Klasse R, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: USD [LU1708110629]
- Klasse R Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1598284849]
- Klasse R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: GBP [LU1613217964]
- Klasse R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1613220596]
- Klasse R2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung USD [LU2026683990]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: USD [LU2026684022]

- Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2402073626]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1502283010]
- Klasse Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1502283101]
- Klasse ZF, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1806526981]

10. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind:

- die Klasse PI, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 USD (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung) gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann;
- die Klasse V, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 15.000.000 USD (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung) gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

11. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0%	0%	0%	max. 0,30 %	max. 0,30 %
C	max. 3,5%	0%	0%	max. 1,60%	max. 0,40%
I	0%	0%	0%	max. 0,85%	max. 0,30 %
N	0%	0%	0%	max. 2%	max. 0,40%
PI	0%	0%	0%	max. 0,75%	max. 0,30 %
R	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,85%	max. 0,40%
R2	max. 3,5%	0%	0%	max. 0,40%	max. 0,40%
V	0%	0%	0%	max. 0,48%	max. 0,30 %
Z	0%	0%	0%	0%	max. 0,30 %
ZF	0%	0%	0%	0%	max. 0,30 %

12. **Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung:** an jedem Bankgeschäftstag.

13. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts vom Januar 2022.